





VORWORT

Mainz, im März 2020

Der nun vorgelegte Jahresbericht für das Jahr 2019 ist der erste Bericht seit Amtsantritt im April 2018, für den ich vollständig verantwortlich zeichne.

Beeindruckt haben mich die zahlreichen Begegnungen mit Bürgerinnen und Bürgern, die vielfältig meine Unterstützung gesucht und mich als letzte Instanz für ihr Anliegen gesehen haben. Oft war es mir möglich, weiterzuhelfen. Dies gelang aber nur deshalb, weil mit den Leiterinnen und Leitern der Behörden, den Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeistern, Landrätinnen und Landräten sowie den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern rechtlich vertretbare Lösungen im Sinne der Bürgerinnen und Bürger gefunden werden konnten. In vielen Fällen genügte es, das Anliegen darzustellen und die Sichtweise der Bürgerinnen und Bürger zu "übersetzen". Als Bürgerbeauftragte ist man als Mediatorin und Vermittlerin gefordert. In wenigen Fällen war es notwendig, mehrmals "nachzuhaken" oder über längere Zeit "am Ball" zu bleiben, bis eine zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.

Grundsätzlich ist aber festzustellen, dass die Behörden in Rheinland-Pfalz gute Arbeit verrichten. Wo Menschen arbeiten, passieren auch Fehler. Diese lassen sich auch bei den gestiegenen Anforderungen an die Verwaltungen nicht immer vermeiden. Wichtig ist es dann, dass die Fehler eingeräumt und korrigiert werden. In den meisten Fällen waren die Verwaltungen hierzu auch bereit.

Mein Dank gilt daher den Verwaltungen, ihren Leitungen sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die gute und konstruktive Zusammenarbeit. Danken möchte ich den Mitgliedern des Petitionsausschusses sowie allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für das stets gute und kollegiale Miteinander.

Gemäß §7 Abs. 3 des Landesgesetzes über den Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz und den Beauftragten für die Landespolizei (LGBB) lege ich hiermit meinen schriftlichen Bericht für das Jahr 2019 vor.

Barbara Schleicher-Rothmund

Die Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz und die Beauftragte für die Landespolizei

Balaa Silino-Rothed

IMPRESSUM

Herausgeberin

Die Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz und die Beauftragte für die Landespolizei Barbara Schleicher-Rothmund Kaiserstraße 32 55116 Mainz Telefon: (0 61 31) 28 999 - 0

E-Mail: poststelle@diebuergerbeauftragte.rlp.de

Redaktion

Hermann J. Linn

Ministerium der Justiz S. 32, 38 und 40, A. Linsenmann S. 13 und 14, T. Silz S. 110, Büro der Bürgerbeauftragten und der Beauftragten für die Landespolizei, Chambre des Députés Luxembourg S. 9 u., privat S. 9 o., S. 10, S. 11, AdobeStock: blvdone Titel, contrastwerkstatt S. 15, NinaMalyna S. 16, wutzkoh S. 28, luxorphoto S. 33, yauhenka S. 34, naka S. 35, nnudoo S. 36, Korn V. S-44, lagom S. 47, studio v-zwoelf S. 51, pattilabelle S. 52, Olivier-Tuffé S. 54, Gerhard Seybert S. 56, Ronald Rampsch S. 59, Marcel S. 72, Wolfilser S. 85, MartinLaugesen S. 87, nmann77 S. 88, RobertKneschke S. 91, New Africa S. 95, drubig-photo S. 96, Andrey Kuzmin S. 98, Marek Gottschalk und photo 5000 S. 101, ghazii S. 104, iStockphoto: Doucefleur S. 79, sturti S. 97, MangoStar_Studio S. 106

Gestaltung

Grafikbüro Kaplan, Mainz www.grafikbuero.com

Copyright

Büro der Bürgerbeauftragten und der Beauftragten für die Landespolizei

Druck

Druckerei Koch e. K., Kusel

Mainz, 2020



INHALT

I.	Allgemeines	5
	1. Die parlamentarisch gewählten Bürger-	
	beauftragten und die aktuelle Entwicklung	5
	2 Netzwerke und Kontakte	8
	3. Außensprechtage	12
	4. Öffentlichkeitsarbeit	13
	5. Rückmeldungen von Bürgerinnen und Bürgern	15
II.	Statistik	16
III.	Schwerpunkte der Arbeit und Einzelfälle	26
	1. Justiz	27
	1.1 Gerichte und Rechtspflege	27
	1.2 Staatsanwaltschaften	28
	1.3 Justizvollzug und Sicherungsverwahrung	31
	1.4 Sprechtage der Bürgerbeauftragten in	
	Vollzugseinrichtungen	39
	a) JVA Rohrbach	39
	b) JVA Zweibrücken	40
	c) JVA Trier	41
	d) Austausch mit dem Ministerium	
	und den Berufsvertretungen	41
	1.5 Gnadengesuche	42
	2. Ordnungsbehörden, Polizei und	
	Ausländerangelegenheiten	43
	2.1 Ordnungsbehörden	43
	2.2 Polizei	49
	2.3 Ausländer- und Staatsangehörigkeits-	
	angelegenheiten	49
	3. Bauen und Wohnen	52
	4. Umwelt und Landwirtschaft	59
	5. Verkehr	66
	6. Steuern und Abgaben	71
	6.1 Gebühren und Beiträge	71
	6.2 Steuern	76

	7. Kommunale Angelegenheiten	78
	8. Straßenbau	81
	9. Gesundheit und Soziales	84
	9.1 Kosten für Unterkunft und Heizung	85
	9.2 Grundsicherung im Alter und	
	bei Erwerbsminderung	86
	9.3 Rentenversicherung	88
	9.4 Fahrten zu ambulanten Kranken-	
	behandlungen	89
	9.5 Mitgliedschaft in der Landespflegekammer	91
	10. Schulische Angelegenheiten, Jugendhilfe	94
	10.1 Jugendhilfe	94
	10.2 Kindergartenplätze	98
	11. Ombudsstelle für Kinder- und Jugendhilfe	99
	12. Öffentlicher Dienst	100
	13. Angelegenheiten des öffentlich-rechtlichen	
	13. Angelegenheiten des onentillen-rechtilenen	
	Rundfunks	101
/.		
	Rundfunks	106
	Rundfunks Öffentliche Petitionen	106 110
	Rundfunks Öffentliche Petitionen Anhang	106 110 111
	Rundfunks Öffentliche Petitionen	106 110 111 111
	Rundfunks Öffentliche Petitionen Anhang	106 110 111 111
	Rundfunks Öffentliche Petitionen	106 110 111 111
	Rundfunks	106 110 111 111
	Rundfunks	106 110 111 111 112
	Rundfunks	106 110 111 111 112
	Rundfunks	106 110 111 111 112 18 s
	Rundfunks	106 110 111 111 112 18 s 116 124





Rheinland-Pfalz machte den Anfang und schuf mit dem Landesgesetz über den Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz vom 3. Mai 1974 als erstes deutsches Parlament das Amt eines parlamentarisch gewählten Bürgerbeauftragten. Vorbild war hier das Ombudsmanwesen der skandinavischen Länder. Der Einrichtung eines Bürgerbeauftragten in Rheinland-Pfalz waren langwierige parlamentarische Diskussionen mit Gesetzentwürfen verschiedener Fraktionen vorausgegangen.

Die oder der Bürgerbeauftragte hat die Stellung eines unabhängigen Hilfsorgans des Parlaments, das keiner Dienstaufsicht untersteht und nur gegenüber dem Parlament verantwortlich ist. Die bzw. der Bürgerbeauftragte ist ständiger Beauftragte(r) des Petitionsausschusses. Die Wahl der/des Bürgerbeauftragten erfolgt durch den Landtag für die Dauer von acht Jahren, wobei eine Wiederwahl zulässig ist.

Die bzw. der Bürgerbeauftragte wird im Rahmen des parlamentarischen Kontrollrechts des Landtags tätig. Damit sie ihrer Aufgabe gerecht werden kann, ist sie mit umfassenden Rechten, wie z.B. dem mündlichen und schriftlichen Auskunftsrecht, dem Akteneinsichtsrecht und einem Zutrittsrecht zu den öffentlichen Einrichtungen, ausgestattet. Darüber hinaus besitzt sie ein Selbstaufgriffsrecht. Sie ist damit auch "das Ermittlungsorgan" des Parlaments. Das Letztentscheidungsrecht in Petitionsangelegenheiten verbleibt allerdings beim Petitionsausschuss. In Rheinland-Pfalz ergibt sich aus dieser Konstellation eine enge Zusammenarbeit

zwischen dem Petitionsausschuss und der Bürgerbeauftragten. Rheinland-Pfalz hat in der mehr als 40-jährigen Geschichte des Amtes damit sehr positive Erfahrungen gemacht.

Der Mehrwert dieser Einrichtung ist sicherlich darin zu sehen, dass das Amt den Bürgerinnen und Bürgern einen niedrigschwelligen und unbürokratischen Zugang zum Parlament zur Umsetzung seines verfassungsrechtlich garantierten Petitionsrechts gewährleistet. Hierfür steht den Bürgerinnen und Bürgern mit der bzw. dem Bürgerbeauftragten ein(e) persönliche(r) Ansprechpartner/-in und nicht nur eine unpersönliche Verwaltungsadresse zur Verfügung. Mit der Vermittlungstätigkeit zwischen Behörden und den Bürgerinnen und Bürgern sowie in vielen Fällen auch mit der "Übersetzungstätigkeit" von Verwaltungsentscheidungen erfahren das Parlament, die Verwaltungen letztendlich durch das Amt der/des Bürgerbeauftragten eine Entlastung, auch wenn diese nicht immer quantifizierbar ist. Durch die/den Bürgerbeauftragte(n) wird Transparenz und oft eine Akzeptanz für Verwaltungsentscheidungen hergestellt.

Die Bürgerbeauftragten leisten unbestritten auch einen Beitrag zur Entlastung der Gerichte. Angelegenheiten, die von ihnen geregelt werden können, werden nicht mehr zum Gegenstand von langwierigen und mehrinstanzlichen Verfahren der Gerichtsbarkeit. Das spart allen Beteiligten Zeit sowie Geld und führt zur einer Befriedung.

Seit dem 8. Juli 2014 ist der bzw. die Bürgerbeauftragte zugleich auch Beauftragte(r) für die Landespolizei. Damit ist einerseits der Auftrag verbunden, das partnerschaftliche Verhältnis zwischen Bürgern und Polizei zu stärken und anderseits Ansprechpartner für die Polizeibeamtinnen und -beamten in innerdienstlichen Angelegenheiten zu sein.

Schleswig-Holstein als zweites Bundesland mit dem Amt einer bzw. eines Bürgerbeauftragten

Trotz der Vorzüge, die das Amt der/des Bürgerbeauftragten für alle Beteiligten bietet, sollte es als mehr anderthalb Jahrzehnte dauern, bis mit dem Landtag Schleswig-Holstein am 15. Januar 1992 ein weiteres Landesparlament das Amt einer bzw. eines Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten geschaffen hat.

Am 8. Juni 2016 hat der Landtag Schleswig-Holstein beschlossen, das Amt eines Beauftragten für die Landespolizei bei der Bürgerbeauftragten anzusiedeln.

Mecklenburg-Vorpommern folgt 1995

Mit dem Gesetz zur Behandlung von Vorschlägen, Bitten und Beschwerden der Bürger sowie über den Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 5. April 1995 hat das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern das Amt einer bzw. eines Bürgerbeauftragten geschaffen und dieses Amt in Artikel 36 Abs. 1 Satz 1 der Landesverfassung als bisher einziges Parlament mit Verfassungsrang ausgestattet. Mecklenburg-Vorpommern nimmt damit eine Vorreiterrolle unter den "neuen Bundesländern" nach der Wiedervereinigung ein.

Auch Thüringen entscheidet sich für eine(n) parlamentarisch gewählte(n) Bürgerbeauftragte(n)

Der Landtag des Freistaates Thüringen hat am 15. Mai 2007 das "Thüringer Gesetz über den Bürgerbeauftragten" verabschiedet. Thüringen verfügt damit als viertes Bundesland über eine(n) parlamentarisch gewählte(n) Bürgerbeauftragten.

Nach der parlamentarischen Entscheidung des Thüringer Landtags das Amt eines parlamentarisch gewählten Bürgerbeauftragten zu schaffen, war zunächst keine weitere Entwicklung des parlamentarischen Ombudsmanwesens in Deutschland absehbar. Erst neun Jahr später gab es dann eine weitere Entwicklung.

Baden-Württemberg bisher letztes Bundesland mit einer bzw. einem Bürgerbeauftragten

Als bisher letztes Parlament hat der Landtag Baden-Württemberg das Amt einer bzw. eines Bürgerbeauftragten mit dem Landesgesetz über die Bürgerbeauftragte oder den Bürgerbeauftragten des Landes Baden-Württemberg vom 23. Februar 2016 geschaffen. Die Amtsinhaberin bzw. der Amtsinhaber ist zugleich Beauftragte(r) für die Landespolizei.



Weitere Entwicklung

Im Bundesland Berlin hat sich die derzeit bestehende Regierungskoalition Ende des Jahres 2016 auf die Einrichtung des Amtes einer bzw. eines parlamentarisch gewählten Bürgerbeauftragten und Beauftragten für die Landespolizei verständigt. Dabei soll das Amt nach dem Vorbild von Rheinland-Pfalz ausgestaltet werden. Wann das entsprechende Gesetz verabschiedet wird, ist noch offen. Dies soll jedoch im Jahr 2020 der Fall sein. Einen Haushaltsansatz für dieses Amt sieht der Haushaltsplan bereits vor.

Auch der Hessische Landtag beabsichtigt, das Amt einer bzw. eines Bürgerbeauftragten und Beauftragten für die Landespolizei noch im Jahre 2020 zu schaffen. Hierauf hat sich die derzeitige Regierungskoalition verständigt. Die Ausgestaltung des Amtes und die Befugnisse sind noch offen. Allerdings wurden in den Haushalt des Landes bereits entsprechende Finanzmittel eingestellt.



Mathias Crone (Bürgerbeauftragter des Landes Mecklenburg-Vorpommern), Dr. Kurt Herzberg (Bürgerbeauftragter des Freistaats Thüringen), Dennis Bunge (stv. Bürgerbeauftragter für soziale Angelegenheiten Schleswig-Holstein), Barbara Schleicher-Rothmund (Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz), Hermann Josef Linn (stv. Bürgerbeauftragter des Landes Rheinland-Pfalz), Samiah El-Samadoni (Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten Schleswig- Holstein), Jost Claßen (stv. Bürgerbeauftragter des Landes Baden-Württemberg), Volker Schindler (Bürgerbeauftragter des Landes Baden-Württemberg)

2. NETZWERKE UND KONTAKTE

2.1 Tagung der Arbeitsgemeinschaft der parlamentarisch gewählten Bürgerbeauftragten in Mainz

Die Jahrestagung der parlamentarisch gewählten Bürgerbeauftragten fand auf Einladung von Barbara Schleicher-Rothmund am 16. und 17. Mai 2019 in Mainz statt. Dabei befassten sich die Bürgerbeauftragten aus Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Thüringen, Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz mit folgenden Themen:

- ► Rundfunkbeiträge
- ► Initiative zur Reform der Regelungen zum Elternunterhalt
- ► Anrechnung des Bayerischen Landespflegegeldes
- ► Gesundheitsdaten im Rahmen der Erteilung der Fahrerlaubnis
- ► Assistenzhunde
- ► EU-DSGVO
- ► Petitionsprogramme
- ► Kindertagespflege nach §§ 22 ff. SGB VIII i.V.m. KiföG M-V
- ► Erziehungsberatung §§ 27, 28 SGB VIII

2.2 Informationsfahrt des Petitionsausschusses nach Luxemburg

Auf Einladung des Vorsitzenden des Petitionsausschusses Fredi Winter nahmen die Bürgerbeauftragte und ihr Stellvertreter in der Zeit vom 4. bis 6. Juni 2019 an einer Informationsfahrt des Ausschusses nach Luxemburg teil. Schwerpunkt war dabei ein Informationsaustausch über die Möglichkeit und die Ausgestaltung der öffentlichen Petition mit Mitgliedern der Abgeordnetenkammer (Chambre des Députés) des Großherzogtums Luxemburg. Weitere Themen waren die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und die Integration von Zuwanderern. Zuvor hatte der deutsche Botschafter in Luxemburg, Herr Dr. Heinrich Kreft, die rheinland-pfälzische Delegation in seiner Residenz zu einem umfassenden Briefing empfangen.



Ombudsfrau Claudia Monti (Bildmitte), Barbara Schleicher-Rothmund und die Mitglieder der rheinland-pfälzischen Delegation

Bürgerbeauftragte Barbara Schleicher-Rothmund nutzte den Besuch zu einem Informationsaustausch mit ihrer luxemburgischen Kollegin Claudia Monti. Im Rahmen dieser ersten Begegnung vereinbarten die beiden Bürgerbeauftragten die Vertiefung der Zusammenarbeit.



Barbara Schleicher-Rothmund, Mitglieder des Petitionsausschusses Rheinland-Pfalz und Mitglieder der Abgeordnetenkammer des Großherzogtums Luxemburg



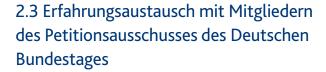
Mitglieder des rheinland-pfälzischen Petitionsausschuss beim Europäischen Gerichtshof

Darüber hinaus stattete die Delegation des rheinland-pfälzischen Landtags dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) einen Besuch ab und informierte sich über die Arbeitsweise und die aktuelle Rechtsprechung des höchsten Gerichts der Europäischen Union.

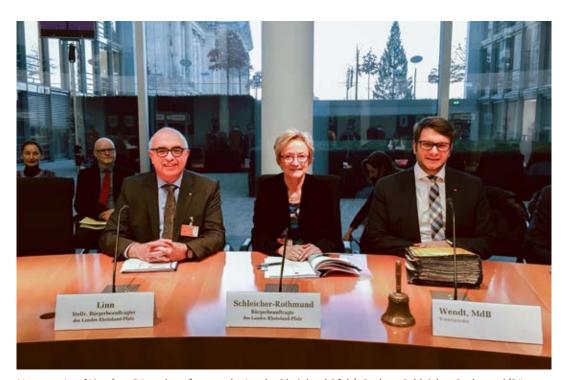
Ein weiterer Besuchspunkt war das "Gemeinsame Zentrum der Polizei- und Zollzusammenarbeit (GZ) Luxemburg". Hier informierten sich die Abgeordneten des rheinland-pfälzischen Landtags und die Bürger- und Polizeibeauftragte über die Aufgaben und die Arbeitsweise des Gemeinsamen Zentrums der Polizeien von vier Nationen (Luxemburg, Belgien, Frankreich und Deutschland) in Luxemburg-Stadt. Deutschland ist dabei mit Polizeibeamtinnen und -beamten der Bundespolizei, der Polizei des Saarlandes und der rheinland-pfälzischen Polizei und Beamten des Zolls vertreten.



Gemeinsames Zentrum der Polizei- und Zollzusammenarbeit in Luxemburg



Zu einem turnusmäßigen Erfahrungsaustausch besuchten die Mitglieder des rheinland-pfälzischen Petitionsausschusses am 10. September 2019 den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages in Berlin. Neben einem Gespräch mit dem Vorsitzenden des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages Marian Wendt stand dabei ein Informationsaustausch mit den Obleuten der Fraktionen des Deutschen Bundestages im Petitionsausschuss auf der Tagesordnung.



Hermann Josef Linn (stv. Bürgerbeauftragter des Landes Rheinland-Pfalz), Barbara Schleicher-Rothmund (Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz), Marian Wendt, MdB (Vorsitzender des Petitionsausschusses des Bundes)

3. AUSSENSPRECHTAGE

Damit die Bürgerinnen und Bürgern möglichst niedrigschwellig ihre Hilfe in Anspruch nehmen können, hat die Bürgerbeauftragte auch in diesem Berichtsjahr landesweit Sprechtage angeboten, die umfangreich genutzt wurden. Die nachfolgende Auflistung gibt Auskunft über die angebotenen Sprechtage:

- ► Stadtverwaltung Frankenthal
- Stadtverwaltung Neuwied
- ➤ Stadtverwaltung Trier
- ► Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises
- Kreisverwaltung Bad Kreuznach
- ► Kreisverwaltung des Rhein-Pfalz-Kreises
- ► Kreisverwaltung Südwestpfalz
- ► Stadtverwaltung Kaiserslautern
- ► Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
- ► Kreisverwaltung Germersheim
- ➤ Stadtverwaltung Idar-Oberstein
- ► Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße

- ► Kreisverwaltung Kusel
- ► Stadtverwaltung Bad Dürkheim
- ► Stadtverwaltung Alzey
- ► Kreisverwaltung des Vulkaneifelkreises in Daun
- ► Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
- ► Kreisverwaltung Südliche Weinstraße in Landau
- Kreisverwaltung des Westerwaldkreises in Montabaur
- Kreisverwaltung des Donnersbergkreises in Kirchheim-Bolanden
- ► Stadtverwaltung Worms
- ► Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm
- ► Kreisverwaltung Altenkirchen
- ► Kreisverwaltung Bad Neuenahr-Ahrweiler
- ► Kreisverwaltung Cochem-Zell
- ► Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises in Simmern

Darüber hinaus hat die Bürgerbeauftragte an 5 Terminen Sprechtage an ihrem Dienstsitz in Mainz und an 3 Terminen Sprechtage in rheinland-pfälzischen Justizvollzugsanstalten durchgeführt.



4. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Petitionsrecht – Ein Bürgerrecht in Zeiten der Digitalisierung

Die rheinland-pfälzische Bürgerbeauftragte diskutierte mit Referenten aus Wissenschaft und Praxis vor Behördenleitern und Verwaltungsexperten über die Bedeutung des Petitionsrechts in Zeiten der Digitalisierung. Hierzu hatte sie am 17.09.2019 Experten und Behördenleiter zu einem Fachforum in den Plenarsaal des Landtags Rheinland-Pfalz eingeladen.

Das Petitionsrecht als außerordentliches Bitt- und Beschwerderecht und oftmals letzter "Rettungsanker" ist in vielen Lebensbereichen immer dichter werdenden Geflecht rechtlicher Regelungen ist eines der ältesten Grundrechte überhaupt. Als wesentliches Element zur Integration und zur Förderung der Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger am (politischen) Gemeinwesen steht dieses Grundrecht vor dem Hintergrund der fortschreitenden Digitalisierung vor neuen Chancen und Herausforderungen. So steht den vereinfachten Zugangs-und Mobilisierungsmöglichkeiten zu Parlamenten über digitale Medien ein Verlust der Unmittelbarkeit der Kommunikation zwischen Bürger und Staat gegenüber, wenn außenstehende Petitionsplattformen in diesen Dialog zwischengeschaltet werden.

Welche Bedeutung Klickzahlen, begrenzt verifizierbare E-Mail-Mitzeichnungen und algorithmusgesteuerte Bewertungen von Petitionen auf die legitimationsbildende Kraft der durch das Petitionsrecht eröffneten unmittelbaren Beteiligungsmöglichkeit



Fredi Winter (Moderator der Veranstaltung, ehem. Vorsitzender Petitionsausschuss), Jörg Denninghoff, MdL (Vorsitzender Petitionsausschuss), Dr. Lars Brocker (Präsident des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz und Präsident des *Oberverwaltungsgerichts* Rheinland-Pfalz), Barbara Schleicher-Rothmund (Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz), Jörg Mitzlaff (openPetition), PD Dr. Markus Linden (Universität Trier), Prof. Dr. Michael Bäuerle (FH Polizei Hessen/Universität Gießen), Dr. Norbert Paschmanns (Ministerialdirigent, Unterabteilungsleiter "Petitionen und Eingaben" Deutscher Bundestag, Hendrik Hering, MdL (Landtagspräsident)

der Bürgerinnen und Bürger hat, wurde von Dr. Lars Brocker, Präsident des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz, Prof. Dr. Michael Bäuerle, Hessische Hochschule für Polizei und Verwaltung Wiesbaden, Privatdozent Dr. Markus Linden, Universität Trier, sowie Dr. Norbert Paschmanns, Unterabteilungsleiter "Petitionen und Eingaben" beim Deutscher Bundestag, beleuchtet und gemeinsam mit dem Petitionsausschussvorsitzenden des Rheinland-pfälzischen Landtags Jörg Denninghoff und Jörg Mitzlaff von open-Petition diskutiert.



Erörtert wurde, wie möglichst einfach und niedrigschwellig der Zugang zu Petitionsverfahren – gerade auch mit mobilen digitalen Endgeräten – gewährleistet werden kann, wie sichergestellt ist, dass die Urheberschaft von Petitionen erkennbar ist, um die dahinter liegenden Interessenlagen transparent und nachvollziehbar identifizieren zu können, und wie missbräuchliche Kampagnebildungen verhindert werden können. Dabei wurde von den Parlamentspraktikern wie auch seitens der Wissenschaft auf die Bedeutung des unmittelbaren Zugangs eines jeden Einzelnen mit seinem Anliegen, unabhängig von der Anzahl etwaiger Unterstützer-/innen oder der politischen Resonanz seines Anliegens in der öffentlichen Debatte hingewiesen und dies als ein Wesenskern des parlamentarischen Petitionsrechts betont. Alle Bürgerinnen und Bürger und jedes ihrer Anliegen sind vor diesem Grundrecht bedeutsam und werden von den Parlamenten und Petitionsausschüssen gleichermaßen ernst genommen. Mit ihrem grundrechtlich verbürgten Petitionsverfahren gewährleisten die Parlamente, dass nicht nur medial besonders herausragende Petitionen, sondern jedes noch so kleine Anliegen von den Petitionsausschüssen ernsthaft geprüft und behandelt wird und damit die Chance hat, im politischen Entscheidungsprozess berücksichtigt zu werden.



Auch in diesem Berichtsjahr erreichten die Bürgerbeauftragte wieder Rückmeldungen von Bürgerinnen und Bürgern, in denen der Dank und die Wertschätzung für die geleistete Arbeit zum Ausdruck gebracht wurden. Dabei wird wiederholt geäußert, dass ohne ein Tätigwerden der Bürgerbeauftragten das erzielte Ergebnis nicht erreicht worden wäre oder die Petentin oder der Petent sich mit einer ausweglosen Situation konfrontiert gesehen hätte. Exemplarisch sind nachfolgend ein paar Beispiele angeführt:

"Nach Rücksprache mit … hat die Sache ein einvernehmliches Ende gefunden. Ohne Ihre Beteiligung wäre das wohl schwerlich möglich gewesen und hätte eventuell vor einer gerichtlichen Auseinandersetzung gestanden. Nochmals herzlichen Dank … ."

"... gestern aus dem Urlaub zurückgekehrt, fand ich Ihr o. g Schreiben in der Post. Ich muss gestehen, wir haben uns sehr gefreut, eine so klare Antwort zu erhalten. Herzlichen Dank für Ihren Einsatz und das klare erzielte Ergebnis!!!"

"Es ist beruhigend zu wissen, dass einem bei Problemen mit Behörden doch auch tatkräftige Unterstützung zu Teil wird. Wir wünschen alles Gute und weiterhin viel Erfolg bei Ihren Bemühungen."

"... Durch Ihre Bemühungen, die wir eher hätten erbitten sollen, ist die Angelegenheit in "letzter Minute" in Gang gekommen."

"Durch Ihre Hilfe habe ich mehr Respekt gegen meine Person bekommen und das liegt auch daran, dass Sie mich in vielen Dingen sehr unterstützt haben. Nochmal vielen Dank für Ihre Mühe!"

Zur Wahrheit gehört allerdings auch, dass in einigen wenigen Fällen die Bürgerinnen und Bürger auch ihren Unmut über nicht erreichte Lösungen in den Rückmeldungen zum Ausdruck gebracht haben. Dann sind die Bürgerbeauftragte oder die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihres Teams auch "Blitzableiter" für die Unzufriedenen.





Mit 2.292 Neueingaben ist die Gesamtzahl der Eingaben bei der Bürgerbeauftragten im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr (= 2.301) leicht zurückgegangen (-9). Dies ist jedoch nicht ungewöhnlich. Die Gesamtzahl der Eingaben bewegt sich damit innerhalb der Schwankungsbreiten der Vorjahre.

Die Zahl der zulässigen Eingaben (= 1.987) hat sogar im Vergleich zum vorhergehenden Berichtszeitraum (= 1.967) zugenommen (= + 20). Eine geringere Eingabenzahl war bei den unzulässigen Eingaben zu verzeichnen. Diese verringerten sich von 341 Eingaben im Jahre 2018 auf 305 Eingaben im Jahr 2019 (= - 36). Auch wenn die Zahl der unzulässigen Eingaben immer noch sehr hoch ist, so legt deren Rückgang doch den Schluss nahe, dass die Bürgerinnen und Bürger besser über die Aufgaben und Zuständigkeiten der Bürgerbeauftragten informiert sind.

Den Schwerpunkt bei den Eingaben bilden wie bereits seit mehreren Jahren Eingaben aus dem Bereich des Justizvollzugs. Dies ist letztendlich auf den als besonders belastend empfundenen Freiheitsentzug zurückzuführen. Diese Eingaben haben überdurchschnittlich stark zugenommen, was auch dem Umstand geschuldet ist, dass die Bürgerbeauftragte im Jahr 2019 in drei Justizvollzugeinrichtungen (2018 = 2) Sprechtage durchgeführt hat. Auf die Einzelheiten wird an anderer Stelle näher eingegangen.

Stark rückläufig waren die Eingaben im Bereich der Rechtspflege. Diese haben sich im Vergleich zum Vorjahr mehr als halbiert (2018 = 108; 2019 = 51). Nicht unerwartet war der Rückgang bei den Eingaben, die das Ausländerrecht betrafen. Dies ist eine Folge der Asylgesetzgebung, zu der die Bürgerbeauftragte bereits in ihrem Bericht für das Jahr 2018 Ausführungen getätigt hat.

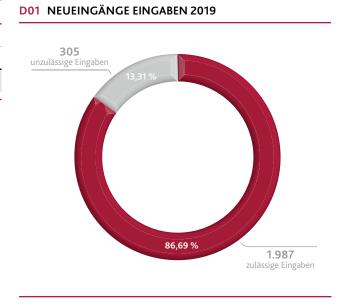
Erfreulich ist, dass die Anzahl der Eingaben, die abschließend von der Bürgerbeauftragten bearbeitet werden konnten, das Niveau des Vorjahres erreicht haben. Mit 2.284 Eingaben konnte damit fast das Level der vorangegangenen Jahre (2018 = 2.294) erreicht werden.

Zu berücksichtigen ist, dass die Eingaben, die an die Beauftragte für die Landespolizei gerichtet wurden, nicht Gegenstand dieses Berichts sind und deshalb auch keinen Eingang in das statistische Zahlenwerk gefunden haben.

Die Einzelheiten zu den statistischen Daten sind den nachfolgenden Grafiken und Tabellen zu entnehmen.

1. Neueingänge

T01	NEUEINGÄNGE EINGABEN 2019		
a.	zulässige Eingaben	1987	86,69%
b.	unzulässige Eingaben	305	13,31%
	Gesamt	2292	100,00 %



2. Aufgliederung der Neueingänge im Berichtsjahr nach Art des Eingangs

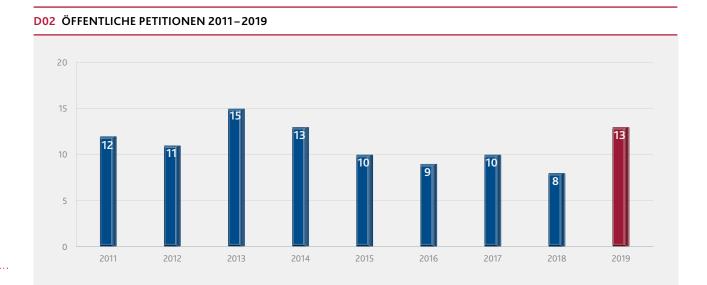
T02	ART DES EINGANGS – NEUEINGÄNGE 2019			
			2019	2018
a.	schriftliche Eingaben	1.065	46,46 %	46,94%
b.	per E-Mail	696	30,37 %	32,42 %
C.	per Internet	129	5,63 %	5,82 %
d.	persönliche Eingaben	368	16,06 %	12,39 %
e.	telefonische Eingaben	34	1,48 %	2,43 %
	Gesamt	2.292	100,00%	100,00%



3. Öffentliche Petitionen, Massen- und Sammelpetitionen

3.1 Öffentliche Petitionen

Insgesamt wurden 13 Petitionen mit 3.521 Mitzeichnungen veröffentlicht.



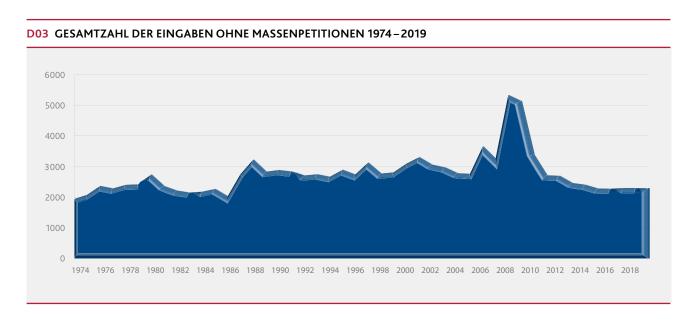
3.2 Massenpetitionen

Im Berichtszeitraum sind keine Massepetitionen eingegangen.

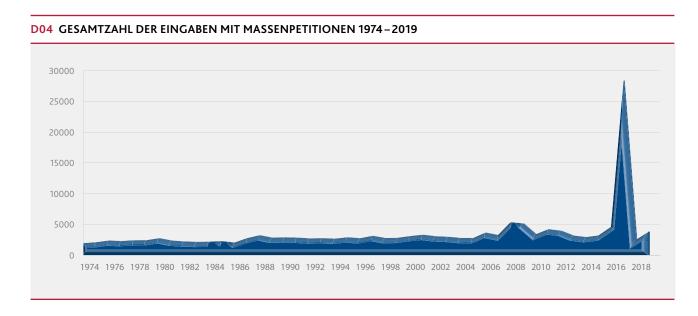
3.3 Sammelpetitionen

Im Berichtszeitraum erreichten die Bürgerbeauftragte 7 Sammelpetitionen mit insgesamt 1.524 Unterzeichnern.

- 4. Entwicklung der Gesamtzahl der Eingaben von 1974 bis 2019
- a) Entwicklung der Gesamtzahl der Eingaben von 1974–2019 ohne Massenpetitionen



b) Entwicklung der Gesamtzahl der Eingaben von 1974–2019 einschließlich Massen- und Sammelpetitionen

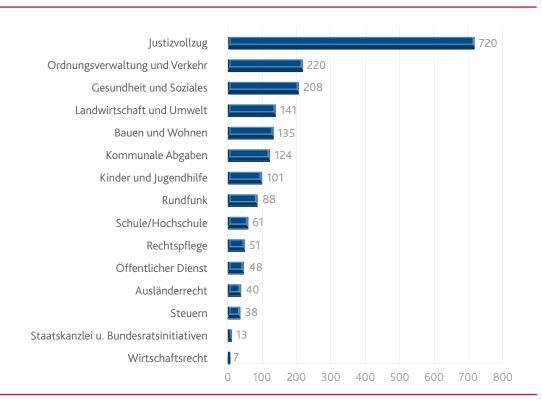




GLIEDER	UNG NACH AUFGABENBEREICHEN	
Rechtspf	lege	
Gerichte		3
Staatsanv	valtschaften	1
Rechtsan	wälte, Notariate	
Gnadensa	achen	
		5
Justizvol	lzug	
Strafvollz	ug inkl. Personal	58
Sicherung	gsverwahrung/Maßregelvollzug	13
		72
Gesundh	eit und Soziales	
Leistunge	n nach dem SGB II	
Sozialhilf	e, Grundsicherung	
Wohngel	d	
Gesetzlic	he Sozialversicherung	4
BAföG		
Gesundhe	eitswesen	2
Schwerbe	hindertenrecht	2
		20
Auslände	errecht	4
Schule/H	lochschule	
Schulisch	e Angelegenheiten	3
Weiterbil	dung/Hochschulwesen	2
Öffentlic	her Dienst	
Beschäfti	gungsverhältnisse im öffentlichen	-
Dienst		1
Beamten	recht	3
		4
Bauen ur	nd Wohnen	
Planverfa	hren	2
Baurecht		7
Denkmal	oflege	1
Katasterv	vesen	
Straßenb	au	1
		13

Jagd, Forst, Fischerei	
Landschaftspflege, Natur- und Tierschutz Abfallrecht	
7.0.000	
Wasserrecht und Wasserversorgung	
Energieversorgung Immissionsschutz, Schornsteinfegerwesen	
illillissiolisschutz, schonistennegerwesen	
Ordnungsverwaltung, Verkehr	
Allg. Ordnungsrecht & Verbraucherschutz	
Verkehrsrecht	
Pass- und Meldewesen	
Personenstandswesen	
Personenstandswesen Wahlen und Statistik	
Wahlen und Statistik Bestattungswesen Kinder- und Jugendhilfe, Kindertagesstät	ten,
Wahlen und Statistik Bestattungswesen Kinder- und Jugendhilfe, Kindertagesstät Elterngeld	ten,
Wahlen und Statistik Bestattungswesen Kinder- und Jugendhilfe, Kindertagesstät	ten,
Wahlen und Statistik Bestattungswesen Kinder- und Jugendhilfe, Kindertagesstät Elterngeld Steuern Kommunale Abgaben und Angelegenheit	
Wahlen und Statistik Bestattungswesen Kinder- und Jugendhilfe, Kindertagesstät Elterngeld Steuern Kommunale Abgaben und Angelegenheit Gebühren und Beiträge	
Wahlen und Statistik Bestattungswesen Kinder- und Jugendhilfe, Kindertagesstät Elterngeld Steuern Kommunale Abgaben und Angelegenheit	
Wahlen und Statistik Bestattungswesen Kinder- und Jugendhilfe, Kindertagesstät Elterngeld Steuern Kommunale Abgaben und Angelegenheit Gebühren und Beiträge Sonstige kommunale Angelegenheiten/	
Wahlen und Statistik Bestattungswesen Kinder- und Jugendhilfe, Kindertagesstät Elterngeld Steuern Kommunale Abgaben und Angelegenheit Gebühren und Beiträge Sonstige kommunale Angelegenheiten/ Kommunalrecht	
Wahlen und Statistik Bestattungswesen Kinder- und Jugendhilfe, Kindertagesstät Elterngeld Steuern Kommunale Abgaben und Angelegenheit Gebühren und Beiträge Sonstige kommunale Angelegenheiten/ Kommunalrecht	
Wahlen und Statistik Bestattungswesen Kinder- und Jugendhilfe, Kindertagesstät Elterngeld Steuern Kommunale Abgaben und Angelegenheit Gebühren und Beiträge Sonstige kommunale Angelegenheiten/ Kommunalrecht Grundstücksangelegenheiten	

D05 GLIEDERUNG NACH AUFGABENBEREICHEN

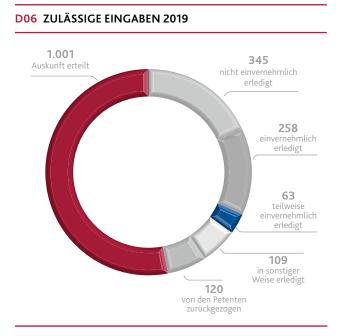




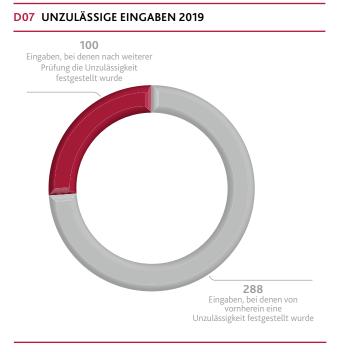
T04	UNZULÄSSIGE EINGABEN 2019		
		absolut	in v.H.
1.	Eingaben, bei denen eine Zuständigkeit oder rechtliche Einwirkung einer Landesbehörde nicht gegeben ist	115	37,70 %
2.	Eingaben, deren Behandlung einen Eingriff in ein schwebendes gerichtliches Verfahren oder die Nachprüfung einer richterlichen Entscheidung bedeuten würde	20	6,56%
3.	Eingaben, bei denen es sich um ein rechtskräftig abgeschlossenes gerichtliches Verfahren handelt und das Vorbringen eine Wiederaufnahme des Verfahrens oder einer Abänderung der getroffenen richterlichen Entscheidung bezweckt	10	3,28%
4.	Eingaben, die kein konkretes Anliegen oder keinen erkennbaren Sinnzusammenhang enthalten	17	5,57%
5.	Eingaben, die kein neues Sachvorbringen gegenüber einer bereits beschiedenen Eingabe enthalten	5	1,64%
6.	Eingaben, bei denen es sich um eine zivilrechtliche Streitigkeit zwischen Privatpersonen handelt	44	14,43 %
7.	Eingaben, bei denen es sich um eine Angelegenheit handelt, die Gegenstand eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren ist	5	1,64%
8.	Sonstiges	00	20.40.07
	Gesamt	305	29,18 %

7. Eingaben, die im Berichtsjahr abschließend bearbeitet wurden

T05 ZULÄSSIGE EINGABEN 2019 Zahl der Eingaben einvernehmlich erledigt 258 teilweise einvernehmlich erledigt 63 Auskunft 1.001 nicht einvernehmlich erledigt 345 in sonstiger Weise erledigt 109 von den Petenten zurückgezogen 120 Empfehlung einer gerichtlichen 0 Entscheidung erledigte, zulässige Eingaben insgesamt 1.896



T06	UNZULÄSSIGE EINGABEN 2019	
		Zahl der Eingaben
	Eingaben, bei denen von vornherein eine Unzulässigkeit festgestellt wurde	288
	Eingaben, bei denen nach weiterer Prüfung die Unzulässigkeit festgestellt wurde	100
	erledigte, unzulässige Eingaben insgesamt	388









1.1 Gerichte und Rechtspflege

Die Bürgerbeauftragte darf keine sachliche Prüfung von Eingaben vornehmen, wenn der Bereich der weisungsfreien richterlichen Tätigkeit betroffen ist. Richterliches Handeln und richterliche Entscheidungen sind deshalb nur im gerichtlichen Instanzenzug überprüfbar. Davon umfasst sind auch die Haftbeschwerden, die nach § 109 Strafvollzugsgesetz durch Gefangene eingelegt werden.

Zunehmend dürften diese Zusammenhänge den Bürgerinnen und Bürgern bekannt sein, da die Zahl der entsprechenden Eingaben im Berichtszeitraum zurückgegangen ist.

Ob ein der richterlichen Unabhängigkeit unterliegender Sachverhalt vorliegt, ist bei der Kontaktaufnahme zum Büro der Bürgerbeauftragten aber nicht immer sofort erkennbar. Es empfiehlt sich daher, bereits vorhandenen Schriftverkehr mit der Justizbehörde in Kopie zu übersenden. Zumindest hinsichtlich unter Umständen langer Verfahrensdauer kann so ggf. Aufklärung erreicht werden.

Auch ist es denkbar, dass die Bürgerbeauftragte durch Eingaben Kenntnis von Umständen erhält, von denen die befassten Gerichte zum Beispiel in Betreuungsverfahren noch keine Kenntnis hatten.

So wollte ein Bürger erreichen, dass er in eine Senioreneinrichtung in der Nähe seines ehemaligen Wohnortes verlegt wird. Zunächst äußerte er auch, einer Aufhebung der Betreuung durch seinen derzeitigen Betreuer erreichen zu wollen. Dem zuständigen Betreuungsgericht wurden die Wünsche übermittelt mit der Anregung, den Betreuer des Petenten zu informieren und zu eruieren, ob der beschriebene Verlegungswunsch tatsächlich besteht.

Das Amtsgericht griff die Anregung auf und kam zum Ergebnis, dass der Betreuer dem Petenten behilflich sein soll, einen wie von ihm gewünschten heimatnahen Heimplatz zu finden, möglichst in einer Einrichtung im Rahmen des betreuten Wohnens. Hinsichtlich der Frage der Aufhebung der Betreuung trat Erledigung ein, da der Petent die Fortführung der Betreuung durch seinen Betreuer wünschte.

So konnte dem Anliegen Rechnung getragen werden, indem lediglich eine unbürokratische Anregung an das Gericht erging, die diese im Rahmen der richterlichen Unabhängigkeit aufgriff und prüfte, ohne der Bürgerbeauftragten bzw. dem Petitionsausschuss gegenüber hierzu verpflichtet zu sein.

Die Dauer einer Antragsbearbeitung zur Restschuldbefreiung im Insolvenzverfahren war Gegenstand der Eingabe einer Bürgerin, die zwei Jahre auf eine Entscheidung wartete. Das Amtsgericht überprüfte die Angelegenheit und teilte mit, der Antrag auf Restschuldbefreiung sei durch einen zwischenzeitlich zurückgenommenen Antrag eines Gläubigers, der Schuldnerin die Restschuldbefreiung zu versagen, etwas aus dem Blick geraten. Der stellvertretende Direktor des Amtsgerichts entschuldigte sich hierfür ausdrücklich. Es konnte somit verspätet, aber jetzt zeitnah die Erteilung der Restschuldbefreiung erfolgen.

1.2 Staatsanwaltschaften

Eingaben aus dem Bereich der Staatsanwaltschaften waren im Berichtsjahr ohne Besonderheiten. Sie sind gegenüber dem Vorjahr stark rückläufig. Waren es im Vorjahr noch 33 Eingaben zu diesem Aufgabenbereich, so gingen im Berichtsjahr lediglich 12 Eingaben ein, die die Staatsanwaltschaften betrafen. Zu berücksichtigen ist dabei, dass Eingaben aus dem Bereich des Strafvollzugs, bei denen auch die Staatsanwaltschaften betroffen waren, bei dieser Betrachtung keine Berücksichtigung gefunden haben und statistisch nicht erfasst wurden.

Die Themenpalette der Eingaben war weit gestreut, so dass auch kein besonderes Problem im Bereich der Staatsanwaltschaften ausgemacht werden konnte. Zum einen wurden von den Petenten Auskünfte zu Ermittlungsverfahren begehrt, andererseits richteten sich Beschwerden gegen die Einstellung von staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren. In einem Fall richtete sich eine Eingabe, die der Petent an alle Landesparlamente und den Deutschen Bundestag gerichtet hatte, allgemein gegen die Verfahrensweise bei den Staatsanwaltschaften bei der Beantragung richterlicher Beschlüsse.

Trotz einer bestehenden hohen Arbeitsbelastung bei den Staatsanwaltschaften, bemühten sich diese zeitnah und ausführlich zu den an sie von der Bürgerbeauftragten herangetragenen Sachverhalten Stellung zu nehmen. Hierfür gilt es herzlich Dank zu sagen.





Ein Petent beschwerte sich über eine Hausdurchsuchung 19.03.2019 durch Beamte einer Kriminaldirektion. Nach Auffassung des Petenten habe sich der richterliche Durchsuchungsbeschluss lediglich auf die Räumlichkeiten bezogen, welche von einem Mitbewohner bewohnt würden. Die Polizei habe jedoch alle Räumlichkeiten der Wohnung durchsucht.

Die Ermittlungen hierzu haben dann aber ergeben, dass das zuständige Amtsgericht Koblenz mit Beschluss vom 01.10.2018 die Durchsuchung der Wohnung und anderer Räume des Beschuldigten unter der bekannten Anschrift angeordnet hatte. Unter Wohnung und Räume im Sinne von § 102 Strafprozessordnung (StPO) sind alle Räumlichkeiten zu verstehen, die der Verdächtige tatsächlich innehat, gleichgültig ob er alleiniger oder Mitinhaber ist. § 102 StPO verliert deshalb nicht seine Bedeutung als Eingriffsgrundlage, wenn weitere Personen Mitinhaber der tatsächlichen Herrschaft über Räumlichkeiten sind, die der Verdächtige bewohnt. Dies wurde durch mehrere Gerichte auch in der Vergangenheit bestätigt. Dies wäre nur dann anders zu bewerten, wenn es sich, z. B. bei einer Wohngemeinschaft, um klar abgrenzbare Räumlichkeiten handeln würde. Dies war vorliegend nicht der Fall.

Die Polizeibeamten hatten sich Zutritt zur Wohnung verschafft, nachdem ihnen trotz entsprechenden Klingelns und Klopfens nicht geöffnet worden war. Der Petent führte aus, dass er den Beamten erläutert habe, dass sich die Sachen seines Bruders in einem Raum am Fuße der Treppe befänden. Bei der Überprüfung hätten die Polizeibeamten dann festgestellt, dass insoweit kein räumlich abtrennbarer Bereich vorlag, da der Wohnungszuschnitt letztlich offen gestaltet war und aus den Räumlichkeiten eine Raumtreppe in den oberen Bereich der Wohnung führte. Zu einer Kommode im unteren Bereich, die der Petent zunächst vermeintlich seinem Bruder zugeordnet hatte, hätte er auf

Nachfrage geschildert, dass er selbst diese Kommode nutze. Darüber hinaus seien die Polizeibeamten zwischenzeitlich auf einen weiteren Bruder getroffen, der sich in einer Räumlichkeit aufgehalten hatte, die durch eine Schranktür betreten werden kann.

Die betroffene Staatsanwaltschaft führte aus, dass in dieser Situation die Polizeibeamten zutreffend davon ausgegangen seien, dass letztlich eine räumliche Zuordnung zu dem Petenten hinsichtlich abgrenzbarer Räumlichkeiten in der Wohnung nicht vorlag. Die Polizeibeamten hätten sich daher entschlossen, die gesamte Wohnung zu durchsuchen. Das Vorgehen sei insoweit nicht zu beanstanden, da es für die Frage, ob der bei der Staatsanwaltschaft in Verfahren vorliegend Beschuldigte die Räumlichkeiten zumindest mitinnehatte, allein auf die feststellbaren tatsächlichen Verhältnisse ankomme. Aufgrund der festgestellten tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere auch der Schilderung des Petenten, dass er Möbel in einem Bereich nutze, die er vermeintlich zunächst seinem Bruder zugeordnet hatte, hätten die Beamten letztlich davon ausgehen müssen, dass der im vorliegenden Verfahren Beschuldigte zumindest Mitinhaber der übrigen frei zugänglichen Räume war. Die Vorgehensweise der Polizeibeamten sei mithin im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben aufgrund des durch das Amtsgericht Koblenz ausgestellten Durchsuchungsbeschlusses erfolgt. Dem Anliegen konnte deshalb nicht abgeholfen werden.

Öffentliche Anklage wurde erhoben

Erfolgreich verlief dagegen eine andere Eingabe. Hier hatte sich ein Petent über die Untätigkeit einer Staatsanwaltschaft in einer Strafsache beklagt, bei der es um Betrug gemäß § 263 Strafgesetzbuch (StGB) gegen einen Beschuldigten ging, die bereits seit dem 08.03.2018 geführt wurde. Der Petent berichtete, dass die Gläubiger mit Deliktsforderung im Insolvenzverfahren gegen den Beschuldigten Informationen über den Fortgang des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens begehrt haben. Dies sei bis heute jedoch ohne Erfolg geblieben. Nach Angaben des Petenten geht es den Gläubigern darum, dass sie ihre Interessen auch im Strafverfahren gegen den Beschuldigten gewahrt sehen und verhindern möchten, dass noch weitere Personen geschädigt werden. Darüber hinaus benötige die

Handwerkskammer die Bestätigung einer öffentlichen Anklage gegen den Beschuldigten, um ihm die Bestellung zum Sachverständigen zu entziehen.

Die zuständige Staatsanwaltschaft teilte zum vorgetragenen Sachverhalt mit, dass in der Angelegenheit nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens am 04.09.2019 Anklage zum Amtsgericht – Strafrichter – erhoben wurde. Über diesen Sachverhalt sei auch die Handwerkskammer Koblenz informiert worden. Die Staatsanwaltschaft teilte in ihrer Stellungnahme auch mit, dass dort keine unerledigten Sachstandsanfragen während des laufenden Ermittlungsverfahrens bekannt geworden seien. Mit den übermittelten Informationen und der Erhebung der öffentlichen Anklage konnte letztendlich dem Anliegen des Petenten abgeholfen werden.





Allgemeines

Die Bürgerbeauftragte erhielt auch 2019 mit 691 den größten Teil der Eingaben aus den Bereichen Justizvollzug und Sicherungsverwahrung. Auf drei durchgeführte Sprechtage in den Justizvollzugsanstalten Rohrbach, Zweibrücken und Trier entfielen dabei 228 Petitionsverfahren, die übrigen wurden schriftlich eingereicht.

Der Schriftverkehr der Gefangenen mit der Bürgerbeauftragten ist gemäß § 41 Abs. 3 Landesjustizvollzugsgesetz bzw. § 35 Abs. 3 Landessicherungsverwahrungsvollzugsgesetz und § 119 Abs. 4 Nr. 6 Strafprozessordnung von einer Überwachung ausgenommen. Gefangene sehen hierin die Möglichkeit, ihre Anliegen ungefiltert zu unterbreiten und sich auch einmal Kummer und Frust von der Seele zu schreiben. Briefe an Außenstehende, die der Post an die Bürgerbeauftragte gelegentlich beigefügt werden, können hingegen NICHT weitergeleitet werden, da ansonsten die Überwachungsvorschriften umgangen würden. Solche Schreiben werden den Inhaftierten folglich regelmäßig wieder zurückgeschickt.

Bei Sprechtagen erscheinen nicht wenige Gefangene, die meinen, eigentlich sei alles in Ordnung im Vollzug und sie hätten keine Probleme. Sie wollten sich aber einmal mit einem Menschen unterhalten, der einen Blick von außen vermitteln könne.

Im Gegensatz zu den meisten Kontakten, die die Gefangenen in der JVA haben, können sie bei der Bürgerbeauftragten ihre persönliche Situation sehr umfänglich schildern. Meist dürfte Vollzugs- und Verwaltungsmitarbeitern hierzu die Zeit fehlen. Die Inhaftierten sind alleine deswegen schon dankbar, dass ihnen für ein Gespräch oder die ausführliche briefliche Schilderung ihrer Nöte Raum gegeben wird.

b) Personalsituation in Justizvollzug und Sicherungsverwahrung

Thematisch wichtig bleibt weiterhin die Personalsituation in den Justizvollzugsanstalten und der Sicherungsverwahrung. Der Personalmangel wird regelmäßig nicht nur von Anstaltsleitern und Bediensteten eingeräumt und beklagt, auch zahlreiche Gefangene und Untergebrachte schildern Missstände durch Sportund Freizeitausfall, nicht durchführbaren Aufschluss auf den Abteilungen, gestresste Bedienstete, die einen angespannten und überlasteten Eindruck machen und denen keine Zeit für ausgiebige Gespräche bleibt.

Eingaben zur Personalsituation übersandten im Berichtsjahr besonders die in der Sicherungsverwahrung Untergebrachten. 35 von derzeit über 40 Untergebrachten wandten sich an die Bürgerbeauftragte, da sie einen Internetzugang zur Nutzung des Versandhandels in der Sicherungsverwahrungsanstalt in Diez erreichen wollten, damit dem Angleichungsgebot gem. § 3 Abs. 3 Landessicherheitsverwahrungsvollzugsgesetz entsprochen wird. Nach dieser Vorschrift ist das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit wie möglich anzugleichen. Das Ministerium der Justiz teilte allerdings mit, Bestellungen im Internet seien nicht möglich und sollten mit Blick auf den erhöhten organisatorischen und personellen Aufwand auch nicht eingeführt werden. Hintergrund sei, dass bei einem unbegrenzten Internetzugang erhebliche Sicherheitsbedenken bestehen würden (unkontrollierte Kommunikationsmöglichkeit, Gefahr des Aufrufs pornografischer und gewaltverherrlichender Seiten etc.). Die Untergebrachten dürften also nur gemeinsam mit einem Bediensteten auf das Internet zugreifen. Der Personalaufwand für Onlinebestellungen könne nicht geleistet werden.

Auch die sogenannten Brückentage sowie Wochenenden und Feiertage wurden von den Untergebrachten thematisiert. Wegen geringerer Personaldichte finde regelmäßig ein schmäleres Freizeitangebot an solchen Tagen statt. Das Außengelände schließe wochentags um 17 Uhr, der Nachteinschluss erfolge an den Wochenenden, Feier- und Brückentagen schon sehr frühzeitig, nämlich um 15.30 Uhr. In den Monaten Juli und August könnten zudem wegen der Ferienzeit und geringerer Personalstärke keine Ausführungen der Untergebrachten erfolgen. Die Eingabe wurde nicht einvernehmlich abgeschlossen, auf Vorschlag der Bürgerbeauftragten jedoch zusätzlich in die Strafvollzugskommission des Landtags überwiesen.

Derzeit durchlaufen die zusätzlichen – im laufenden Haushalt bewilligten – Beamtenanwärterinnen und -anwärter ihren Vorbereitungsdienst und können nach Abschluss in den kommenden Jahren hoffentlich die Pensionierungswellen auffangen. Das Personal, welches hier gut ausgebildet wird, muss aber auch an



den Justizvollzug in Rheinland-Pfalz gebunden werden. Abwanderungsbestrebungen zu Kommunal- und Bundesbehörden sind aus Sicht der Bediensteten aufgrund attraktiver Angebote verständlich, aber die Situation, das Land bildet aus, der Bund wirbt ab, ist nicht hinnehmbar. Aber der Justizvollzug in Rheinland-Pfalz muss als Arbeitgeber ebenso attraktiv bleiben, was die Bürgerbeauftragte gerne im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen möchte. Sie begrüßt ausdrücklich, dass die sogenannte Gitterzulage um 30 % erhöht und damit an das Niveau anderer Bundesländer und der Polizei Rheinland-Pfalz angepasst wird.





Mutter-Kind-Einrichtung im Justizvollzug

In den vergangenen Jahren spielte die Problematik von Kindern inhaftierter Eltern mehrfach eine Rolle im Eingabewesen. Im Zuge der Behandlung mehrerer Eingaben aus Zweibrücken stellten sich die Bürgerbeauftragte und ihr Amtsvorgänger die Frage, ob in Rheinland-Pfalz nicht Bedarf für ein Mutter-Kind-Haus im Strafvollzug besteht.

Im aktuellen Berichtszeitraum erreichte das Büro der Bürgerbeauftragten die Eingabe einer jungen Frau, die kurz vor der Niederkunft eine Ladung zum Strafantritt erhielt und einen Gnadenerweis begehrte, nicht zuletzt auch, weil ihr Ehemann lebensbedrohlich erkrankt war. Durch die Gnadenentscheidung wurde zwar die Strafvollstreckung für ein halbes Jahr ausgesetzt, was aber, wenn die Frau mittelfristig die Strafe antreten muss?

Es bestehen derzeit nur Vereinbarungen mit der JVA Frankfurt über die Unterbringung von inhaftierten Müttern mit Kindern im Säuglings- und Kita-Alter. Aufgrund der Belegungssituation in Hessen konnten regelmäßig nur Frauen dorthin verlegt werden, die für den offenen Vollzug geeignet sind. Für den geschlossenen Vollzug besteht so gut wie keine Möglichkeit der Aufnahme von Mutter und Kind aus Rheinland-Pfalz.

Der Leiter der JVA Zweibrücken sah aus seiner praktischen Arbeit heraus den Bedarf für eine eigene Mutter-Kind-Einrichtung. Unterstützt durch das Plädoyer der Bürgerbeauftragten erhielt er vom Ministerium der Justiz den Auftrag, ein Konzept zu erstellen und den Raumbedarf zu ermitteln. Zwischenzeitlich gab der Justizminister bekannt, dass eine Männerabteilung der JVA Zweibrücken zukünftig zur Frauenabteilung umgebaut werden soll, um die Errichtung einer Mutter-Kind-Abteilung sowie einer Sozialtherapie für Frauen zu ermöglichen. Der Leiter der JVA Zweibrücken bedankte sich für die Unterstützung durch die Bürgerbeauftragte in der Angelegenheit.



Nichtraucherschutz

Gemäß dem geltenden Nichtraucherschutzgesetz ist das Rauchen in öffentlichen Gebäuden verboten. Abweichend hiervon kann gem. § 2 Abs. 2 Nichtraucherschutzgesetz Rheinland-Pfalz in Einrichtungen des Erwachsenen- und des Jugendstrafvollzugs das Rauchen in entsprechend gekennzeichneten Räumen sowie in Haft- oder Unterbringungsräumen erlaubt werden. Mit dem Gesetz, welches einen Kompromiss zwischen Gesundheits- und Arbeitsschutz auf der einen und allgemeinen Persönlichkeitsrechten auf der anderen Seite finden sollte, hatte es sich das Parlament bei seiner Beratung und Beschlussfassung vor 12 Jahren nicht einfach gemacht. In Zeiten, wo der Raucheranteil in der Bevölkerung stetig abnimmt, kommt es aber naturgemäß noch einmal zu veränderten Betrachtungsweisen unter Inhaftierten und Bediensteten.

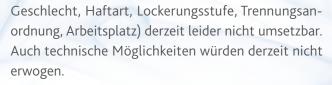
So setzte sich ein Gefangener dafür ein, dass in der Küche "seiner" JVA der Nichtraucherschutz beachtet wird. Sein Haftraum befand sich gegenüber der Küche, weshalb er sich durch dort arbeitende rauchende Gefangene, die sich zudem in ihren Pausen lautstark unterhalten würden, belästigt fühlte. Für die komplette JVA gelte, dass nur in den Hofstunden und im Haftraum geraucht werden dürfe. Dies müsse auch für die Küchenbeschäftigten gelten.

Die JVA teilte mit, die Gefangenen der Küche würden ihre Mittagspause nicht wie alle anderen Gefangenen auf ihrem Haftraum verbringen, sondern würden in der Küche verbleiben. Insofern würden Raucherpausen vor dem Gebäude im Freien angeboten, was im Hinblick auf das Nichtraucherschutzgesetz Rheinland-Pfalz rechtlich nicht zu beanstanden sei.

Ein Gefangener in einer anderen JVA gab an, die Türen in den Hafträumen seien nicht dicht genug, zudem werde es beim Sommerlüften Nichtrauchern zusätzlich erschwert, dem Zigarettenrauch aus dem Wege zu gehen. Der Petent hielt auch die Bereitstellung von finanziellen Mitteln für erforderlich, um den Nichtraucherschutz besser technisch zu lösen.

Die JVA berichtete, es seien die erforderlichen Maßnahmen getroffen, damit die Gefangenen weitestgehend wirksam vor den Gesundheitsgefahren durch Tabakrauch geschützt würden. Inhaftierte dürften nur in ihren Hafträumen und an ausgewiesenen Raucherplätzen legale Tabakprodukte konsumieren. Alle gemeinschaftlich genutzten Räume seien rauchfrei. Sei es vorübergehend erforderlich, Raucher und Nichtraucher in einem Haftraum unterzubringen, bestehe Rauchverbot. Ein vollumfänglicher Schutz vor dem Einatmen von verrauchter Luft sei allerdings in einer Gemeinschaftsunterkunft, in der viele Menschen auf engstem Raum miteinander leben und auskommen müssten, nicht erreichbar.

Eine räumliche Trennung von rauchenden und nicht rauchenden Gefangenen durch die Einrichtung entsprechender Abteilungen sei in Anbetracht der aktuellen Belegungszahlen sowie vor dem Hintergrund vielfältiger anderer notwendiger Differenzierungen (nach



Schließlich erreichte die Bürgerbeauftragte die Eingabe dreier Bediensteter, die sich bei ihrer Arbeit durch Rauchschwaden an Haftraumtüren ausgesetzt sahen und um Überprüfung hinsichtlich des Arbeitsschutzes baten.

Hier verwies zunächst das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie auf Vorgaben des § 5 Abs. 1 Arbeitsstättenverordnung. Demnach seien die nicht rauchenden Beschäftigten in Arbeitsstätten wirksam vor den Gesundheitsgefahren von Tabakrauch zu schützen. Soweit erforderlich, habe der Arbeitgeber ein allgemeines oder auf einzelne Bereiche der Arbeitsstätte beschränktes Rauchverbot zu erlassen.

Dem vom Arbeitsstättenrecht normierten Nichtraucherschutz der Beschäftigten (Ausfluss aus Art. 2 Abs. 2 GG – Recht auf körperliche Unversehrtheit) stehe das im Nichtraucherschutzgesetz zugrundeliegende Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit der Strafgefangenen gegenüber (Art. 2 Abs. 1 GG). Diese widerstreitenden Interessen müssten im Einzelfall zu einem angemessenen Ausgleich gebracht werden.

Die in Rede stehende JVA ergänzte, baulich seien die Abteilungsflure durch zwei Türen vom Abteilungsbüro räumlich getrennt, die stets verschlossen seien. Ein unmittelbarer Kontakt zu Zigarettenrauch könne somit allenfalls beim Betreten eines Haftraumes eintreten. In den Flur gerieten allenfalls beim Öffnen der Haftraumtür geringe Mengen Rauch.

Dem Anliegen der Petenten, und damit in letzter Konsequenz aller Nichtraucher nach einem absolut rauchfreien Bereich in der Justizvollzugsanstalt zu entsprechen, sei nicht möglich, da innerhalb jeder Justizvollzugsanstalt vorrangig die Beaufsichtigung und Betreuung der Inhaftierten sicherzustellen sei. Der Leiter der JVA werde die Problematik weiter im Blick behalten und das Thema nochmals mit der dortigen Fachkraft für Arbeitssicherheit unter Beteiligung der Unfallkasse Rheinland-Pfalz erörtern.

Es bleibt festzuhalten, dass die verständlichen Wünsche nicht rauchender Bediensteter und Inhaftierter derzeit aus baulichen und vollzuglichen Gründen nicht vollständig zu erfüllen sind. Für künftige Bauvorhaben schlägt die Bürgerbeauftragte jedoch entsprechende Überprüfungen vor.



Temperaturen in Hafträumen

Der Klimawandel ist nicht nur außerhalb der Gefängnismauern in aller Munde, auch dahinter machen den Menschen vornehmlich die intensiven und langen Hitzeperioden zu schaffen. Aus fünf verschiedenen Anstalten wandten sich daher Petenten an die Bürgerbeauftragte, um auf ihre Situation aufmerksam zu machen.

Der tägliche Hofgang muss in solchen Phasen mitunter in der prallen Sonne stattfinden, Hafträume heizen sich auf, Fenster können nicht in jeder JVA gleichermaßen umfänglich geöffnet werden. Im offenen Vollzug beklagte eine Gefangene zudem, dass ab 21.00 Uhr alle Fenster nur noch gekippt, aber nicht mehr ganz geöffnet sein dürfen, weshalb die Zimmer nachts nicht wesentlich abkühlen könnten. Hier bezog sich die JVA auf die Hausordnung und Sicherheitsaspekte, bot aber den Frwerb von Ventilatoren an.

Ein anderer Petent berichtete, ohne Anspruch auf Verwertbarkeit eine persönliche Messung in seinem Haftraum durchgeführt zu haben, in dem er die Außentemperaturen jeweils mit den Innentemperaturen abgeglichen habe. In den Zeiten der Hitzewelle hätten die Außentemperaturen zwischen 37 und 39 Grad gelegen, die Haftraumtemperaturen hingegen bei fast 45 Grad. Das Problem bei Hitzewellen sei die mangelnde Abkühlung der Mauern innerhalb des Nachtzeitraums. Die Gesamtsituation stelle die Inhaftierten und auch den Petenten vor erhebliche gesundheitliche

Herausforderungen, die durch herkömmliche Möglichkeiten nicht zu mildern seien. Der Petent machte daher den Vorschlag, dass im Jahr 2020 für den Zeitraum Mai bis September in seinem Haftraum eine Temperaturmessung als Langzeitergebnis durchgeführt wird. Außerdem schlug er die Ausstattung der Hafträume mit Kleinstklimaanlagen vor.

Dem letztgenannten Vorschlag erteilte die JVA aus Sicherheitsgründen eine Absage. Auch verwies sie darauf, dass es sich bei den Angaben des Petenten nur um Schätzungen handele. Eine gesundheitliche Belastung sei zudem nicht beim Anstaltsarzt vorgetragen worden.

Die Bürgerbeauftragte bat die JVA gleichwohl, im kommenden Jahr in den Sommermonaten Kontrollen der Haftrauminnentemperaturen vorzunehmen, insbesondere während der Hitzeperioden. Aufgrund dieser Messungen könne ggf. eine ergänzende Bewertung der Angelegenheit vorgenommen werden.





Von 6 auf 7 wurde in einer JVA die Zahl der wöchentlich ausgegebenen Unterhosen infolge der Eingabe eines Petenten erhöht.

Weiterhin kostenlose Zeitungen

Gefangene können auch künftig Zeitungen und Zeitschriften vom Verein "Freiabonnements für Gefangene e.V." beziehen. Dies wollte eine JVA per Aushang verbieten. Infolge eines Petitionsverfahrens wurde die Entscheidung zurückgenommen.

Korrektur des Speiseplans

Auf Vorschlag eines Petenten wurde eine bestimmte Schnitzelvariante im Speiseplan einer JVA in Anlehnung an den offiziellen Sprachgebrauch in "Paprikarahmschnitzel" umbenannt.

Rückgabe gebrauchter Gegenstände

Im Berichtsjahr wandte sich ein Petent an die Bürgerbeauftragte, da er nicht einsehen mochte, dass die Gefangenen bestimmte gebrauchte Gegenstände im Fall eines Neuerwerbs zum Anstaltskaufmann zurückbringen müssen. Zwar müsse man alte Batterien oder ausrangierte Rasierer zurückbringen, was der ordnungsgemäßen Entsorgung von Schadstoffen diene oder der Sicherheit und Ordnung, Stichwort: Übersichtlichkeit des Haftraums.

Warum aber sollte der Gefangene eine gebrauchte Toilettenbürste über den Anstaltsflur zum Kaufmann zurücktragen, um eine neue zu erwerben? Die JVA hatte auf Bitten der Bürgerbeauftragten ein Einsehen und erlaubte für die Zukunft das Entsorgen gebrauchter Toilettenbürsten im Hausmüll auf dem Haftraum.

Termine online vereinbaren

Zum 1. November 2019 wurde die Besuchsterminvereinbarung in der JVA Frankenthal – wie im Vorjahr in der JVA Wittlich – auch online ermöglicht. Dies dürfte vor allem berufstätigen Angehörigen die Terminvereinbarung erheblich erleichtern. Die Initiative rührte aus der Eingabe eines zwischenzeitlich bereits entlassenen Gefangenen, der so zumindest Verbesserungen für seine ehemaligen Mitgefangenen erreichen konnte. Die Bürgerbeauftragte würde sich freuen, wenn dies auch in anderen Anstalten gelingen könnte.

Informationen zur Arbeits- und Sozialversicherung

Unter Verweis auf das Urteil des Bundessozialgerichtes vom 12.09.2017 (B 11 AL 18/16 R) vertrat ein Petent die Auffassung, bei Ermittlung der Anwartschaftszeit für die Arbeitslosenversicherung sei ein fortbestehendes Versicherungsverhältnis von Gefangenen auch während Brückentagen, Urlaubstagen sowie Unterbrechungen der Arbeit durch Beamten- oder Arbeitsmangel anzunehmen.

Die JVA und das Ministerium der Justiz teilten mit, dass ein nicht unterbrochenes Beschäftigungsverhältnis nur dann vorliege, wenn an einem Brückentag Urlaub in Form von Freistellung gemäß § 31 Landesjustizvollzugsgesetz genommen werde. Es dürfte einleuchten, dass hierdurch eine Gleichstellung von Gefangenenarbeit mit Arbeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erreicht wird, da auch ein normaler Arbeitnehmer an Tagen der Betriebsschließung Urlaub oder Freizeitausgleich einbringen muss.

Da die Bürgerbeauftragte bei der Prüfung der Eingabe allerdings den Eindruck hatte, dass die Gefangenen über die Rechtslage nicht vollumfänglich informiert sind, bat sie das Ministerium der Justiz um Auskunft darüber, in welcher Art und Weise Gefangene bei Arbeitsaufnahme in allgemeiner Form über die Meldung zur Arbeitslosenversicherung und die Möglichkeiten zur Gewährleistung eines ununterbrochenen Beschäftigungsverhältnisses informiert werden könnten. Das Ministerium der Justiz übersandte sodann das den Gefangenen regelmäßig ausgehändigte bundeseinheitliche Merkblatt über die Sozialversicherung und die Arbeitslosenversicherung der Gefangenen (Stand April 2014).

Dieses entsprach nach den Feststellungen der Bürgerbeauftragten jedoch nicht mehr der Rechtslage. Das Ministerium regte beim federführenden Bayerischen Staatsministerium der Justiz eine Aktualisierung an und wandte sich auch an die Justizvollzugsanstalten in Rheinland-Pfalz mit der Bitte um Beachtung. Damit konnte die Petition dazu verhelfen, dass eine aktualisierte Information erarbeitet wird.





1.4 Sprechtage in den Justizvollzugsanstalten

a) JVA Rohrbach

In der JVA Rohrbach wurde mit 63 Petentinnen und Petenten und 142 Eingaben eine hohe Resonanz verzeichnet.

Eine aktuelle Maßnahme der JVA führte bei den Inhaftierten zum zahlenmäßig größten Block der Eingabethemen: Die Telefongesprächsdauer wurde auf täglich 15 Minuten reduziert, wogegen sich 20 Inhaftierte wandten. Die JVA hatte immer wieder und zuletzt verstärkt feststellen müssen, dass einzelne Inhaftierte ohne Rücksicht auf andere unverhältnismäßig lange telefoniert hätten, sodass beispielsweise in den besonders beliebten Abendstunden tatsächlich nur sehr wenige und gegebenenfalls auch immer nur dieselben Inhaftierten in den Genuss der Telefonie gekommen seien. Dieses Phänomen wurde nochmals verstärkt dadurch, dass der Telefonanbieter erfreulicherweise die Gesprächsgebühren gesenkt und es so offensichtlich mehr Inhaftierten ermöglicht hatte, länger zu telefonieren. Versuche, hier auf freiwilliger Basis (Flurkonferenzen/Absprachen) eine einvernehmliche Lösung unter den Gefangenen herbeizuführen, waren mehrheitlich fehlgeschlagen.

Mit der Begrenzung der täglichen Gesprächsdauer wollte die JVA einem Machtkampf um die privilegierten Telefonplätze entgegen wirken und das geordnete Zusammenleben auf der Abteilung fördern.

11 Gefangene hatten Beschwerden und Wünsche hinsichtlich des Einkaufs. Die Bandbreite ging dabei von der Höhe des Taschengeldbetrags bis zum Angebot und der Preisgestaltung des Anstaltskaufmanns.

Ein Gefangener setzte sich für die Errichtung einer Laufspur im Freistundenhof ein. Zum Ausgleich und Verbesserung seines Schlafes wollte der Petent im Hof Lauftraining durchführen, weshalb er eine gesonderte Spur mit einem speziellen Belag vorschlug.

Bei der JVA stieß die Bürgerbeauftragte sofort auf offene Ohren: Die Anstalt nahm die Petition zum Anlass, die ehemals vorhandenen Laufspuren in den großen Freistundenhöfen wieder zu aktivieren. Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel konnten zwischenzeitlich mehrere Höfe mit Laufspuren ausgestattet werden. Hier wurde mit einfachen Mitteln dem Bedürfnis nach mehr sportlicher Betätigung, welche für die physische und psychische Verfassung der Gefangenen – und damit für ihre Chance auf Resozialisierung – so wichtig ist, trotz der weiterhin angespannten Personalsituation Rechnung getragen.

Mit 12 einvernehmlich abgeschlossenen Eingaben und 91 erteilten Auskünften wurde angesichts von 142 Eingaben insgesamt eine gute Bilanz erreicht.



b) JVA Zweibrücken

32 angemeldete Gefangene und Bedienstete äußerten insgesamt 62 Anliegen, wobei das Thema Arbeit mit 6 Eingaben den größten Block darstellte.

In der Zugangsabteilung der JVA beklagten Inhaftierte, dass ihnen bisher keine Arbeit zugeteilt wurde. Die JVA verwies auf das für Neuzugänge zwingend durchzuführende Diagnoseverfahren, in dem geprüft werde, welche vollzuglichen Maßnahmen für jede einzelne Person geeignet und notwendig zur Erreichung des Vollzugsziels seien. Die Petenten mussten sich daher bis zum Abschluss ihres Diagnoseverfahrens gedulden.

Eine Petentin war besorgt über die Art und Weise einer bevorstehenden Ausführung zu einer Wohneinrichtung für die Zeit nach der Haft. Sie wollte Gewissheit darüber erreichen, dass sie sich dort in Zivilkleidung vorstellen kann, und daher auch in einem Zivilfahrzeug gefahren werden. Beides wurde ihr durch die JVA zugesagt.

Auch verschiedene Besuchswünsche von Inhaftierten konnten ermöglicht werden, sei es der Besuch bei einer Mitgefangenen, sei es mit der ebenfalls inhaftierten Ehefrau. Ein Petent wollte unbeaufsichtigten Kinderbesuch und erhält diesen inzwischen alle zwei Monate.

In Endeffekt wurden 9 Eingaben einvernehmlich oder teilweise einvernehmlich abgeschlossen sowie 36 Auskünfte erteilt.



JVA Zweibrücken



IVA Trier



Beim Sprechtag in der JVA Trier meldeten sich 16 Personen, darunter ein Bediensteter als Vertreter des örtlichen Personalrats, an. Vorgetragen wurden 22 Anliegen, von denen allerdings 4 wieder zurückgezogen wurden, da es den Sprechtagsteilnehmern in erster Linie darum gegangen war, mit einer Person von außerhalb der JVA das Gespräch zu suchen. Bei Drucklegung dieses Jahresberichts waren die Petitionsverfahren noch nicht in Gänze abgeschlossen, die meisten konnten jedoch durch eine Auskunft beendet werden.

Sport und Freizeit sowie die allgemeine Vollzugssituation stellten mit je 3 Eingaben die thematischen Hauptanliegen dar.

Den Ausfall von Sport bestätigte die JVA im Fall unvorhersehbarer Umstände (Bedarf an Sonderdiensten z. B. wegen Krankenhausbewachungen, Erkrankung von Bediensteten u.a.). Aber auch aufgrund der allgemeinen Personalsituation könnten nicht mehr alle Angebote für die Gefangenen, wie sie eigentlich vorgesehen seien, durchgeführt werden. Bei regulären Ruhestandsversetzungen stehe nicht mehr zeitnah ausgebildetes Personal zur Verfügung wegen fehlender Anwärterstellen in der Vergangenheit. Teilweise müssten freie Planstellen für die Ausbildung von dringend benötigten zusätzlichen Anwärtern eingesetzt werden. Auch gebe es unvorhergesehene Abgänge durch Anträge auf Entlassung von Bediensteten, die zu Bundesbehörden bzw. Kommunen wechseln, und durch Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit. Bei fehlendem Personal werde deshalb als erstes das Sport- und Freizeitangebot gestrichen.

Auch bei den Eingaben zur allgemeinen Vollzugssituation spielten Personalengpässe eine Rolle, außerdem fehlende Kühlmöglichkeiten, Beeinträchtigungen durch Sicherheitsvorkehrungen aufgrund von neuen psychoaktiven Substanzen und die Verlässlichkeit von Tagesabläufen und der Hausordnung.

Der Personalrat setzte sich in seiner Eingabe für die Beibehaltung der JVA Trier ein und wünschte sich eine Verbesserung der Kommunikation in Bezug auf die Planungs- und Entscheidungsschritte. Hier konnte zunächst als Zwischenstand vermerkt werden, dass der Staatssekretär im Ministerium der Justiz am 26.11.2019 eine Personalversammlung der JVA Trier besuchte und über den aktuellen Stand der Angelegenheit informierte. Er sagte den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dort zu, sie erneut persönlich zu informieren, wenn eine Entscheidung gefallen sei.

Dies erfolgte unmittelbar vor einer Pressekonferenz am 14. Januar 2020, in der die beabsichtigte Schließung der JVA im Jahr 2028 bekanntgegeben wurde. Die Eingabe wurde dem Petitionsausschuss des Landtags daher nur zur teilweise einvernehmlichen Erledigung vorgeschlagen. Einerseits konnte zwar die Kommunikation mit den Bediensteten verbessert werden, die JVA soll aber dennoch aufgegeben werden.

d) Austausch mit dem Ministerium der Justiz und den Berufsvertretungen

In gewohnt offener Gesprächsatmosphäre bereitete die Bürgerbeauftragte ihre Besuche in den Justizvollzugsanstalten mit dem Staatssekretär im Ministerium der Justiz, dem Abteilungsleiter Strafvollzug und den drei Anstaltsleitungen nach.

Regelmäßig führt sie zudem Gespräche mit den Berufsvertretungen. Ihr werden dort nicht nur Problemstellungen vorgetragen, die sie in ihrem Austausch mit dem Ministerium der Justiz ansprechen kann. Sie erhält zudem wertvolle Hintergrundinformationen und Stimmungsbilder aus den Reihen der Bediensteten. Selbstverständlich auch zu ihrer Arbeit.

DANK

der Bürgerbeauftragten an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Justizvollzug

Jeder Arbeitstag im Vollzug bietet Herausforderungen, die nur mit hohem Einsatz und Verantwortungsbewusstsein zu meistern sind, dies zudem unter den erschwerten Bedingungen des Personalmangels und der zunehmenden Anforderungen durch neuartige Drogen und Sprachbarrieren. Dies verdient in besonderem Maße Unterstützung und Anerkennung der Gesellschaft.

Gleichzeitig ist es ein interessanter Beruf, in dem viel erreicht werden kann, da mit Blick auf den Resozialisierungsgedanken Menschen in die Gesellschaft zurückgeführt werden können, die es allein nicht geschafft haben.

Egal ob Vollzugs- oder Werkdienst, Sozial- oder Psychologischer Dienst, Verwaltung, Anstaltsarzt oder Sanitätsdienst: Auf jede Mitarbeiterin und jeden Mitarbeiter warten hier menschlich interessante Betätigungsfelder, die wichtig für die Gesellschaft sind.

Die Bürgerbeauftragte dankt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Justizvollzug für ihre engagierte und herausfordernde Tätigkeit.

1.5 Gnadengesuche

Gnadengesuch teilweise erfolgreich

Gnadengesuche erreichen die Bürgerbeauftragte sowohl aus dem Strafvollzug als auch in Fällen, in denen eine Ladung zum Strafantritt erst ergangen ist. Da nur nachträglich – also nach dem Strafurteil – eingetretene oder bekannt gewordene besondere Umstände ein Abweichen von in Rechtskraft erwachsenen richterlichen Entscheidungen begründen können, kann den Eingaben selten entsprochen werden.

Im Berichtsjahr gelang dies jedoch immerhin einmal teilweise. Eine mehrfache Mutter beantragte eine Strafaussetzung im Gnadenwege, da ihr Ehemann unter einem Gehirntumor leidet, welcher operiert und im Anschluss mit Strahlen und Chemotherapie behandelt worden sei. Der behandelnde Arzt hatte bescheinigt, dass der Ehemann einer ständigen

Begleitung und Betreuung durch die Ehefrau bedürfe. Aufgrund der Schwere der Erkrankung sei mit dem Versterben des Ehemannes zu rechnen, was voraussichtlich in die Zeit der Inhaftierung fallen würde. Aufgrund dieses Umstandes erbat die Frau unter den dargestellten besonderen Gründen des Einzelfalles einen Gnadenerweis.

Die zuständige Staatsanwaltschaft teilte über das Ministerium der Justiz mit, dass mit Gnadenentscheidung vom 08.11.2019 der Petentin ein Strafaufschub von zunächst sechs Monaten bis zum 07.05.2020 gewährt wurde. Eine darüber hinausgehende Strafaussetzung zur Bewährung im Gnadenwege werde nicht gewährt, da die vorgetragenen Umstände zwar geeignet seien, einen Aufschub, nicht jedoch einen Verzicht auf die Strafvollstreckung zu begründen. Gnadenerweise haben Ausnahmecharakter. Zumindest konnte der Familie aber für ein halbes Jahr Luft verschafft werden.



2.1 Ordnungsbehörden

Die kommunalen Ordnungsbehörden sind immer wieder Gegenstand von Eingaben, die die Bürgerbeauftragte erreichen. Dabei ist für die Bürgerinnen und Bürger oft nicht unterscheidbar, bei welcher Fallgestaltung die kommunalen Ordnungsbehörden und wann die Polizei zuständig ist. Ein weiteres Problem ergibt sich dann, wenn die kommunale Ordnungsbehörde nur während der allgemeinen Dienstzeit der Kommunalverwaltung erreichbar ist. Darüber hinaus ist die Personallage bei vielen kommunalen Ordnungsbehörden angespannt. Dies aber nicht nur deshalb, weil die Kommunen sparen möchten, sondern auch, weil es oft nicht möglich ist, freie Stellen mit geeigneten, d. h. mit entsprechend ausgebildeten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu besetzen. Die Ausbildungskapazitäten an der Hochschule der Polizei sind trotz aller Steigerungen der letzten Jahre begrenzt. Versuche, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Bereich des Justizvollzugs abzuwerben, bleiben meist auch erfolglos, da auch hier ein Personalbedarf besteht. Es ist deshalb absehbar, dass es noch einige Jahre dauern wird, bis der kommunale Vollzugsdienst auf seine gewünschte Personalstärke aufgewachsen ist. Dieser Umstand belastet deshalb die Polizei zusätzlich, da sie, um es vereinfacht auszudrücken, immer dann zuständig ist, wenn der kommunale Vollzugsdienst nicht oder nicht rechtzeitig erreichbar ist. Dies stellt weder für die Bürgerinnen und Bürger, noch für die Polizei aber auch nicht für die kommunalen Vollzugsdienste eine zufriedenstellende Situation dar. Eine ad hoc Lösung wird es nicht geben. Deshalb ist hier Geduld gefragt. Die Bürgerbeauftragte wird die Situation weiter beobachten.

Insgesamt sind die Eingaben im Berichtsjahr zum Aufgabenbereich der Ordnungsbehörden zurückgegangen. Waren es im vergangenen Berichtsjahr 2018 noch 80 Eingaben, mit denen sich die Bürgerinnen und Bürger an die Bürgerbeauftragte gewandt haben, so sind im laufenden Berichtsjahr 92 Eingaben eingegangen. Die Zahl der tatsächlich bei der Bürgerbeauftragten eingegangenen Eingaben scheint im Widerspruch zu den eingangs gemachten Ausführungen zu stehen. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass Beschwerden auch oft vor Ort, im direkten Gespräch mit den Verwaltungen gelöst werden. Darüber hinaus sind die Maßnahmen der Ordnungsbehörden in vielen Fällen rechtlich auch nicht zu beanstanden. Die in diesem Bereich eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind entsprechend ausgebildet und verrichten in der Regel gute Arbeit. Die Bürgerbeauftragte erreichen deshalb oft nur die Sachverhalte, die vor Ort nicht geklärt werden können.

Verwarnungsgeld wurde zurückgenommen – Schwerbehindertenparkplatz eindeutig gekennzeichnet

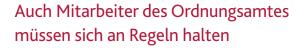
Ein Petent begehrte die Rücknahme eines gegen ihn aufgrund eines Parkverstoßes ausgesprochenen Verwarnungsgeldes. Gleichzeitig beklagte er, dass der von ihm in Anspruch genommene Behindertenparkplatz nicht eindeutig gekennzeichnet bzw. für ihn nicht wahrnehmbar gewesen sei. Er berichtete, dass er am 25.09.2019, gegen 11.35 Uhr, seine Frau von einer Zahnoperation abgeholt hat. Neben dem Gebäude habe er sein Fahrzeug geparkt. Als seine Frau und er am Fahrzeug eintrafen, habe er an seinem PKW einen Strafzettel mit dem Vermerk "unberechtigt auf einem Behindertenparkplatz geparkt" bemerkt.

Der Petent führte aus, dass dieser Behindertenparkplatz von den zwei daneben liegenden, "regulären" Parkplätzen optisch nicht zu unterscheiden sei. Bei seinem Eintreffen seien alle drei Plätze frei gewesen, weshalb er sich bestimmt nicht wissentlich auf einen Behindertenparkplatz gestellt und einen gültigen Parkschein gezogen habe.

Die Stadtverwaltung teilte hierzu mit, dass die Einlassungen des Petenten und die von der Bürgerbeauftragten erfolgten Hinweise zum Anlass genommen werden, die Kennzeichnung des benannten Sonderparkplatzes für Schwerbehinderte zu verbessern. Es sei ebenso im Sinne der Stadt Missverständnisse zu vermeiden. Sie werde daher die erteilte Verwarnung zurücknehmen und dies dem Petenten in einem gesonderten Schreiben mitteilen. Dem Anliegen konnte damit entsprochen werden.







Ebenfalls erfolgreich war die Eingabe eines Petenten, der sich über die Vorgehensweise eines Mitarbeiters des Ordnungsamtes einer Verbandsgemeinde beschwert hatte. Er berichtete der Bürgerbeauftragten, dass er am Morgen des 23.09.2019 gegen 07.40 Uhr seine Tochter zur Schule gefahren hat. Dort habe auf dem Seitenstreifen ein Fahrzeug des Ordnungsamtes im absoluten Halteverbot geparkt. Dieses Verhalten sei für ihn umso unverständlicher gewesen, da das Fahrzeug direkt an dem entsprechenden Verbotsschild geparkt habe, was von ihm fotografiert wurde. Er führte aus, dass an einem regnerischen Tag, wie dem 23.09.2019, das Ordnungsamt offenbar davon ausgegangen sei, dass viele Kinder von den Eltern zur Schule gefahren werden, weshalb es sich wohl zu verstärkten Kontrollen veranlasst sah. Er habe deshalb sein Fahrzeug ordnungsgemäß abgestellt und den Mitarbeiter des Ordnungsamtes auf sein Fehlverhalten angesprochen. Der Mitarbeiter habe in einem Wortwechsel u. a. ausgeführt, dass er berechtigt sei, die Sonderrechte des § 35 StVO in Anspruch zu nehmen, weshalb er auch im absoluten Halteverbot parken dürfe. Danach sei er in sein Dienstfahrzeug gestiegen und weggefahren.

Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde teilte hierzu mit, dass das Dienstfahrzeug unberechtigt auf dem Seitenstreifen vor der Schule abgestellt wurde. Der Mitarbeiter sei in einem persönlichen Gespräch darauf hingewiesen worden, dass die Inanspruchnahme von Sonderrechten gem. § 35 StVO bei Parkraumkontrollen nicht zulässig ist. Darüber sei eine schriftliche Unterrichtung aller Mitarbeiter des kommunalen Vollzugsdienstes erfolgt. Sie ist aus Sicht des Bürgermeister geeignet, zweckdienlich und bietet die Grundlage, im Wiederholungsfall entsprechend einschreiten zu können. Hinsichtlich der verbalen Kommunikation zwischen dem Petenten und seinem Mitarbeiter sei keine Bewertung möglich, da "Aussage gegen Aussage" stehe. Er habe dem Vollzugsdienst jedoch empfohlen, sich auch im Auftreten weiterzubilden, um in Erfüllung hoheitlicher Aufgaben sein professionelles und bürgerfreundliches Tätigwerden zu optimieren. Dem Anliegen konnte damit Rechnung getragen werden.

Wer A sagt, muss auch ...

Teilweise erfolgreich war die Eingabe eines Petenten, der einerseits eine Untätigkeit des Ordnungsamtes einer Stadt im Süden des Landes im Hinblick auf die in seiner Wohnstraße begangenen Parkverstöße und andererseits die Weitergabe seiner Daten an Dritte aufgrund der von ihm hierzu erstatteten Anzeigen beklagte.

Der Oberbürgermeister der Stadt teilte mit, dass die Ordnungsbehörde in erhöhtem Maße bemüht sei, die Parksituation in dem Bereich mit der Straßenverkehrsordnung in Einklang zu bringen. Die Ordnungsbehörde könne das Verhalten der Verkehrsteilnehmer jedoch nur bedingt beeinflussen. In den letzten sechs Monaten seien in diesem Bereich mehr als 400 Verwarnungen durch das Referat "Recht und Ordnung" ausgesprochen worden. Der Wohnbereich des Petenten befinde sich zwar in der Parkraumbewirtschaftung, jedoch nicht in der Kernzone. Die Präsenz vor Ort sei werktags täglich gegeben und werde im Rahmen der personellen Möglichkeiten durchgeführt. Eine 24 Stundenüberwachung sei aus Sicht des Ordnungsreferates weder erforderlich noch leistbar.

Der Oberbürgermeister berichtete, dass der größte Teil der angezeigten Ordnungswidrigkeiten auf Anwohner/ Anlieger und deren Gäste zurückgehe. Der Petent habe in diesem Wohnbereich vermehrt Ordnungswidrigkeiten angezeigt. Die von ihm gemeldeten verkehrsrechtlichen Missstände seien überprüft und mit verkehrsrechtlichen Anordnungen beseitigt worden. In diesem Teilbereich sei das Gehwegparken beseitigt worden, sodass Fahrzeuge über 2,8 t am rechten Fahrbahnrand parken können. Die Parkflächen auf der gegenüberliegen Seite seien weggefallen. Um die Durchfahrt zu gewährleisten, habe die Stadt ein absolutes Haltverbot eingerichtet. Trotz der unzähligen Verwarnungen und Bußgelder seien einige Verkehrsteilnehmer nicht einsichtig.

Zur Bekanntgabe der persönlichen Daten des Petenten teilte der Oberbürgermeister mit, dass entgegen der Aussage der Mitarbeiterin im Anhörungsverfahren zunächst in der Regel keine Namen des Anzeigenden bekanntgegeben werden. Es werde lediglich in der Rubrik Zeuge "bekannt" eingetragen. Im Verlaufe des Bußgeldverfahrens sei die Zurückhaltung der persönlichen Daten nicht mehr möglich. Seitens der Stadtverwaltung sei bei keiner Anzeige des Petenten eine Vertraulichkeit im Verfahren in Aussicht gestellt worden.

Der Oberbürgermeister wies darüber hinaus darauf hin, dass der Petent sich bei jeder Anzeige mit Unterschrift dazu bereit erklärt habe, als Zeuge auszusagen und die Richtigkeit der gemachten Angaben/Aussagen sei durch ihn bestätigt worden (§ 161a Abs. 1 StPO i.V.m. § 46 Abs. 1 OWiG). Diese Erklärung werde bewusst von jedem Anzeigenerstatter erbeten, da sich daraus die logische Schlussfolgerung der rechtlichen Qualität der Anzeige ergibt und die Tragweite einer solchen Anzeige als Zeuge hervorgehoben wird. Sofern der Petent nicht als Zeuge in Erscheinung treten möchte, könne die Ordnungsbehörde keine Anzeigen mehr von ihm erfassen, da es dann an der Grundlage des Verfahrens mangeln würde. Beispielsweise bei der Akteneinsicht von Betroffenen oder deren Vertretern sei die Aussage des Zeugen die Grundlage für die Eröffnung des Bußgeldverfahrens und wichtigster Bestandteil der Akte. Würde dem Petenten die Vertraulichkeit zugesichert, wäre die Grundlage des Bußgeldverfahrens, nämlich die Zeugenaussage, nicht vertretbar. Eine Verfolgung wäre nicht mehr möglich, da eine andere Beweisführung in diesen Fällen ausgeschlossen ist.

Dem Anliegen konnte zumindest insoweit entsprochen werden, als die Stadtverwaltung verkehrsrechtliche Anordnungen erlassen hat, die die vom Petenten beanstandeten Parksituationen beseitigen. Darüber hinaus konnte auch aufgrund von 400 ausgesprochenen Verwarnungen gegen Falschparker keine Untätigkeit des Ordnungsamtes festgestellt werden.

Soweit der Petent mit seiner Eingabe eine Weitergabe seiner Daten an Dritte beanstandet hat, erfolgt keine automatische Weitergabe der Daten an Dritte. Nur bei einer Akteneinsicht durch Betroffene oder Verfahrensbevollmächtigte bzw. einem Bußgeldverfahren wurde er als Zeuge bekannt. Dem hatte er auch in jedem Fall mit seiner Unterschrift zugestimmt. Dem Anliegen konnte damit zumindest teilweise abgeholfen werden.



Feuerwehrzufahrt ist gewährleistet, daher keine Maßnahmen des Ordnungsamtes

Erfolglos blieb die Eingabe eines Petenten, der sich an die Bürgerbeauftragte gewandt und eine Untätigkeit des Ordnungsamtes einer Stadt im Norden des Landes beklagt hatte. Der Petent führte aus, dass sich das Ordnungsamt der Stadt "hartnäckig" weigere, Parkverstöße in der Feuerwehrzufahrt zu einem von ihm vermieteten Mehrfamilienwohnhaus zu ahnden.

Der Bürgermeister der Stadt teilte der Bürgerbeauftragten mit, dass sich sowohl der Betreiber einer dortigen Arztpraxis als auch der Petent an die Verkehrsüberwachung des Ordnungsamtes gewandt hatten, nachdem die als tatsächlich-öffentliche Verkehrsfläche zu bewertende Privatstraße Anfang 2018 durch die Berufsfeuerwehr als amtliche Feuerwehrzufahrt ausgewiesen wurde. Zwischen dem Betreiber der Arztpraxis und dem Petenten hätten "Nachbarschaftsstreitigkeiten" in der Gestalt bestanden, als Mitarbeiter der Arztpraxis den mittels Piktogramm als "Gehweg" ausgewiesenen Teil der Privatstraße zum Parken nutzten.

Das Ordnungsamt seiner Verwaltung habe den Sachverhalt mit der Berufsfeuerwehr mehrfach telefonisch und schriftlich ausführlich erörtert und abschließend geklärt. In dem Zusammenhang halte die Feuerwehr als Genehmigungs- und Prüfungsbehörde daran fest, dass eine Mindestdurchfahrtsbreite von 3.50 m ausreichend ist. Erst auf Höhe der Ein- und Ausfahrt der dortigen Tiefgarage, bestehe der Bedarf für eine größer dimensionierte Aufstellfläche. Hierzu sei zu erwähnen, dass die reine Aufstellfläche rechtlich nicht der Feuerwehrzufahrt gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 5 Straßenverkehrsordnung gleichzusetzen ist. Die Aufstellfläche sei vorliegend nicht tangiert. Im Zusammenhang mit der vorgenannten Norm der Straßenverkehrsordnung werde die durch das Ordnungsamt sowie seitens der Berufsfeuerwehr bestehende Rechtsauffassung auch durch die Rechtsprechung bestätigt.

Bei zahlreichen seit 2018 durchgeführten Kontrollen hätten seitens der Ordnungsbehörde nur wenige Verstöße festgestellt werden können, welche auch geahndet wurden. Überwiegend sei die geforderte Zufahrtsbreite von 3,50 m auch dann gegeben gewesen, wenn Fahrzeuge neben dem Gebäude auf dem privat gekennzeichneten Gehweg geparkt haben. Der Oberbürgermeister stellte daher zusammenfassend fest, dass für die Verkehrsüberwachung weder eine rechtliche Grundlage für die Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren noch für Beseitigungsmaßnahmen besteht, sofern eine Mindestbreite von 3.50 m für die Feuerwehrzufahrt bestehe. Dies sei dem Petenten im regelmäßigen Schriftverkehr auch so mitgeteilt worden. Demzufolge sei der Vorwurf der Untätigkeit nicht zutreffend. Dem Anliegen kann daher nicht abgeholfen werden.

Maulkorbpflicht für Hund war rechtmäßig

Wie breit die Themenpalette ist, mit der sich die Bürgerbeauftragte im Berichtsjahr aus dem Bereich der Ordnungsbehörden zu beschäftigen hatte, zeigt ein weiterer Fall.

Hier hatte sich eine Petentin darüber beklagt, dass das Ordnungsamt einer Verbandsgemeinde mit Verfügung von Ende Februar 2018 eine Maulkorbtragepflicht für ihren Hund angeordnet hatte. Die Petentin führte dabei insbesondere Beschwerde darüber, dass die Anordnung zum Tragen des Maulkorbs erfolgt ist, ohne dass die von ihr benannten Zeugen vom Ordnungsamt gehört wurden. Auch habe ihre Hundehaftpflichtversicherung eine Schadenregulierung mit einem Hinweis auf das Fehlverhalten des gegnerischen Hundehalters abgelehnt.

Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde informierte die Bürgerbeauftragte darüber, dass seine Verwaltung mit Schreiben vom 27.02.2018 eine ordnungsbehördliche Verfügung gegen die Petentin erlassen hat. Sie sei Halterin mehrerer Hunde. Er berichtete, dass es am Samstag, dem 10.02.2018, in einer Hundeschule zu einem durch den Hund der Petentin, bei dem es sich um einen Rottweiler-Labrador-Mix handelt, verursachten Beißvorfall gekommen sei. Hiervon habe das Ordnungsamt am 19.02.2018 Kenntnis erlangt. Aufgrund dessen sei die Petentin per Verfügung verpflichtet worden, ihren Hund zur Begutachtung der Gefährlichkeit im Sinne des Landeshundegesetzes Rheinland-Pfalz (LHundG RLP) der Polizeihundestaffel vorzuführen. Gemäß §7 Abs. 1 LHundG sei unter Abwägung der Verhältnismäßigkeit die Begutachtung der Gefährlichkeit des Hundes durch die Polizeihundestaffel im Sinne des Gesetzes angeordnet worden. Das zusammenfassende Ergebnis des Hundeführers sei für die Ordnungsbehörde der Verbandsgemeinde maßgeblich, um weitere Maßnahmen in die Wege leiten zu können oder aber auch bereits getätigte Anordnungen zu regulieren. Im

Zuge der Begutachtung durch die Polizeihundestaffel wären für die Petentin keine Gebühren angefallen.

Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde legte dar, dass aufgrund von § 9 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes Rheinland-Pfalz (POG RLP) die allgemeine Ordnungsbehörde die notwendigen Maßnahmen treffen könne, um eine im einzelnen Fallbestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Unter dem Begriff der "öffentlichen Sicherheit" verstehe man den Schutz der Rechtsgüter Leben, Gesundheit, Eigentum und Vermögen sowie den Schutz der geschriebenen Rechtsordnung. Eine Gefahr sei dann gegeben, wenn die hinreichende Wahrscheinlichkeit bestehe, dass bei ungehindertem Geschehensablauf in absehbarer Zeit ein Schaden an einem der genannten Rechtsgüter eintrete.

Nachdem sich die Petentin zunächst im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes an das zuständige Verwaltungsgericht gewandt hatte, wurde die Verbandsgemeinde darüber informiert, dass das Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO eingestellt wurde, da die Petentin ihren Antrag zurückgenommen habe. Daraufhin habe die Verbandsgemeinde den Widerspruch der Petentin an den zuständigen Kreisrechtsausschuss zur weiteren Entscheidung weitergeleitet.

Der Bürgermeister teilte abschließend mit, dass im Zuge des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht auch die Einbeziehung weiterer vorliegender Zeugenaussagen durch das Verwaltungsgericht überprüft und für nicht notwendig gehalten worden sei, da die Aussagen ausschließlich auf ein zivilrechtliches Nebenverfahren hingewiesen hätten und nicht auf die öffentliche Relevanz. Da die Ordnungsbehörde weiterhin an ihrer Rechtsauffassung festhielt, konnte dem Anliegen nicht abgeholfen werden.



2.2 Polizei

Eine Besonderheit stellen im Jahresbericht der Bürgerbeauftragten die Eingaben dar, die die Polizei betreffen. Seit der Einrichtung des Amtes einer/eines Beauftragten für die Landespolizei im Jahre 2014 werden Eingaben zu diesem Aufgabenbereich grundsätzlich im Tätigkeitsbericht der Beauftragten für die Landespolizei behandelt. Ausnahmen sind jedoch die Eingaben, in denen die beanstandete polizeilich Maßnahme länger als drei Monate zurückliegt, der Petent eine ausdrückliche Bearbeitung seiner Eingabe im Wege einer Parlamentspetition wünscht oder es sich um das Handeln der Polizeiverwaltung, z.B. in Bußgeldangelegenheiten, handelt. Gerade die Angelegenheiten der Polizeiverwaltung unterscheiden sich nicht von dem übrigen Verwaltungshandeln und rechtfertigen deshalb die eindeutige Zuordnung zum Bereich der Verwaltung. Ebenfalls dem Bereich der Bürgerbeauftragten zuzuordnen sind die öffentlichen Petitionen.

2.3 Ausländer- und Staatsangehörigkeitsangelegenheiten

Eingaben, die diesen Bereichen zugeordnet werden, sind seit dem Jahre 2016 stark rückläufig. Damit setzt sich der Abwärtstrend weiter fort. Die Ursache liegt in einer Änderung der Asylgesetzgebung, die eine umfangreiche Zuständigkeit des Bundes geschaffen hat und aufgrund derer die kommunalen Ausländerbehörden überwiegend als Vollzugsbehörden bundesbehördlicher Entscheidungen tätig werden. Trotzdem wandten sich auch im Berichtsjahr 2019 40 Bürgerinnen und Bürger in einer ausländerrechtlichen Angelegenheit oder mit staatsangehörigkeitsrechtlichen Problemstellungen an die Bürgerbeauftragte. Berücksichtigt wurden bei den genannten Eingaben nur die zulässigen Eingaben. Unzulässige ausländerrechtliche Eingaben, z.B. Eingaben, die an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zuständigkeitshalber weitergeleitet wurden, finden hierbei keine Erwähnung.



Ausländerbehörde half weiter

Der Petent, bei dem es sich um einen syrischen Staatsangehörigen handelt, hatte am 04.10.2018 einen Antrag auf Familiennachzug für seine Ehefrau und drei Kinder gestellt, die sich in Istanbul aufhielten. Offensichtlich fehlten noch Unterlagen, die möglicherweise noch in der Botschaft in Ankara waren. Der Petent wollte daher wissen, ob bzw. welche Unterlagen noch fehlen, wann sein Antrag auf Familiennachzug abschließend bearbeitet wird und wann mit dem Familiennachzug gerechnet werden kann.

Nachdem der Ausländerbehörde bei einer Stadt im östlichen Landesteil am 10.04.2019 alle erforderlichen Unterlagen vom Rechtsanwalt des Petenten vorgelegt wurden, erteilte die Ausländerbehörde am gleichen Tag gegenüber der deutschen Botschaft in Ankara ihre Zustimmung zur Erteilung der Visa für die Familienangehörigen des Petenten. Die endgültige Entscheidung über die Erteilung der Visa fällt jedoch in die Entscheidung der deutschen Auslandsvertretung. Durch die schnelle Bearbeitung der ausländerrechtlichen Angelegenheit durch die Stadt konnte dem Anliegen des Petenten entsprochen werden.

Gebühren für die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen waren rechtmäßig

Eine Petentin aus einem Landkreis im nördlichen Landesteil wandte sich an die Bürgerbeauftragte, weil sie erreichen wollte, dass ihr die erhobenen Gebühren für die Ausstellung einer Aufenthaltserlaubnis für sie und ihre beiden minderjährigen Kinder zurückerstattet werden. Sie trug vor, dass ihr am 06.08.2018 die Aufenthaltserlaubnisse für sie und ihre beiden Kinder bei der Kreisverwaltung ausgehändigt wurden. Hierfür habe sie Gebühren von insgesamt 200,00 € zahlen müssen, was für sie völlig überraschend gewesen sei. Da sie nach eigenen Angaben hierzu nicht in der Lage war, die Ausweise aber dringend benötigte, habe ein Freund für sie die Gebühren verauslagt.

Der Landrat des zuständigen Landkreises teilte auf die Anfrage der Bürgerbeauftragten mit, dass die Petentin am 06.07.2018 mit ihren beiden Kindern im geregelten Familiennachzugsverfahren mit Visum zu ihrem Ehemann und Vater ins Bundesgebiet eingereist ist. Sie habe nach der Einreise für sich die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Ehegattennachzug gemäß § 30 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) beantragt. Für die beiden Kinder sei die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 32 Abs. 1 AufenthG beantragt worden. Nach Erteilung und bei Aushändigung der elektronischen Aufenthaltskarte zum Familiennachzug seien Gebühren in Höhe von insgesamt 200,00€ erhoben worden.

Gebühren für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis würden nach § 69 AufenthG und § 45 Aufenthaltsverordnung (AufenthV) erhoben. Die Vorschriften würden für jede Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, also auch im Rahmen des Familiennachzuges, gelten. Für eine Aufenthaltserlaubnis mit einer Geltungsdauer bis zu einem Jahr betrage die Gebühr 100,00€ (§ 45 Nr. 1 AufenthV). Für Minderjährige würden sich diese Gebühren (§ 50 Abs. 1 AufenthV) halbieren.

Die §§ 52 ff. AufenthV würden zahlreiche Befreiungsund Ermäßigungstatbestände vorsehen. Diese seien teils als gebundene Entscheidungen, teils als Ermessensentscheidungen ausgestaltet. Die Petentin habe die vollständige Erstattung der gezahlten Gebühren beantragt. Einziger in Betracht kommender Befreiungs- oder Ermäßigungstatbestand sei hier § 53 Abs. 2 AufenthV. Hiernach könnten Gebühren ermäßigt oder erlassen werden, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen in Deutschland geboten ist. Dies bedeute, dass diese Vorschrift nur in eng umrissenen Ausnahmefällen, die nicht unter die bereits vom Gesetzgeber vorgesehenen Befreiungs- und Ermäßigungstatbestände fallen, Anwendung finden kann. Hierbei handele es sich um eine sogenannte "Kann"-Vorschrift. Dies bedeute, dass die Behörde hier eine Entscheidung zu treffen habe, die den ggfs. besonderen Umständen des Einzelfalls am besten Rechnungen trägt.

Im Falle der Petentin betrage das monatliche Familieneinkommen 2.199,14€ netto. Demgegenüber würden die Gebühren für die erteilten Aufenthaltskarten, gültig für ein Jahr, in Höhe von 200,00€ stehen. Dies entspreche einem monatlichen Anteil in Höhe von 16,70 €. Der Lebensunterhalt der Familie sei somit, insbesondere durch die Bewilligung aller in Betracht kommenden Zuschläge, vollumfänglich sichergestellt. Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse könne hier keine Befreiung oder Ermäßigung der Gebühren in Betracht kommen. Da auch die Ausübung von positivem Ermessen gerichtlich überprüfbar sein müsse, könne hier keine Ermessensentscheidung zu Gunsten der Petentin getroffen werden. Eine Erstattung der entrichteten Gebühren könne ausweislich des o. a. Sachverhaltes nicht erfolgen.



3. BAUEN UND WOHNEN

Schwerpunkte des Bereichs "Bauen und Wohnen", zu dem auch die Raumordnung, das Denkmalschutzrecht, städtebauliche Sanierungsmaßnahmen und das Katasterwesen zählen, waren im Jahr 2019 Eingaben zum Baurecht an sich (z. B. nicht erteilte Baugenehmigung, Nachbareinwände, drohende Abrissverfügung) und zur Bauleitplanung (Flächennutzungs- und/oder Bebauungsplan).

Eigentum verpflichtet – auch gegenüber der Unteren Bauaufsichtsbehörde

Mit großem Unverständnis wandten sich verschiedene Bürgerinnen und Bürger an die Bürgerbeauftragte, weil die jeweilige Untere Bauaufsichtsbehörde sie für bauliche Anlagen in Haftung nahm, obgleich die Voreigentümerin bzw. der Voreigentümer diese errichtet hatte. Da sie die beanstandeten Anlagen bzw. das betreffende Grundstück lediglich gekauft und das Eigentum daran erworben hatten, sahen sich die Bürgerinnen und Bürger dafür nicht verantwortlich.

Zunächst hat die Bürgerbeauftrage die Bürgerinnen und Bürger auf § 54 Abs. 2 Satz 1 der Landesbauordnung (LBauO) aufmerksam gemacht. Danach sind die Bauherrin oder der Bauherr sowie die Eigentümerin oder der Eigentümer dafür verantwortlich, dass bauliche Anlagen sowie Grundstücke den baurechtlichen Vorschriften entsprechen.

Im Einzelfall war im Übrigen zu prüfen, ob die bauliche Anlage bestandsgeschützt ist bzw. ob sie nachträglich baurechtlich genehmigt werden kann, was jedoch nicht nur mit Aufwand (Stellen eines Bauantrages usw.), sondern auch mit Kosten verbunden ist. Auf Bestandsschutz konnten sich die Bürgerinnen und Bürger im Übrigen nur dann berufen, wenn die bauliche Anlage seinerzeit rechtmäßig errichtet worden war.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt es sich für Käuferinnen und Käufer immer, vor dem Abschluss des Kaufvertrages in die Bauakte bei der jeweils zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde einzusehen. Das rechtliche Interesse an der Einsichtnahme in die Bauakte ist regelmäßig in dem konkreten Kaufinteresse zu sehen, das ggf. entsprechend belegt werden müsste.



Herstellung eines Spielplatzes – privates Baurecht kontra öffentliches Baurecht

Im Recht fühlte sich ein Bürger, als er nur einen geminderten Kaufpreis an seinen Bauträger gezahlt hat, weil dieser bislang keinen Spielplatz hergestellt hatte und im Rahmen eines vor Jahren geführten Petitionsverfahrens festgestellt werden konnte, dass der Bauträger nach der LBauO zur Herstellung des Spielplatzes verpflichtet ist. Der Bauträger zog vor Gericht und verklagte ihn auf die noch offene Restforderung. Er gewann. Wie konnte das passieren? Der Bürger wandte sich daher (erneut) an die Bürgerbeauftragte.

Nach Durchsicht des vom Petenten eingereichten Urteils wurde jedoch schnell deutlich, dass das Amtsgericht – entgegen der Annahme des Bürgers – nicht entschieden hat, dass er einen nicht erhaltenen, aber zugesagten Spielplatz zahlen müsse. Denn Gegenstand des Klageverfahrens war ausweislich des Urteils die Restforderung des Bauträgers aus einem privatrechtlichen Kaufvertrag, den der Bürger wegen eines geltend gemachten Mangels (Nichterrichtung eines Spielplatzes) zurückbehalten hatte. Weiterhin ist dem Urteil u. a. zu entnehmen, dass die Errichtung eines Spielplatzes in dem Kaufvertrag nicht vereinbart worden war.

Hingegen war Gegenstand des Petitionsverfahrens die Vorgehensweise der Unteren Bauaufsichtsbehörde, da sie den Bauträger u. a. von der nach der LBauO grundsätzlich bestehenden Verpflichtung auf Errichtung eines Spielplatzes mit einem förmlichen Bescheid entbunden hatte. Im Zuge des Petitionsverfahrens hat sie diesen Bescheid mit Bescheid vom 26.09.2017 aufgehoben und den Bauträger verpflichtet, einen Spielplatz mit einer Mindestgröße von 84 m² herzustellen.

Mit Erlass des Bescheides vom 26.09.2017 wurde dem Anliegen des Bürgers seinerzeit in Bezug auf die Herstellung des Spielplatzes entsprochen, wobei der damalige Bürgerbeauftrage, Dieter Burgard, ihn ausdrücklich darauf hingewiesen hatte, dass der Bauträger hiergegen Widerspruch einlegen und den Rechtsweg beschreiten kann. Dem o.g. Urteil war nunmehr zu entnehmen, dass der Bauträger Widerspruch erhoben hat, über den noch nicht entschieden war. Insoweit war noch offen, ob der Bauträger dem Bescheid vom 26.09.2017 Folge zu leisten und den Spielplatz zu errichten hat. Da die Stadtverwaltung mit Erlass des noch nicht bestandskräftigen Bescheides vom 26.09.2017 jedoch alles ihrerseits Erforderliche getan hat, hat der Petitionsausschuss in seiner Sitzung am 24.10.2017 abschließend festgestellt, dass dem Anliegen insoweit entsprochen werden konnte.

Es blieb somit festzuhalten, dass Gegenstand des Klageverfahrens (privates Baurecht) nicht identisch mit dem Gegenstand des Petitionsverfahrens (öffentliches Baurecht) war. Im Übrigen hat die Bürgerbeauftragte den Bürger abschließend darauf hingewiesen, dass ein Gericht wegen seiner Unabhängigkeit im Hinblick auf den Grundsatz der Gewaltenteilung – unabhängig vom Klagegegenstand – nicht an einen Beschluss des Petitionsausschusses gebunden ist.

Es ist immer wieder Aufgabe der Bürgerbeauftragten, dass sie den Bürger-/innen mit Auskünften die verschiedenen Rechtslagen verdeutlicht.

Probleme im Zusammenhang mit Nachverdichtungen

Immer wieder sind auch Probleme Gegenstand von Eingaben, die im Zusammenhang mit Nachverdichtungen auftreten. So machte im Berichtsjahr eine Bürgerin z. B. geltend, dass ihr Vermieter Kfz-Stellplätze in der unmittelbaren Nachbarschaft zu ihrem Wohnhaus baut. Letztlich sprach sie sich, unterstützt durch ihre Nachbarinnen und Nachbarn, dagegen aus, weil sie wegen der Abgase ihre Wohnungen dann nicht mehr lüften könnten. Mit ihrer Eingabe wollte die Bürgerin im Übrigen erreichen, dass die offensichtlich zuvor dort befindliche Grünfläche wieder hergestellt wird.

Die Ermittlungen haben ergeben, dass die zuständige Stadtverwaltung den Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses im Osten des Grundstücks baurechtlich genehmigt hatte. Die Stadtverwaltung erklärte, dass sie den Bauherrn zugleich verpflichtet habe, 15 Kfz-Stellplätze zu errichten. In diesem Zusammenhang wies sie darauf hin, dass die Möglichkeit, Autos auf öffentlicher Fläche abstellen zu können, eine Bauherrin bzw. einen Bauherrn nicht von ihrer bzw. seiner Stellplatzverpflichtung entbindet.

Im Übrigen hat die Stadtverwaltung mitgeteilt, dass sich der Bauherr für zwei Reihen à 7 und 8 Kfz-Stellplätze entschieden hat und diese einen Mindestabstand von ca. 4 m zu dem Wohnhaus der Petentin hin aufweisen. Zu dem von dem Bauherrn gewählten Standort

wurde die Petentin darauf aufmerksam gemacht, dass dieser selbst entscheidet, wo er seiner Stellplatzverpflichtung nachkommt, es sei denn, er verstößt dabei gegen baurechtliche und sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften. Letzteres liegt nach den vorliegenden Informationen jedoch nicht vor, sodass die Stadtverwaltung die 15 Kfz-Stellplätze baurechtlich genehmigt hat.

In diesem Zusammenhang hat die Bürgerbeauftragte die Bürgerin noch darauf hingewiesen, dass eine Bauherrin bzw. ein Bauherr einen einklagbaren Anspruch auf Erteilung einer Baugenehmigung gegenüber der Unteren Bauaufsichtsbehörde hat, sofern keine baurechtlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften dem entgegenstehen. Im Übrigen wurde ihr anheimgestellt, sich (zivilrechtlich) mit ihrem Vermieter, der zugleich der Bauherr war, auseinandersetzen. So sei es denkbar gewesen, dass der Vermieter zwar nicht von seinem in der Zwischenzeit befindlichen Bau der Kfz-Stellplätze abrückt und die Fläche weiter versiegelt. Zwecks Vermeidung von Abgasen auf den Balkonen wurde ihr jedoch aufgezeigt, dass der Vermieter ein Hinweisschild aufstellen könnte mit der Bitte, nur vorwärts einzuparken. Bei dieser zivilrechtlichen Auseinandersetzung konnte die Bürgerbeauftragte der Bürgerin jedoch nicht weiterhelfen.

Ein weiteres Problem im Zusammenhang mit Nachverdichtungen kann auch dann immer wieder auftreten, wenn kein Bebauungsplan besteht. Denn hat die Gemeinde keinen wirksamen Bebauungsplan erlassen, richtet sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit im Innenbereich nach § 34 des Baugesetzbuches (BauGB). Danach ist ein Bauvorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.



Höhe der Grenzmauer

In gleich mehreren Fällen war die Einfriedungshöhe an einer gemeinsamen Grundstücksgrenze bzw. das Nichteinschreiten der Unteren Bauaufsichtsbehörde Stein des Anstoßes von Bürgerinnen und Bürgern. So machten Petenten in einem konkreten Fall geltend, dass ihre neue Nachbarin an der gemeinsamen Grundstücksgrenze eine ca. 2,30 m hohe Grenzmauer ohne deren Zustimmung errichtet hatte. Die um eine bauordnungsrechtliche Überprüfung gebetene Kreisverwaltung hatte ihnen mitgeteilt, dass der Verlauf des natürlichen Geländes, der maßgeblich für die Ermittlung der Einfriedungshöhe ist, nicht mehr vollständig nachvollzogen werden kann. Im Hinblick auf das Gelände eines weiteren Nachbargrundstücks ist sie letztlich davon ausgegangen, dass die Grenzmauer nicht gegen § 62 Abs. 1 Nr. 6 LBauO verstößt. Hierauf haben sich die Petenten an die Bürgerbeauftragte gewandt.

Auf Nachfrage konnten die Petenten Fotos zur Akte reichen, wonach ihr Grundstück wie auch das in Rede stehende Nachbargrundstück ursprünglich eine ebene Fläche aufgewiesen hatten. Die damit konfrontierte Kreisverwaltung hat anschließend eine (weitere) Ortsüberprüfung durchgeführt. Aufgrund der Fotos und den vor Ort erlangten neuen Erkenntnissen hat sie den ursprünglichen Geländeverlauf dann doch annähernd nachvollziehen können. Nach den von ihr getroffenen Feststellungen hatte die Einfriedung der Nachbarin letztlich eine Höhe von 2,17 m. Die Kreisverwaltung ist daher zu dem Ergebnis gelangt, dass die nach der LBauO zulässige Höhe von 2 m um 17 cm überschritten wurde.

In diesem Zusammenhang hat die Kreisverwaltung aber noch darauf hingewiesen, dass die Nachbarin ein Nebengebäude an die gemeinsame Grundstücksgrenze errichten könnte. In diesem Falle könnte sie die bestehende Einfriedung in eine Außenwand umfunktionieren, sodass sie sie nicht zurückbauen müsste. Zugleich

hat die Kreisverwaltung indes betont, dass die Nachbarin dabei eine Grenzbebauung von maximal 12 m berücksichtigen müsste. Da ihre Garage ca. 8 m lang ist, wäre nur ein Nebengebäude mit einer Länge von 4 m bauordnungsrechtlich noch zulässig. Eine darüber hinaus vorhandene Einfriedung müsste folglich auf 2 m Höhe zurückgebaut werden. Insoweit blieb abzuwarten, wie sich die Nachbarin entscheidet.

Im weiteren Verlauf des Petitionsverfahrens haben die Petenten mitgeteilt, dass die Nachbarin die Grenzmauer in der Zwischenzeit zurückgebaut und sich somit gegen ein grenzständiges Nebengebäude entschieden hat.

Eine Besonderheit bei der Bearbeitung dieser Eingabe bestand im Übrigen darin, dass sich auch die Nachbarin zwecks Unterstützung an die Bürgerbeauftragte gewandt hatte. Was auf den ersten Blick befremdlich anmutet, stellt in der Praxis jedoch regelmäßig kein wirkliches Problem im Sinne eines möglichen Interessenkonfliktes dar, hat die Bürgerbeauftragte sich für jede Bürgerin bzw. jeden Bürger gleichermaßen wie auch unabhängig einzusetzen. Ohnehin kann nur die maßgebliche Gesetzes- und Rechtslage Maßstab ihres Handelns sein.



Dauer des Baugenehmigungsverfahrens

Auffallend waren in diesem Berichtsjahr mehrere Bürgerbeschwerden über die Dauer des jeweiligen Baugenehmigungsverfahrens. Im Laufe der Petitionsverfahren haben die betroffenen Unteren Bauaufsichtsbehörden dem Anliegen der Bürgerin bzw. des Bürgers regelmäßig entsprochen, indem sie im Einzelfall die beantragte Baugenehmigung erteilt haben.

So hat z. B ein Bürger geltend gemacht, dass er im Mai 2018 einen Bauantrag gestellt hatte. Im Oktober 2018 sei der Bauantrag bei der zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde eingegangen. Soweit diese am 12. November 2018 weitere Unterlagen angefordert hatte, hat der Bürger diese seinen Angaben nach sogleich am 25. November 2018 – nach seinem zweiwöchigen Urlaub – eingereicht. Trotz mehrerer Nachfragen hat der Bürger hierauf bislang keine weitere Nachricht erhalten.

Es stellte sich heraus, dass das Bauvorhaben in einem Punkt dem einschlägigen Bebauungsplan widersprach und damit eine Befreiung zu prüfen war. Dabei war – wie in solchen Fällen gesetzlich vorgeschrieben – die den Bebauungsplan erlassende Ortsgemeinde zu hören.

Im Zuge des Petitionsverfahrens hat die Ortsgemeinde das für eine Befreiung erforderliche Einvernehmen erteilt, woraufhin die Untere Bauaufsichtsbehörde dem Bürger die beantragte Baugenehmigung Anfang April 2019 erteilt hat.

Dieser Fall zeigt, dass es durchaus berechtigte Gründe für die Dauer des Baugenehmigungsverfahrens geben kann, die nach den vorliegenden Informationen nur nicht kommuniziert worden waren. An dieser Stelle sei – ganz allgemein gesehen – der Hinweis erteilt, dass für ein bürgerfreundliches Verwaltungshandeln auch die Mitteilung zählt, dass sich das Verfahren aus bestimmten Gründen verzögert. Dies kann aus Sicht der Bürgerbeauftragten durchaus mittels Textbausteinen zur Vermeidung eines erheblichen Verwaltungsaufwandes erfolgen. In Petitionsverfahren zeigen die Reaktionen von Bürgerinnen und Bürgern, dass sie sich bei regelmäßigen Zwischennachrichten aufgehoben fühlen, weil sie wissen, ihre Eingaben werden nach wie vor bearbeitet.



Bezüglich der Dauer des Verwaltungs- und Widerspruchsverfahrens hat das Oberlandesgericht Koblenz in seinem Urteil vom 16.06.2016, Az.: 1 U 111/16, im Übrigen darauf hingewiesen, dass in einem Rechtsstaat jede Behörde die Amtspflicht gegenüber der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller hat, die an sie gestellten Anträge mit der gebotenen Beschleunigung innerhalb einer angemessenen Frist zu behandeln und die Anträge, sobald eine ordnungsgemäße Prüfung abgeschlossen ist, in angemessener Frist zu bescheiden. Absolute Entscheidungsfristen sehen die einschlägigen Vorschriften des Verwaltungsrechts, so das Oberlandesgericht Koblenz weiter, dabei nicht vor. Den landesrechtlichen Vorschriften über die Behandlung von Bauanträgen (z. B. §§ 65 Abs. 5 Satz 3, 66 Abs. 5 Satz 2 LBauO) könnten insoweit nur Anhaltspunkte entnommen werden. Zusammenfassend kommt das Oberlandesgericht Koblenz hinsichtlich der Bearbeitungszeit für die Erteilung einer Baugenehmigung zu dem Ergebnis, dass die Angemessenheit der Bearbeitungszeit nur nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalles beurteilt werden kann. Dies werde dem Interesse der Antragstellerin bzw. des Antragstellers nach einer möglichst raschen Entscheidung ebenso gerecht, wie dem aus Sicht der Behörde maßgebenden Umstand Rechnung getragen wird, ausreichend Zeit zur Vorbereitung einer sachgerechten Entscheidung zu haben.

In einem konkreten Fall hatte eine Bürgerin ihren Schaden infolge einer verzögerten Entscheidung des Kreisrechtsausschusses über ihren Widerspruch gegen die Ablehnung ihrer Bauvoranfrage im Kern in Form eines Amtshaftungsanspruches geltend gemacht. Das von ihr angerufene Verwaltungsgericht hatte den Landkreis letztlich zum Erlass des Bauvorbescheids verpflichtet. Kurz darauf hat die Bürgerin zudem die beantragte Baugenehmigung erhalten und konnte ihr Wohnhaus dann schließlich verwirklichen. Allerdings waren bis zum Erlass des Bauvorbescheids mehr als 2 ½ Jahre ins Land gegangen.

Rechtsgrundlage für einen Amtshaftungsanspruch ist § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) i. V. m. Art. 34 des Grundgesetzes (GG). Ein Amtshaftungsanspruch entsteht, wenn ein Amtsträger eine drittgerichtete Amtspflicht verletzt und dadurch der Bürgerin bzw. dem Bürger oder einem sonstigen Rechtsträger einen Schaden zufügt. Im Einzelnen müssen folgende sechs Voraussetzungen erfüllt sein:

- Ausübung eines öffentlichen Amtes durch einen Amtsträger
- 2. Verletzung einer drittbezogenen Amtspflicht
- 3. Verschulden des Amtsträgers
- 4. Zurechenbarkeit des Schadens
- 5. Kein Haftungsausschluss und keine Haftungsbeschränkungen
- 6. Keine Verjährung

Im Rahmen der Prüfung des geltend gemachten Amtshaftungsanspruches hat die Kreisverwaltung zunächst darauf hingewiesen, dass dem Kreisrechtsausschuss für die Überprüfung des Widerspruches sicherlich ein angemessener Zeitraum zuzugestehen sei. Welcher Zeitraum hierfür anzusetzen ist, kann grundsätzlich nur im Einzelfall beurteilt werden. Allgemein wird, so die Kreisverwaltung weiter, die 3-Monatsfrist des §75 S. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nicht als einschlägige, den Behörden zukommende Entscheidungsfrist angesehen. Die Kreisverwaltung hat schließlich jedoch eingeräumt, dass eine Dauer von 20 Monaten für die Durchführung des Widerspruchsverfahrens die Grenze der Angemessenheit überschritten haben könnte.

Jedoch hat die Kreisverwaltung auch geprüft, ob hier ein schuldhafter Nichtgebrauch eines Rechtsmittels eine mögliche Haftung ausschließen könnte. Denn § 839 Abs. 3 BGB sieht vor, dass die Ersatzpflicht nicht eintritt, wenn die bzw. der Verletzte vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden. Nach wohl überwiegender Auffassung in Rechtsprechung und Literatur ist der Begriff des "Rechtsmittels" im Rahmen des § 839 BGB lt. Kreisverwaltung untechnisch zu verstehen und ist nicht auf die in den Verfahrensvorschiften vorgesehenen Rechtsmittel bzw. Rechtsbehelfe beschränkt. Der Begriff umfasse auch andere, rechtlich mögliche und geeignete – förmliche und/oder formlose - Rechtsbehelfe. Ein formloser Rechtsbehelf liegt vor, wenn der Behörde Kenntnis von Umständen gegeben wird, die ihr Anlass zur Änderung der Amtshandlung geben könnte. Dies könnte beispielsweise eine Dienstaufsichtsbeschwerde oder auch die bloße Erinnerung an die Erledigung eines Antrages sein. Insoweit kann die häufig als "fruchtlos" bezeichnete Dienstaufsichtsbeschwerde durchaus zu einer besonderen Bedeutung gelangen, indem die bzw. der Verletzte dadurch keine Rechtsnachteile bei der Geltendmachung eines Amtshaftungsschadens erleidet.

Reicht die Erhebung einer Dienstaufsichtsbeschwerde (oder das Einreichen einer Petition) zur Beschleunigung des Verfahrens jedoch nicht aus und ist die Einlegung eines effektiveren Rechtsmittels zumutbar, handelt diejenige bzw. derjenige nach der Rechtsauffassung der Kreisverwaltung aber auch schuldhaft, wenn sie bzw. er sich nicht eines "stärkeren" oder effektiveren Rechtsmittels bedient. Die sog. "Untätigkeitsklage" gemäß §75 VwGO ist das stärkste, aber auch das letzte Rechtsmittel. Zwar entspricht es der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, dass es der bzw. dem Geschädigten im Hinblick auf ihre bzw. seine Schadensminderungspflicht in der Regel nicht zum Verschulden gereichen kann, wenn sie bzw. er die Untätigkeitsklage nicht bereits in dem Moment erhebt, sobald diese zulässig ist. Allerdings wird in der Literatur, so die Kreisverwaltung weiter, auch die Meinung vertreten, dass die der bzw. dem Geschädigten obliegende Schadensminderungspflicht es gebiete, schnellstmöglich eine verwaltungsbehördliche bzw. verwaltungsgerichtliche Entscheidung herbeizuführen. Wenn folglich die in § 75 VwGO vorgesehene Frist von drei Monaten und weitere drei Monate ergebnislos verstrichen sind, würde sich die Schadensminderungspflicht vor dem Hintergrund des § 839 Abs. 3 BGB zur Verpflichtung verdichten, Untätigkeitsklage zu erheben, ggf. unter vorheriger Ankündigung mit Fristsetzung (siehe Rohlfing, B.: "Amtshaftung", 2015).

Letztlich hat die Kreisverwaltung in Abstimmung mit ihrer Haftpflichtversicherung der Bürgerin ein Vergleichsangebot unterbreitet, das diese jedoch abgelehnt hat. Auf Vermittlung durch die Bürgerbeauftragte konnte im weiteren Verlauf dann schließlich ein Vergleich mit einer deutlich höheren Entschädigungssumme geschlossen werden; die Angelegenheit hat sich zur Zufriedenheit der Bürgerin erledigt.



Die Eingaben zum Bereich "Umwelt und Landwirtschaft" waren auch in diesem Berichtsjahr sehr vielfältig, was angesichts der Bandbreite der Sachgebiete, die in diesem Bereich zusammengefasst werden, nicht verwundert. So fallen hierunter insbesondere Probleme im Zusammenhang mit der Landwirtschaft, dem Weinbau, der Lebensmittelüberwachung, der Jagd, dem Forst, der Fischerei, der Landschaftspflege einschließlich der Flurbereinigung, dem Natur- und Tierschutz, dem Abfall- und Wasserrecht, dem Immissionsschutzrecht sowie dem Schornsteinfegerwesen. Dabei war auch zu berücksichtigen, dass die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger oft mehrere Probleme in sich vereinen. Entsprechend langwierig waren die jeweiligen Petitionsverfahren.

Lärmbelästigungen durch den Anlieferverkehr für einen Supermarkt

Immer wieder bitten Bürgerinnen und Bürger die Bürgerbeauftragte um Unterstützung, weil sie erhebliche Lärmbelästigungen durch Anlieferungen eines in der Nachbarschaft befindlichen Supermarktes zur Nachtzeit beanstanden und die betreffende Verwaltung offensichtlich nichts dagegen unternimmt. So geschehen in dem nachfolgenden Fall: Ein Bürger fühlte sich in seiner Nachtruhe durch den Lieferverkehr für einen Supermarkt und Backshop erheblich gestört. Zudem würden, so der Bürger weiter, dritte Personen ihre Autos, Lastkraftwagen, Baufahrzeuge und Busse nachts zweckwidrig auf dem Supermarktparkplatz abstellen, was ebenfalls mit erheblichen Lärmbelästigungen verbunden sei. Er begehrte ein Einschreiten der zuständigen Stadtverwaltung.

Im Zuge des Petitionsverfahrens stellte sich heraus, dass die zuständige Untere Bauaufsichtsbehörde das Nahversorgungszentrum im Jahr 2014 baurechtlich genehmigt hat, obgleich ihr seitens der Gewerbeaufsicht noch keine Stellungnahme vorlag. Allerdings hatte sie sich in der Baugenehmigung vorbehalten, dass eventuelle Bedingungen und Auflagen der Gewerbeaufsicht im Nachgang als Ergänzungsbescheid ergehen werden. Mit dem Ergänzungsbescheid vom 02.08.2016 hat sie u.a. verfügt, dass der mit dem Bauantrag beigefügte schalltechnische Untersuchungsbericht zu beachten ist. Danach waren insbesondere die Anlieferungszeiten von 6.00 bis 22.00 Uhr einzuhalten. Zudem wurde festgehalten, dass wirksame Zufahrtsbeschränkungen (z. B. Schranken) zu installieren sind, um mögliche Lärmbelästigungen durch Anwohnerparken bzw. anderweitige Nutzung außerhalb der Ladenöffnungszeiten zu unterbinden.

Im weiteren Verlauf des Petitionsverfahrens stellte sich heraus, dass die Untere Bauaufsichtsbehörde der Gewerbeaufsicht nach Angaben der Struktur- und Genehmigungsdirektion einen Tekturantrag mit dem Ziel der Änderung der Betriebszeiten des Backshops vorgelegt hatte. Hierauf hatte die Gewerbeaufsicht eine Ortskontrolle durchgeführt und festgestellt, dass die Ein- und Ausfahrten in der Zwischenzeit zwar jeweils mit Schranken versehen worden sind. Allerdings konnten sie mechanisch von Hand durch Dritte geöffnet werden.

Auf mehrere Nachfragen hat die Stadtverwaltung schließlich mitgeteilt, dass der Tekturantrag zurückgenommen wurde, "sodass die Anlieferungszeiten zu keiner Störung der Nachtruhe mehr führen werden". Der Bürger hat jedoch weiterhin geltend gemacht, dass der Backshop gegen 4.45 bzw. 4.50 Uhr angeliefert wird. Auch würde der Parkplatz nach wie vor zweckwidrig von einzelnen Anwohnerinnen und Anwohnern genutzt werden, weil die vorhandenen Schranken – wie schon seitens der Gewerbeaufsicht festgestellt – mit der Hand zu öffnen sind.

Aus für die Bürgerbeauftragte unerklärlichen Gründen sah die Stadtverwaltung dennoch zunächst keine Möglichkeit, ihren bestandskräftigen Ergänzungsbescheid vom 02.08.2016 durchzusetzen. Schließlich hat sie dann doch den Grundstückseigentümer unter Fristsetzung aufgefordert, wirksame Maßnahmen zur Einhaltung der Anlieferungszeiten von 6.00 bis 22.00 Uhr zu ergreifen. Andernfalls wollte sie das in dem Ergänzungsbescheid bereits angedrohte Zwangsgeld festsetzen. Den Inhaber des Backshops hat sie ebenfalls an die Anlieferungszeiten erinnert. Sollte er diese bis zu einer bestimmten Frist nicht einhalten, hat sie ihm gegenüber eine bauaufsichtliche Verfügung angedroht. Hierauf hat der Bürger die Rückmeldung gegeben, dass die Anlieferungszeiten nunmehr eingehalten werden. Hinsichtlich der Parksituation zur Nachtzeit sei die Situation aber unverändert.

Im weiteren Verlauf des Petitionsverfahrens hat der Kommunale Vollzugsdienst nach Angaben der Stadtverwaltung über einen längeren Zeitraum hinweg zu unterschiedlichen Uhrzeiten (zwischen 22.30 und 5.30 Uhr) die Schranken kontrolliert. Dabei habe er jedes Mal festgestellt, dass die Schranken geschlossen gewesen waren.

Insgesamt hat dieses Petitionsverfahrens drei Jahre gedauert, bis die Angelegenheit abschließend geklärt werden konnte. Auch wenn die Bürgerbeauftragte die Dauer des Petitionsverfahrens bedauert, so zeigt es



aber zugleich, dass sie sich beharrlich für eine Klärung der Angelegenheit im Sinne des Bürgers einsetzt. Im Übrigen ist der Stadtverwaltung eine gerichtliche Auseinandersetzung erspart geblieben.

In einem weiteren Fall beanstandeten Bürger erhebliche Lärmbelästigungen durch den Anlieferverkehr für zwei sich in ihrer unmittelbaren Nähe befindliche Supermärkte. Sie führten aus, dass nur eine Anlieferung in der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr erlaubt ist. Bei Verstößen gegen die Anlieferungszeit hatten sie sich bereits an verschiedene Verwaltungen gewandt, wurden aus ihrer Sicht jedoch nur hin und her verwiesen. Insoweit war ihnen schon nicht klar, welche öffentliche Stelle für ihr Lärmproblem zuständig ist. Aber auch in der Sache selbst fühlten sie sich alleine gelassen.

Die Recherchen der Bürgerbeauftragten ergaben, dass die Untere Bauaufsichtsbehörde im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb der Supermärkte die zuständige Gewerbeaufsicht - wie in solchen Verfahren üblich - beteiligt hatte. Die Gewerbeaufsicht ist bei den Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord und Süd angesiedelt. Die zuständige Gewerbeaufsicht hatte von den Supermärkten jeweils eine Lärmprognose angefordert. Die Lärmprognosen haben nach Angaben der Struktur- und Genehmigungsdirektion ergeben, dass die Lärmrichtwerte am Tag eingehalten werden. Um die Lärmrichtwerte in der Nacht nicht zu überschreiten, musste in den Berechnungen die Warenanlieferung zur Nachtzeit jedoch ausgeschlossen werden. Dem sei die Untere Bauaufsichtsbehörde auch nachgekommen, indem sie die Baugenehmigungen jeweils mit entsprechenden Auflagen versehen hat. Insoweit bezogen sich die Beschwerden der Bürger auf Verstöße gegen diese Auflagen.

Gleichwohl hat sich die Struktur- und Genehmigungsdirektion der Lärmbeschwerden der Bürger angenommen und den Kontakt zu den Marktleitern gesucht. Die Marktleiter hätten Vereinbarungen hinsichtlich des Anlieferungsverbots mit den Zulieferern bestätigt und konnten sich einzelne Vorkommnisse nur bedingt durch ungewöhnliche Verkehrslagen wie z. B. Stau und Straßensperrungen erklären. Dennoch wollte die zuständige Gewerbeaufsicht die Lärmsituation weiter beobachten und auf die Einhaltung des nächtlichen Anlieferverbotes hinwirken.

Die Bürger haben sich anschließend sehr bedankt. Nicht nur die Lärmsituation war ihren Angaben nach seit dieser Zeit besser, sondern sie hatten angesichts der Erläuterungen durch die Bürgerbeauftragte erstmals die verschiedenen Zuständigkeiten nachvollziehen können. Bei einem erneuten Verstoß gegen das Anlieferungsverbot wollten sie sich im Übrigen zunächst unmittelbar mit der Unteren Bauaufsichtsbehörde in Verbindung setzen, damit diese die Einhaltung der Auflagen überprüfen und ggf. deren Durchsetzung veranlassen kann.



Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang der Biotonne

Zum 1. Januar 2019 hatte ein Landkreis die Biotonne eingeführt. Stein des Anstoßes war jedoch nicht die ohnehin seit dem 1. Januar 2015 bestehende bundesgesetzliche Verpflichtung, eine Biotonne zu nutzen. Vielmehr war der Auslöser für einige Eingaben in dem Berichtsjahr die Verwaltungspraxis in Bezug auf eine beantragte Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang der Biotonne.

Das um eine allgemeine Klärung gebetene Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten hat als Oberste Abfallbehörde zunächst darauf hingewiesen, dass sich die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Eigenkompostierung abschließend aus dem Bundesrecht ergeben. Nach § 17 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) entfällt die grundsätzlich gesetzlich angeordnete Überlassungspflicht an einen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, wenn die Abfallerzeuger und -besitzer Abfälle auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken verwerten.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) haben die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger durch Satzung zu regeln, in welcher Weise, an welchem Ort und zu welcher Zeit ihnen die Abfälle zu überlassen sind und in welcher Weise die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen nachzuweisen haben, dass sie eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücke berücksichtigen und hierzu in der Lage sind.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die getrennte Sammlung von Bioabfällen alle Abfälle aus privaten Haushalten erfasst, die unter die Legaldefinition der Bioabfälle in § 3 Abs. 7 KrWG fallen und nicht einer ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenkompostierung zugeführt werden. Nach § 3 Abs. 7 KrWG sind Bioabfälle im Sinne dieses Gesetzes insbesondere biologisch abbaubare Pflanzen, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Garten- und Parkabfälle, Landschaftspflegeabfälle und Nahrungs- und Küchenabfälle. Vor diesem Hintergrund fallen auch rohe oder gekochte Fleisch- und Fischreste unter die Begrifflichkeit "Bioabfälle" und sind nachweislich von den Abfallbesitzern auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken zu verwerten, um von dem grundsätzlich geltenden Anschluss- und Benutzungszwang der Biotonne befreit werden zu können. Dabei ist aus Sicht des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten zu bedenken, dass die bei der Eigenkompostierung erzielbaren Temperaturen (regelmäßig unter 60 Grad) in der Regel nicht ausreichen, um mögliche Erreger sicher abzutöten. Dies sei neben den oben genannten Materialien auch bei Wurst, Käse, Eier und überlagerten bzw. verdorbenen tierischen Lebensmittel sowie Milchprodukten der Fall. Auch sollte Katzenstreu nach Angaben des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten aus hygienischen Gründen (Toxoplasmose) und Samen- und Wurzelunkraut aus



phytohygienischen Gründen (Verteilen der Samen im gesamten Verwendungsgebiet des Komposthaufens) nicht als Ausgangsmaterial im Rahmen einer Eigenkompostierung verwendet werden. Neben der fehlenden Abtötung von phyto- und humanpathogenen Keimen bestehe die Gefahr des erhöhten Schädlingsbefalls. Die genannten Materialien seien auch im Hinblick darauf von der Eigenkompostierung auszuschließen.

In einem konkreten Fall hatte ein Bürger jedoch geltend gemacht, Kompost auf seinem ummauerten Komposthaufen im Garten mittels effektiver Mikroorganismen® ohne Wärmeentwicklung herstellen zu können. Es hat sich letztlich die Frage gestellt, ob der von dem Bürger mit Hilfe von effektiven Mikroorganismen® betriebene Komposthaufen den Anforderungen für eine vollständige Verwertung der Bioabfälle standhält. Insoweit hat die Bürgerbeauftragte den Bürger um seine Mithilfe gebeten. Denn die Kreisverwaltung hatte vor Ort festgestellt, dass er über keinen Thermokomposter mit in Rotte befindlichem Material verfügt. Leider hat sich der Bürger nicht mehr geäußert; die Eingabe wurde mit den erteilten Auskünften abgeschlossen.

Hingegen hat die Kreisverwaltung in anderen Fällen nach einer Vor-Ort-Kontrolle die beantragten Befreiungen rückwirkend zum 1. Januar 2019 erteilen können; die Bürgerinnen und Bürger waren über diese positiven Abschlüsse hoch erfreut.

Soweit ersichtlich, besteht eines der Probleme möglicherweise darin, dass Bürgerinnen und Bürger – ganz allgemein gesehen – unter der Begrifflichkeit "Bioabfälle" aktuell etwas anderes verstehen als der Bundesgesetzgeber in § 3 Abs. 7 KrWG. So ist es denkbar, dass Bürgerinnen und Bürgern mitunter nicht klar ist, dass auch biologisch abbaubare tierische Nahrungs- und Küchenabfälle darunter fallen. Soweit Bürgerinnen und Bürger nämlich fälschlicherweise meinen, dass Fleisch-, Wurst- und Fischreste in die Restabfalltonne gehören, könnten sie im Umkehrschluss daraus schließen, dass

eine Verwertung ihrer "Grünabfälle" auf dem "normalen" Komposthaufen für eine Befreiung von der Biotonne ausreichen müsste. Hierauf hat das Ministerium eingeräumt, dass offensichtlich nach wie vor Informationsbedarf dazu besteht, was über die Bioabfalltonne im Einzelfall zu entsorgen ist. Ein an die Abfallbehörden gerichtetes Rundschreiben oder eine eigene Pressemitteilung zur Klarstellung hat es seinerzeit jedoch nicht in Erwägung gezogen.

Untermauert wird diese Annahme im Übrigen auch durch einen der Bürgerbeauftragten vorliegenden Abfallkalender 2020 eines Abfallwirtschaftsbetriebes. Dort heißt es, dass Knochen nicht in die Biotonne gehören, weil sie Restmüll darstellen würden. Die Bürgerbeauftragte hat dies zum Anlass genommen, das Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten erneut um eine Überprüfung zu bitten. Hierauf hat es dann doch ein entsprechendes Rundschreiben aufgesetzt und auf seiner Homepage www.mueef.rlp. de/de/themen/klima-und-ressourcenschutz/kreislaufwirtschaft/abfallrecht/ veröffentlicht.



Verkauf eines Wirtschaftsweges

Ein Bürger machte geltend, dass eine Ortsgemeinde einen Teil eines Wirtschaftsweges veräußert hat. Auch wenn das angrenzende, von ihm landwirtschaftlich genutzte Grundstück seiner Ehefrau unstreitig nach wie vor erschlossen war, konnte er sich mit der Vorgehensweise der Ortsgemeinde nicht einverstanden erklären, zumal der Wirtschaftsweg im Zuge eines Flurbereinigungsverfahrens als solcher ausgewiesen worden war. Zwecks besserer Ausnutzbarkeit des Grundstücks wollte er mit seiner Eingabe letztlich erreichen, dass eine Zufahrt entlang der gesamten Grundstückslänge – wie bislang der Fall – möglich bleibt.



Zunächst hat das zuständige Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) der Bürgerbeauftragten auf Nachfrage bestätigen können, dass das in Rede stehende Wegegrundstück in einem Flurbereinigungsverfahren auf die Ortsgemeinde übertragen und als öffentliche Wegefläche gewidmet worden war.

Die weiteren Ermittlungen haben letztlich ergeben, dass die Ortsgemeinde trotz eines entsprechenden Hinweises des früheren Bürgerbeauftragten einen Teil des Wegegrundstücks zusammen mit einem Nachbargrundstück erst im Zuge des Petitionsverfahrens an eine dritte Person verkauft hat. Soweit versäumt worden war, den betreffenden Wirtschaftsweg zuvor zu entwidmen, wollte die Ortsgemeinde dies auf der Grundlage des Landesstraßengesetzes (LStrG) nachholen.

Es folgten rechtliche Hinweise der Bürgerbeauftragten, wonach eine etwaige Entwidmung hier nur gemäß den Regelungen des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) möglich ist. Nach § 58 Abs. 4 Satz 2 FlurbG können die Festsetzungen in einem Flurbereinigungsplan nach Beendigung des Flurbereinigungsverfahrens mit Zustimmung der Gemeindeaufsichtsbehörde lediglich durch Gemeindesatzung geändert oder aufgehoben werden. Denn der Grundstückseigentümerin war ein konkreter Erschließungsvorteil im Rahmen der Flurbereinigung verschafft worden. In so einem Fall hatten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Flurbereinigung einen Landabzug für die Aufbringung des Wegenetzes zu dulden. Der Landabzug war von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern entschädigungslos hinzunehmen. Dies ist mit der Eigentumsgarantie aus Artikel 14 des Grundgesetzes (GG) indes nur vereinbar, weil die Teilnehmerinnen und Teilnehmer durch das neue Wegenetz in den Genuss konkreter Erschließungsvorteile gelangt sind. Das Wegenetz dient somit speziellen Interessen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer



des Flurbereinigungsverfahrens und unterliegt weiterhin einem flurbereinigungsrechtlichen "Sonderregime", wie es das Bundesverwaltungsgericht bereits in seinem Urteil vom 18. November 2002, Az.: 9 CN 1/02, bezeichnet hatte.

Hieraus folgt, dass eine Ortsgemeinde bei allen Veränderungen des Wegenetzes die öffentlichen Interessen, die gemeinschaftlichen Interessen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Flurbereinigung sowie die rechtlich schutzwürdigen Interessen einzelner Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer abwägend berücksichtigen muss. Ein im Flurbereinigungsverfahren ausgewiesener Wirtschaftsweg darf letztlich nur dann ganz oder teilweise eingezogen werden, wenn die Zwecke, für die er angelegt worden ist, weggefallen sind oder wenn überwiegende öffentliche Interessen es verlangen.

Im Übrigen gilt das LStrG nur für den Bau, die Unterhaltung und die Benutzung der öffentlichen Straßen (vgl. § 1 Abs. 1 LStrG). Nach § 1 Abs. 2 des LStrG sind öffentliche Straßen im Sinne des LStrG die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze. Wirtschaftswege stellen hingegen keine öffentlichen Straßen dar und dienen ausschließlich der Bewirtschaftung land- oder forstwirtschaftlicher Grundstücke (vgl. § 1 Abs. 5 LStrG). Folglich sind die Regelungen des LStrG auf Wirtschaftswege nicht anzuwenden.

Erst nach Einschalten der zuständigen Unteren Kommunalaufsichtsbehörde, die die Rechtsauffassung der Bürgerbeauftragten vollumfänglich geteilt hat, hat die Ortsgemeinde nach Angaben der Verbandsgemeindeverwaltung von einer Entwidmung Abstand genommen. Als Ergebnis konnte die Bürgerbeauftragte dem Bürger schließlich mitteilen, dass es sich bei dem in Rede stehenden Grundstück – trotz Verkauf durch die Ortsgemeinde an einen Dritten – um einen durch Flurbereinigungsplan gewidmeten

Wirtschaftsweg handelt und er ihn weiterhin – wie gewünscht – zu landwirtschaftlichen Zwecken befahren darf. Insoweit wurde dem Anliegen des Bürgers doch noch entsprochen.

Das langwierige Verfahren wäre letztlich nicht erforderlich gewesen und vor allem wären die damit verbundenen Kosten nicht angefallen, hätte die Ortsgemeinde bzw. Verbandsgemeindeverwaltung die in diesem Fall rechtzeitig erteilten Hinweise des früheren Bürgerbeauftragten entsprechend gewürdigt. Es bleibt zu hoffen, dass viele Verwaltungen für die Zukunft hieraus ihre Rückschlüsse ziehen.

5. VERKEHR

Straßenverkehr

Das Sachgebiet Straßenverkehr / Verkehrsrecht ist seit jeher ein umfangreiches Sachgebiet mit vielen unterschiedlichen Anliegen. Jeder Mensch nimmt in irgendeiner Form am Straßenverkehr teil, sei es als Fußgänger, Radfahrer, Autofahrer oder (indirekt) als Anwohner einer Straße. Leider nehmen auch die empfundenen Belästigungen des Einzelnen durch den Straßenverkehr zu, unabhängig von dem Umstand, in welcher Form derjenige daran teilnimmt, z. B. in Gestalt von Beeinträchtigungen durch andere Verkehrsteilnehmer, Verkehrsdichte, Parkplatzproblemen, Unzufriedenheit mit Straßenverkehrsämtern etc. Dies führt zu vermehrten Beschwerden bei den zuständigen Verwaltungen bzw. den jeweils zuständigen Fachabteilungen. Deren Arbeitspensum ist teilweise bereits sehr hoch, was auch zu Wartezeiten bei der Bearbeitung von Bürgeranliegen führe kann.

Zulassung von Kraftfahrzeugen

So beschwerte sich ein Bürger über die langen Wartezeiten in der Kfz-Zulassungsstelle. Ein Anliegen, das vermutlich viele Bürgerinnen und Bürger nachvollziehen können und schon selbst erlebt haben.

Hier zeigte die Stellungnahme der zuständigen Verwaltung, welche vielfältigen Probleme sie zu lösen hat und welche Ursachen es für den von dem Bürger entstandenen Eindruck gibt.

Die um Stellungnahme gebetene Verwaltung führte aus, dass der Bereich Straßenverkehr der publikumsintensivste Bereich der Verwaltung ist. Dort könne man am schnellsten feststellen, dass die Verwaltung allgemein Probleme mit der Rekrutierung von Personal hat. Die Verwaltung schilderte weiter, dass in der Zulassungsstelle seit mehreren Monaten drei Vollzeitstellen unbesetzt sind und mehrere Ausschreibungen, sowohl verwaltungsintern als auch extern, für dieses stressbelastete Aufgabengebiet erfolglos geblieben sind. Zuletzt hätten lediglich für eine Vollzeit- und eine Teilzeitstelle Mitarbeiter/innen gewonnen werden können, wobei die weiterhin vakanten Stellen zeitnah in einem erneuten Verfahren besetzt werden sollen. Allerdings werde die Situation bei der Urlaubsplanung und den täglichen Schließzeiten berücksichtigt, sodass die Dienststelle weit über die offiziellen Öffnungszeiten hinaus geöffnet gehalten wird. Es sei zu beachten, dass außerdem eine Vielzahl von Hintergrundsachbearbeitung (z. B. Bearbeitung von Versicherungsanzeigen, Erstellung von Verfügungen, sonstiger Schriftverkehr mit Privaten und Behörden, Datenabgleich und Übermittlungen an das Kraftfahrtbundesamt) zu erledigen ist. In dem vom Petenten angesprochenen Zeitraum sei ein weiteres organisatorisches Problem dergestalt aufgetreten, dass gleichzeitig drei Vollzeitkräfte



krankheitsbedingt auf unabsehbare Zeit ausgefallen sind. Um die Abläufe strukturiert aufrechterhalten zu können, seien von den verantwortlichen Vorgesetzen sofort notwendige Maßnahmen ergriffen und z.B. die online-Terminvergabe erweitert sowie die Ausgabe von Wartemarken begrenzt worden, um letztendlich dem Kunden den Sicherheitsaspekt, am Vorsprachetag bedient zu werden, zu gewährleisten. Verwaltungspersonal mit Erfahrung im Aufgabengebiet sei rekrutiert worden. Weiterhin sei die Verwaltung an einem Tag wegen der Wahlen für den Publikumsverkehr geschlossen gewesen, weil die Wahlergebnisse erfasst werden mussten, und es habe einen gesetzlichen Feiertag in der Woche gegeben. Auch an dem konkret beanstandeten Tag seien Wartemarken für die Laufkundschaft ausgegeben und 20 online-Termine bearbeitet worden. Im Rahmen des Beschwerdemanagements hätte man für Kunden zeitnahe online-Termine reservieren können, so auch beim Petenten. Abschließend wies die Verwaltung darauf hin, dass es ihr primäres Ziel ist, die Bürgerinnen und Bürger zu deren vollsten Zufriedenheit zu bedienen und das Dienstleistungsangebot mit guter Qualität vorzuhalten. Mit bester Absicht bemühe man sich deshalb weiter, die Abläufe transparent zu optimieren.

Ebenfalls die Kfz-Zulassung betraf eine andere Petition, bei der es um die Zulassung eines Kraftfahrzeugs durch einen Flüchtling ging. Die Petenten beanstandeten eine unterschiedliche Verfahrensweise bei Anträgen auf Zulassung von Kraftfahrzeugen durch Flüchtlinge. So wollte ein von ihnen betreuter Eritreer ein Kraftfahrzeug zulassen. Allerdings sei ihm dies zunächst mit der Begründung verweigert worden, dass er keinen Pass, sondern nur seinen Aufenthaltstitel vorlegen konnte. Nach dem Vorbringen der Petenten stellte dies in anderen Kommunen jedoch kein Problem dar. Zwar habe sich die Zulassungsbehörde vor Ort bereit erklärt, nach Vorlage des Ausbildungsvertrages ausnahmsweise die Zulassung zu



erteilen, allerdings ging es den Petenten um die Sicherstellung einer einheitlichen Verfahrensweise.

Das um Stellungnahme gebetene Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau hatte zu dem Anliegen mitgeteilt, dass nach dem Straßenverkehrsgesetz und der Fahrzeug-Zulassungsverordnung bei natürlichen Personen zur Speicherung in den Fahrzeugregistern und als Grundlage für die Einträge in der Zulassungsbescheinigung Familienname, Geburtsname, Vorname, vom Halter für die Zuteilung oder die Ausgabe des Kennzeichens angegebener Ordens- oder Künstlername, Datum und Ort der Geburt, Geschlecht und Anschrift des Halters anzugeben sind (Halterdaten). Üblicherweise werde bundesweit bei der Zulassung von Fahrzeugen durch deutsche Staatsangehörige die Vorlage eines gültigen Personalausweises bzw. eines gültigen Reisepasses oder einer Meldebescheinigung als Nachweis der Identität gefordert. Das Ministerium erklärte weiter, dass Ausländer nach §3 Abs.1

Aufenthaltsgesetz nur in das Bundesgebiet einreisen oder sich darin aufhalten dürfen, wenn sie einen anerkannten und gültigen Pass oder Passersatz besitzen, sofern sie von der Passpflicht nicht durch Rechtsverordnung befreit sind. Von Ausländern, die in Deutschland ein Fahrzeug zulassen wollen, sei somit grundsätzlich die Vorlage eines entsprechenden Nachweises zu verlangen. Um insbesondere Flüchtlingen die Zulassung von Fahrzeugen zu ermöglichen, würden von den Zulassungsbehörden regelmäßig auch andere Nachweise der Identität anerkannt. So sei es gängige Praxis, dass ein (elektronischer) Aufenthaltstitel als ausreichend angesehen wird. Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der Ausführungen wurde nach Auskunft des Ministeriums die von den Petenten angesprochene Zulassungsbehörde darauf hingewiesen, dass bei Vorliegen eines Aufenthaltstitels die Zulassung eines Fahrzeugs zu erfolgen hat. Um eine einheitliche Verfahrensweise in Rheinland-Pfalz zu gewährleisten, wurden zeitnah alle Zulassungsbehörden durch das Ministerium aufgefordert entsprechend zu verfahren.

Dies war insoweit eine Petition, die eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hatte.

Probleme mit dem ÖPNV

Nicht selten wenden sich Bürgerinnen und Bürger in diesem Sachgebiet an die Bürgerbeauftragte und machen diverse Probleme mit dem ÖPNV geltend. Es kann dabei um Preise, Haltestellenaushänge oder Verbindungen gehen.

Der Mangel an Lokführern, ein Thema, das u. a. auch in den Medien im Berichtszeitraum Niederschlag fand, führte zu Problemen auf der Schienenstrecke Mainz – Bingen – Koblenz, und zu Eingaben an die Bürgerbeauftragte.

Zum einen beschwerte sich eine Bürgerin, dass ihre Tochter wegen einer eingestellten Zugverbindung wesentlich länger für ihren Heimweg benötigt. Betroffen seien zahlreiche Schulkinder mehrerer Ortsgemeinden. Zum anderen beklagte sich ein weiterer Bürger über das seiner Zeit bestehende Beförderungsangebot des Schienenpersonennahverkehrs auf dieser Strecke. Die Zugausfälle seien unkoordiniert und würden eine Planung für den nächsten Tag unmöglich machen. Weiterhin sei ein veröffentlichter Ersatzfahrplan nicht eingehalten bzw. ein abweichender Plan nicht ausgehängt worden. Wichtig sei das Angebot eines Ersatzverkehrs und eine schnelle, korrekte und umfassende Information der Bahnreisenden.

Die zuständige Kreisverwaltung teilte mit, dass das Problem des Ausfalls von regionalen Zügen zwischen Oberwesel und Mainz bekannt ist. Soweit es der Fachabteilung möglich gewesen sei, habe sie Schienenersatzverkehr eingesetzt. Leider könnten die eingesetzten Busse den Zugausfall weder zeitlich noch kapazitätsmäßig zu 100 % ersetzen. Allerdings sei gemeinsam von der Trans Regio Deutsche Regionalbahn GmbH, dem Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd, betroffenen ÖPNV-Nutzern und der Kreisverwaltung nach Lösungen gesucht worden (Anmerkung der Bürgerbeauftragten: das Thema



war auch Gegenstand der Presseberichterstattung). Im Ergebnis konnten einige ausfallende Zugverbindungen durch Busse oder auch durch Großraumtaxen aufgefangen werden, bedauerlicherweise jedoch nicht alle.

Im Laufe des Petitionsverfahrens konnte jedoch nach Auskunft der Kreisverwaltung zusammen mit Eltern und Lehrern der betroffenen Schulen ein insgesamt zufriedenstellendes und vor allem schülerfreundliches Ergebnis kommuniziert werden. Auch weiterhin bleibe die Kreisverwaltung im ständigen Austausch mit den Unternehmen und Verkehrsträgern, sodass eine bestmögliche Kommunikation der neuen Pläne gewährleistet ist.

Der Zweckverband SPNV Rheinland-Pfalz Süd äußerte sich ähnlich und wies ebenfalls auf den wirksamen Ersatzfahrplan hin, der die Probleme abmildern soll.

Da es sich um ein allgemeines Problem handelte, wurde neben der Kreisverwaltung auch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau um eine Stellungnahme gebeten.

Das Ministerium erklärte, dass auf der linksrheinischen Bahnstrecke zwischen Mainz und Koblenz in jüngster Zeit vermehrt Züge des Eisenbahnverkehrsunternehmens (EVU) Trans Regio Deutsche Regionalbahn GmbH ausfallen. Durch die Zugausfälle kommen viele Schülerinnen und Schüler sowie Pendlerinnen und Pendler nicht pünktlich zur Schule bzw. zu ihren Arbeitsstätten oder nach Hause. Das Ministerium hatte angesichts der vielen Unannehmlichkeiten großes Verständnis für den berechtigt geäußerten Unmut über die andauernden Zugausfälle bei der Trans Regio. So hätten die für die Bestellung dieser Zugleistungen in Rheinland-Pfalz zuständigen Aufgabenträger – die Zweckverbände Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd und Nord – gegenüber der Trans Regio sehr deutlich gemacht, dass diese Angebotskürzungen absolut inakzeptabel sind. Verursacht würden die jüngsten Zugausfälle laut Angabe des EVU

durch einen gravierenden Personalengpass im Bereich der Lokführer. Zurückzuführen sei dieser zum einen auf einen hohen Krankenstand und zum anderen auf eine gezielte Abwerbung von Lokführern durch andere Verkehrsunternehmen.

Die derzeitigen Zugausfälle seien eine Folge des Fachkräftemangels, der gerade massiv in der Bahn und Busbranche durchschlägt und auch Rheinland-Pfalz trifft. Alle Unternehmen – auch die DB AG – würden unter der Tatsache leiden, dass gutes Personal kaum mehr zu bekommen ist. Ausgebildete Fachkräfte verlassen Deutschland in zunehmender Zahl und wandern in Länder mit einem höheren Lohnniveau – beispielweise in die Schweiz – ab.

Zwar werde nach Angaben der Trans Regio dem aufgetretenen Personalengpass mit umfangreichen Maßnahmen zur Rekrutierung neuen Personals begegnet. Da Lokführer am Arbeitsmarkt jedoch kaum verfügbar sind, bemühe sich das EVU, neue Lokführer verstärkt



unternehmensintern auszubilden. Im Regelfall dauere die Ausbildung zum Lokführer neun Monate. Dies vorausgesetzt werde es voraussichtlich erst ab Ende des ersten Quartals 2020 zu einer Entspannung bezüglich des aufgetretenen Personalengpasses kommen können. Vor diesem Hintergrund hätten die zuständigen Aufgabenträger auch bei anderen EVU angefragt, ob kurzfristig Zugleistungen der Trans Regio übernommen werden können. Leider zeige sich, dass die angefragten Unternehmen aufgrund einer ebenfalls dünnen Personaldecke zur Übernahme zusätzlicher Zugleistungen zurzeit nur sehr begrenzt in der Lage sind. Um die Nachteile der Zugausfälle für die Kunden kurzfristig abzumildern, wollen die Aufgabenträger prüfen, ob die anderen auf der Strecke fahrenden EVU zusätzliche Halte zwischen Mainz und Bingen einlegen können oder ob für einzelne Zugleistungen ein Schienenersatzverkehr durch Busse eingerichtet werden kann. Diesbezüglich bestehe ein enger Kontakt zu den betroffenen Landkreisen.

Im Bereich der Fahrplanung sei im Juni 2019 ein reduzierter Fahrplan eingeführt worden, der von der Trans Regio mit dem aktuellen Personalbestand stabil und zuverlässig gefahren werden kann. Damit sollen die ungeplanten Zugausfälle beendet und für die Bahnkunden wieder eine gewisse Verlässlichkeit hergestellt werden.

Von Seiten des Ministeriums werde mit verschiedenen Maßnahmen versucht, neue Zielgruppen, wie z.B. Geflüchtete mit Vorqualifikationen oder Fachkräfte aus dem Nicht-EU-Ausland, für den Beruf des Lokführers oder Busfahrers zu begeistern. Auch Anwerbekampagnen im Ausland seien angedacht. Zur Diskussion stehe auch eine Vereinfachung des Rechtsrahmens mit dem Ziel, die Ausbildung für die Betroffenen preisgünstiger zu gestalten und Hürden auf dem Weg zum Berufswunsch Lokführer abzubauen. Die Erfolge dieser Maßnahmen würden jedoch erst in der Zukunft sichtbar sein werden.





6.1 Gebühren und Beiträge

Diskussion über Abschaffung der Straßenausbaubeiträge

Nachdem bereits im letzten Jahresbericht über den Beginn einer Diskussion über eine Abschaffung der Straßenausbaubeiträge berichtet wurde, gab es auch im Berichtszeitraum wieder Petitionen zu diesem Thema. Neu und angestoßen durch die politische Diskussion über die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge, war das Vorbringen der Bürgerinnen und Bürger, dass offensichtlich auch Teile der Politik selbst eine Abschaffung der Straßenausbeiträge fordern und damit verbunden die Frage, aus welchem Grund sie dann noch zahlen sollten. So wurde auch der Ruf laut, dass Gemeinden anstehende Straßenausbaumaßnahmen bis zu einer Entscheidung über die Abschaffung der Beiträge zurückstellen sollten.

So bat eine Bürgerin um die Zurückstellung einer Straßenausbaumaßnahme bis zur Klärung der Frage, ob die Straßenausbaubeiträge abgeschafft werden oder nicht. Da die Bürgerin ihr Anliegen direkt an die zuständige Verbandsgemeindeverwaltung gerichtet hatte, überließ diese der Bürgerbeauftragten ein entsprechendes Antwortschreiben an die Petentin. Daraus ging hervor, dass eine Zurückstellung von mehreren Wochen erfolgt, ein unbegrenztes Zurückstellen oder gar ein kompletter Verzicht auf die Ausbaumaßnahme jedoch wegen Vorgaben des Vergaberechts und zur Vermeidung von Schadensersatzansprüchen der Vertragspartner ausscheidet. Zudem sei eine Abschaffung von Ausbaubeiträgen in Rheinland-Pfalz zurzeit nicht absehbar. Allerdings werde sich trotz alledem das Recht vorbehalten, bereits ergangene und rechtskräftige Beitragsoder Vorausleistungsbescheide ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen zu lassen. Im weiteren Verlauf kündigte die Petentin an, dass die Angelegenheit für sie erst erledigt sei, wenn die Straßenausbaubeiträge abgeschafft würden oder die Einführung wiederkehrender Beiträge beschlossen würde. Im Laufe des weiteren Petitionsverfahrens teilte die Verbandsgemeindeverwaltung sodann mit, dass sich der Stadtrat gegen die Einführung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau von Verkehrsanlagen entschieden hat, sodass es bei dem bisherigen Abrechnungssystem der einmaligen Ausbaubeiträge bleibt.

Gleich zwei Petitionen betrafen die geplante Erhebung von Straßenausbaubeiträgen mit erheblichen voraussichtlichen Beitragsbelastungen von 100.000 € bzw. 140.000 €.

Hier ist allerdings, im Gegensatz zu vielen Petitionen aus dem ländlichen Raum, anzumerken, dass es sich in beiden Fällen um Wohn- und Geschäftsgebäude im innerstädtischen Bereich handelte. Darauf wies auch die um Stellungnahme gebetene Stadtverwaltung hin und machte den Unterschied zu anderen Beitragsschuldnern wie z.B. Witwen, jungen Familien, Rentnern, Alleinerziehenden und Arbeitslosen deutlich, die ihre selbstgenutzten Grundstücke ohne Mieteinnahmen mit kleinen Einkommen finanzieren und von denen wegen der Beitragserhebungspflicht ebenfalls einmalige Ausbaubeiträge gefordert werden müssen. Die nunmehr zum Ausbau anstehende Verkehrsanlage befinde sich im Kerngebiet und gelte als "Sahnestück".

Den Stellungnahmen war zu entnehmen, dass der Ausbau bereits längere Zeit beschlossen war, die Anlieger frühzeitig informiert wurden und sich die Verkehrsanlage in einem Zustand befand, die einen Ausbau erforderlich machte. Der festgesetzte Gemeindeanteil wurde hinreichend begründet.

Nach Auffassung der Bürgerbeauftragten handelt es sich unabhängig von der Lage der Grundstücke um erhebliche Summen und sie hofft, dass Möglichkeiten gefunden werden, gemeinsam mit den Beitragszahlern einen vernünftigen Weg zur Zahlung zu finden. Geholfen werden konnte den Petenten leider nicht.

Die Belastung des Einzelnen mit einer Ausbaubeitragsforderung stellt insbesondere bei den einmaligen Ausbaubeiträgen eine Herausforderung dar. Gerade im Vergleich zu den wiederkehrenden Ausbaubeiträgen kommen teilweise erhebliche Einzelsummen auf die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer zu. Daher kommt es immer wieder vor, dass im Petitionsverfahren die Frage aufgeworfen wird, warum nicht eine Veranlagung über das System der wiederkehrenden Beiträge erfolgt. Aus Sicht der Bürgerinnen und Bürger schwer nachvollziehbar ist es insbesondere in den Fällen, in denen in Teilen einer Gemeinde wiederkehrende Beiträge erhoben werden und z.B. in dem von ihnen bewohnten Teil der Gemeinde einmalige Beiträge.

Genau diese Frage stellte ein Petent, der sich gegen die Erhebung einer Vorausleistung auf Ausbaubeiträge wandte. Er beanstandete, dass für einige Bereiche der von ihm bewohnten Stadt wiederkehrende Beiträge erhoben werden, nicht jedoch für die von ihm bewohnte Straße. Nach seiner Auffassung verstößt eine solche Vorgehensweise gegen den Gleichheitsgrundsatz.

Die um Stellungnahme gebetene Verwaltung wies darauf hin, dass nach §7 Abs. 2 Satz 3 Kommunalabgabengesetz einmalige und wiederkehrende Beiträge nebeneinander erhoben werden können. Dies widerspreche nicht dem Gleichheitsgrundsatz. Nach einem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz müsse sich im Straßenausbaubeitragsrecht eine Gemeinde nicht für ihr gesamtes Gebiet entweder für die Erhebung von Einmalbeiträgen oder von wiederkehrenden Beiträgen entscheiden, vielmehr sei ein



Nebeneinander möglich. Für die Grundstückseigentümer sei es grundsätzlich nicht von Bedeutung, ob in der Nachbargemeinde oder in einem anderen abgrenzbaren Gebietsteil ihrer Gemeinde Einmalbeiträge oder wiederkehrende Beiträge für den Straßenausbau erhoben werden. Belastungsgleichheit bedeute im Zusammenhang mit der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen nicht, sämtliche Beitragspflichtige innerhalb einer Gemeinde, unabhängig von deren Größe, nach demselben System und nach Maßgabe desselben Vorteilsbegriffs zu Beiträgen heranzuziehen. Belastungsgleichheit sei insoweit vielmehr unter den Abgabepflichtigen herzustellen, die im Falle der Erhebung einmaliger Beiträge von ihrem Grundstück Zugang zu der ausgebauten Straße nehmen können oder, soweit eine Veranlagung zu wiederkehrenden Beiträgen erfolgt, Anlieger einer Verkehrsanlage innerhalb der öffentlichen Einrichtung sind, in der Ausbaumaßnahmen stattgefunden haben.

Nähere Informationen können dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 25.08.2010, 6 A 10505/10, entnommen werden.

In einer weiteren Eingabe wandte sich ein Bürger ebenfalls gegen die geplante Erhebung von Ausbaubeiträgen für den Ausbau einer Straße in einer Ortsgemeinde. In diesem Zusammenhang wurde, wie nicht selten bei Eingaben zu diesem Thema, die Erforderlichkeit



des Ausbaus bestritten. Die um Stellungnahme gebetene Verbandsgemeindeverwaltung legte allerdings dar, dass sich die Fahrbahn und Rinnenanlage in einem schlechten Allgemeinzustand befanden und die Straße aufgrund des erheblichen Verkehrsaufkommens, der Witterungseinflüsse sowie des mangelnden Unterbaus erhebliche Schäden aufgewiesen hat. Für Zweiräder und Fußgänger habe bereits eine erhöhte Unfallgefahr bestanden.

Eine weitere Beanstandung des Bürgers war eine für ihn nicht nachvollziehbare Kostensteigerung. Ursache hierfür war jedoch, dass die zunächst genannten Kosten der Maßnahme aus einer ersten Kostenschätzung resultierten, die bereits mehrere Jahre zurücklag und es sich nicht um eine aus einem Preiswettbewerb ermittelte Summe handelte. Aufgrund aktueller Preise in der Baubranche und belasteten Material im Straßenuntergrund habe die Submission höhere Kosten ergeben.

In diesem Zusammenhang verweist die Bürgerbeauftragte auf ihre früheren Hinweise, dass die Gemeinden

die betroffenen Bürgerinnen und Bürger möglichst frühzeitig über anstehende Ausbaumaßnahmen informieren sollten; allerdings sollte hinsichtlich der künftigen Kosten deutlich vermittelt werden, auf welcher Basis die genannten Kosten ermittelt wurden und welche Wahrscheinlichkeit besteht, dass sich diese noch erhöhen. Auch wenn dies im Zweifelsfall die späteren Beschwerden nicht verhindern kann, können ggf. Missverständnisse vermieden werden.

Das Vorbringen, ein Ausbau der Straße sei überhaupt nicht erforderlich, ist regelmäßig in Petitionen zu finden. Hier ist festzustellen, dass die zuständigen Stadtund Verbandsgemeindeverwaltungen auf diesen Vortrag in der Regel stets eingehen und detailliert den Zustand der auszubauenden Verkehrsanlage darlegen.

So auch in einer Eingabe, in der sich ein Grundstückseigentümer gegen eine bevorstehende beitragspflichtige Ausbaumaßnahme wandte. Als Ergebnis kam heraus, dass die Straße, an die das Grundstück angrenzt, zwischen 60–70 Jahre alt ist und es sich bei den



sichtbaren Schäden an der Straße um altersbedingte Schäden handelt. Die Straße sei abgenutzt und dringend erneuerungsbedürftig. Eine Gewährleistung der Verkehrssicherheit sei wegen zahlreicher altersbedingter Mängel wie etwa Fahrbahnsenkungen, Netzrisse in der Fahrbahn sowie maroder Gehweg- und Bordsteinanlage nicht mehr möglich. In diesem Zusammenhang verwies die Verbandsgemeindeverwaltung auf die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz, nach der bei einer über 30 Jahre alten Straße eine Ermessensentscheidung der Gemeinde, die Straße auszubauen, nicht als ermessensfehlerhaft angesehen werden kann.

Die Bürgerbeauftragte verweist in diesem Zusammenhang auf die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz, nach der einer Gemeinde bei der Beantwortung der Frage, ob eine Straße erneuerungsbedürftig ist, ein Einschätzungsermessen zusteht, "dessen Ausübung an der üblichen Nutzugsdauer von Straßen bzw. deren Teileinrichtungen zu orientieren ist" (OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 21.08.2007, 6 A 10527/07). Nach dieser Rechtsprechung ist davon auszugehen, dass "Verkehrsanlagen nach allgemeinen Erfahrungswerten eine Lebensdauer von 20 Jahren aufweisen".

Werden Ausbaubeiträge erst einmal erhoben, bestehen für die beitragspflichtigen Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer verschiedene Möglichkeiten bei finanziellen Schwierigkeiten, wie z. B. die Stundung oder der Erlass. Zu beachten gilt jedoch, dass stets die Voraussetzungen erfüllt sein müssen und nicht jede Zahlungsschwierigkeit zu einem Erlass der Beitragsforderung führt.

So begehrte ein Bürger den Erlass einer Straßenausbaubeitragsforderung. Im Laufe des Petitionsverfahrens zeigte sich dann, dass bereits in der Vergangenheit dem Antrag des Bürgers auf eine Verschiebung der Fälligkeit der ersten Rate entsprochen wurde. Trotz Nichteinhaltung der neuen Fälligkeit wurde einem weiteren Antrag auf Ratenzahlung entsprochen. So sei die erste Rate, fällig im Dezember 2015, im Januar 2017 gezahlt worden.

Ein Antrag auf Erlass der Forderung in Höhe von mehr als 12.000 € wurde abgelehnt, da die Voraussetzungen für einen Erlass nach Auskunft der Verbandsgemeindeverwaltung nicht vorliegen. Zwar sei die finanzielle Lage des Bürgers bekanntermaßen angespannt, weshalb bereits zu seiner Entlastung die o.g. Billigkeitsmaßnahmen wie Ratenzahlungsvereinbarungen und das Verschieben von Fälligkeiten getroffen wurden, allerdings sei die Beitragsschuld vorrangig gegenüber privatrechtlichen Verbindlichkeiten und liege als öffentliche Last auf dem Grundstück. Die privatrechtlichen Verbindlichkeiten würden keinen Erlass der Beitragsforderung rechtfertigen. Der Erlass sei die weitestgehende Billigkeitsmaßnahme, an welche wesentliche strengere Voraussetzungen zu knüpfen seien.

Um dem Bürger trotzdem entgegenzukommen wies die Verwaltung darauf hin, dass aber eine Reduzierung der jährlichen Raten in Betracht kommt. Der Bürger war mit dieser Antwort jedoch nicht zufrieden und forderte stattdessen eine Abschaffung der Straßenausbaubeiträge. Dieses Anliegen ist bzw. war jedoch Gegenstand einer Legislativeingabe an den Landtag.

Da es sich bei dem Ausbaubeitragsrecht um eine komplizierte und oftmals durch die Rechtsprechung geprägte Rechtsmaterie handelt, ist es u. a. auch Ziel der Bürgerbeauftragten, den Petentinnen und Petenten eine bestimmte Verwaltungsentscheidung näher zu bringen bzw. verständlich zu machen, mit dem Ziel, dass Verständnis für die Entscheidung geweckt und auf diesem Weg eine Befriedung der Angelegenheit erreicht wird.



So z. B. in einer Eingabe bei der es um die Frage der beitragspflichtigen Grundstücksfläche ging. Der Petent konnte nicht nachvollziehen, aus welchem Grund sein Grundstück mit einer bestimmten, seiner Auffassung nach zu hoch angesetzten, Fläche veranlagt wurde.

Im Laufe des Petitionsverfahrens legte die zuständige Stadtverwaltung dar, aus welchem Grund die sog. Tiefenbegrenzung der Ausbaubeitragssatzung nicht angewendet wurde und wie sich unter Zugrundelegung der Geschossflächenzahl die beitragspflichtige Fläche errechnete. Der Petent bedankte sich mit den Worten: "Vielen Dank für die schnelle und ausführliche Antwort. So ausführlich wurde mir der Sachverhalt bisher nicht erläutert."

In diesem Zusammenhang ist jedoch anzumerken, dass in der Regel die für Beitragsrecht zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt- und Verbandsgemeindeverwaltungen bei Fragen gerne und kompetent zur Verfügung stehen. Es ist daher allen Bürgerinnen und Bürgern zu empfehlen, bei Fragen zur Beitragsveranlagung zunächst den Kontakt zur Stadt- oder Verbandsgemeindeverwaltung zu suchen. Sollte es dabei zu Problemen kommen, können sie sich an die Bürgerbeauftragte wenden und diese versucht eine Klärung herbeizuführen. Manchmal ist es schon hilfreich, wenn den ratsuchenden Bürgerinnen und Bürgern deren Fragen zur Beitragsveranlagung schriftlich erläutert werden, da dies den Vorteil hat, dass man sich das Erklärte nochmals durchlesen und in Ruhe nachvollziehen kann. Im Rahmen mündlicher Erklärungen bzw. in Gesprächen kann es schnell zu Missverständnissen auf beiden Seiten kommen und Probleme geschaffen werden, die es eigentlich nicht gibt.

Festzuhalten bleibt, dass die politische Diskussion über eine Abschaffung der Straßenausbaubeiträge trotz Ablehnung einer entsprechenden Gesetzesvorlage im September, die nach einer Expertenanhörung erfolgte, noch im Gange ist und deren Ergebnis abzuwarten bleibt. In den Gemeinden in Rheinland-Pfalz werden bis dahin weiter Straßenausbaumaßnahmen stattfinden und es obliegt alleine der jeweiligen Gemeinde, darüber zu entscheiden, ob sie eine Maßnahme aufschiebt oder nicht. Insofern werden die Straßenausbaubeiträge auch weiterhin ein Thema bleiben, das die Bürgerbeauftragte in ihrer täglichen Arbeit begleitet. Allerdings gibt es immer wieder Momente, in denen die Bedeutung dieses Thema besonders zum Vorschein tritt, z. B. wenn betagte Menschen am Telefon weinen und ihre Verzweiflung über die geforderten Geldbeträge zum Ausdruck bringen.

Im Hinblick auf die geschilderten Probleme ist der Beschluss der Regierungskoalition im Januar 2020, dass in Rheinland-Pfalz zukünftig die einmaligen Straßenausbaubeiträge abgeschafft und bis auf wenige Ausnahmen flächendeckend die wiederkehrenden Beiträge eingeführt werden sollen, zu berücksichtigen. Mit diesem Schritt werden die geschilderten, teilweise erheblichen finanziellen Belastungen der Bürgerinnen und Bürger vermieden. Die politische Diskussion über eine gänzliche Abschaffung der Straßenausbaubeiträge wird bleiben.



6.2 Steuern

Die Bürgerbeauftragte sucht im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags nach einer sog. einvernehmlichen Lösung. Bei bestehenden unterschiedlichen Rechtsauffassungen, wie sie gerade auch im Steuerrecht häufig vorkommen, liegt eine Möglichkeit der Unterstützung darin, entweder eine Annäherung der Positionen zu erreichen, oder aber eine Klärung durch Informationen herbeizuführen; eventuell verbunden mit der Einsicht, dass die eigene bislang vertretene Rechtsauffassung nicht die Richtige ist. Bleibt es aber auch nach den Vermittlungsversuchen der Bürgerbeauftragten bei den unterschiedlichen Rechtsauffassungen, bleibt eine endgültige Lösung dem Einspruchs- bzw. anschließendem Klageverfahren vorbehalten.

Petitionsverfahren ersetzt nicht das Rechtsbehelfsverfahren

Verzichtet die Steuerschuldnerin bzw. der Steuerschuldner auf die ihr bzw. ihm zur Verfügung stehenden rechtlichen Möglichkeiten, in dem z. B. Einspruchsoder Klagefristen nicht gewahrt werden oder ein Einspruch bzw. eine Klage zurückgenommen wird, kann das Petitionsverfahren diese nicht ersetzen

So hatte in einer Eingabe eine Bürgerin die gegen das Finanzamt erhobene Klage vor dem Finanzgericht zurückgenommen. Im Wesentlichen ging es um die Anerkennung geltend gemachter außergewöhnlicher Belastungen, die seitens des Finanzamts abgelehnt wurde. Sie versuchte sodann über den Weg einer Dienstaufsichtsbeschwerde über eine Mitarbeiterin des Finanzamts und das Petitionsverfahren ihre Steuerangelegenheit weiter zu verfolgen. Im Ergebnis wurde die Dienstaufsichtsbeschwerde seitens des Finanzamts bearbeitet und die Petentin erhielt eine entsprechende Beantwortung. Der fragliche Einkommensteuerbescheid ist bestandskräftig geworden und nicht mehr änderbar.

Verspätungszuschläge waren Thema mehrerer Eingaben

So wandte sich eine Petentin gegen die Höhe des festgesetzten Verspätungszuschlags und führte ihre persönliche Situation an, die zu einer verspäteten Abgabe der Steuererklärung geführt haben soll. Das um Stellungnahme gebetene Finanzamt legte allerdings dar, dass bereits die Steuererklärungen der Vorjahre teilweise erheblich verspätet und auch erst nach diversen Erinnerungen und Schätzungsandrohungen abgegeben wurden und es sich nicht um einen Einzelfall handelte. Dabei sei erheblicher Verwaltungsaufwand entstanden. Auch die im Raum stehende Steuererklärung sei



trotz Erinnerung und Androhung der Schätzung nicht abgegeben worden, sodass die Besteuerungsgrundlagen geschätzt wurden. Dabei wurde zunächst der Verspätungszuschlag in Höhe von 550 € festgesetzt. Nach Auskunft des Finanzamts hatte die Petentin gegen die Festsetzung des Verspätungszuschlags Einspruch eingelegt und aufgrund ihrer Einwendungen (eigene Erkrankung, Routineoperation des Sohnes, berufliche Belastung) wurde der Verspätungszuschlag auf 150 € reduziert. Allerdings komme eine weitere von der Petentin geforderte Reduzierung des Verspätungszuschlags nicht in Betracht.

Nach §152 Abs. 1 der Abgabenordnung kann gegen denjenigen, der seiner Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung nicht fristgerecht nachkommt, ein Verspätungszuschlag festgesetzt werden. Von der Festsetzung ist abzusehen, wenn das Versäumnis entschuldbar erscheint. Das Finanzamt führte aus, dass bei der Bemessung des Verspätungszuschlags neben seinem Zweck, den Steuerpflichtigen zur rechtzeitigen Abgabe der Steuererklärung anzuhalten, die Höhe des sich aus der Steuerfestsetzung ergebenden Zahlungsanspruchs, die aus der verspäteten Abgabe der Steuererklärung gezogenen Vorteile sowie das Verschulden und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen zu berücksichtigen sind. Weiterhin sei das bisherige Erklärungsverhalten des Steuerpflichtigen zu würdigen. Da die Petentin bereits in den Vorjahren ihrer Plicht zur Abgabe der Steuererklärung nicht fristgerecht nachgekommen war und sich der festgesetzte reduzierte Verspätungszuschlag im untersten möglichen Bereich bewegt (damals galt noch die alte Fassung des § 152 AO), komme eine Reduzierung nicht in Betracht.

In einer anderen Eingabe wandte sich der Bürger ebenfalls gegen einen festgesetzten Verspätungszuschlag und vertrat die Auffassung, diesen gar nicht zahlen zu müssen. Sein Anliegen war bereits Gegenstand von einigen Beschwerden beim Landesamt für Steuern und dem Ministerium der Finanzen sowie Gegenstand

eines Einspruchs- und Klageverfahrens, wobei die Klage zurückgenommen wurde.

Den in diesem Zusammenhang bereits getroffenen Feststellungen des Landesamts für Steuern war u.a. zu entnehmen, dass der Petent und seine Ehefrau die Steuererklärungen der Jahre 2013 bis 2016 verspätet abgegeben hatten, sodass die u.a. streitgegenständliche Steuererklärung 2015 nicht erstmalig, sondern wiederholt verspätet abgegeben wurde. Entgegen der Auffassung des Petenten gibt es auch keine Verpflichtung, die Festsetzung eines Verspätungszuschlags vorher anzudrohen. Es liege kein entschuldbares Fristversäumnis vor, insbesondere führe auch das von ihm als Grund angegebene hohe Alter nicht automatisch zu einem entschuldbaren Fristversäumnis. Im Ergebnis stellte das Landesamt nach Prüfung durch das Ministerium der Finanzen fest, dass die Festsetzung des Verspätungszuschlags aus rechtlicher Sicht weder vom Grunde noch von der Höhe her zu beanstanden ist. Fehler in der Bearbeitung der Steuerangelegenheit durch das Finanzamt Koblenz seien nicht zu erkennen.

DANK

Auch in diesem Jahr bedankt sich die Bürgerbeauftragte bei den rheinland-pfälzischen Finanzämtern, dem Landesamt für Steuern und dem Ministerium der Finanzen für die gute Zusammenarbeit und für die immerwährende Bereitschaft, konstruktiv nach Lösungen zu suchen, die den Bürgerinnen und Bürgern helfen. Die Bürgerinnen und Bürger sind nach Ansicht der Bürgerbeauftragten bei den Finanzämtern gut aufgehoben, da trotz der bestehenden umfangreichen Regelungen und Gesetze gleichwohl immer versucht wird, den Einzelfall zu betrachten und im Konfliktfall nach einer Lösung zu suchen.

7. KOMMUNALE ANGELEGENHEITEN

Dieses Sachgebiet, das viele unterschiedliche Themen mit kommunalem Bezug beinhaltet, bietet eine Vielfalt interessanter Fälle mit ganz verschiedenen rechtlichen Bezügen. Insofern lässt sich in der Regel auch kein Schwerpunkt in der jährlichen Arbeit feststellen. Vielmehr handelt es sich um Einzelfälle, in denen die Bürgerbeauftragte die Bürgerinnen und Bürger unterstützt und versucht eine Klärung herbeizuführen.

Schön ist es, wenn sich die aus einer Einzeleingabe heraus ergebenden Erkenntnisse Bedeutung für eine Vielzahl weiterer Fälle haben.

Gebühren für Unterschriftenbeglaubigung

Eine solche über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hatte eine Eingabe, in der es um Gebühren für eine Unterschriftenbeglaubigung ging. Der Petent, Mitglied eines als gemeinnützig anerkannten Vereins, beanstandete, dass der Verein für eine Unterschriftenbeglaubigung eine Gebühr in Höhe von 15,00 € entrichten musste. Hintergrund war, dass die ehemalige Verbandsgemeinde keine Gebühren für eine Unterschriftenbeglaubigung verlangte und der Verein eine solche auch noch nie zahlen musste.

Im Laufe des Petitionsverfahrens entschuldigte sich die Verbandsgemeindeverwaltung für die geltend gemachte Forderung. Zwar sei nach dem Landesgesetz über die Beglaubigungsbefugnis eine Gebühr in Höhe des Mindestbetrages nach § 34 Abs. 5 des Gerichts- und Notarkostengesetzes zu erheben, allerdings habe eine Nachfrage beim Ministerium des Innern und für Sport ergeben, dass neben den Bestimmungen des Landesgesetzes über die Beglaubigungsbefugnis auch das Landesgebührengesetz bei der Erhebung der Gebühr für die öffentliche Beglaubigung einer Unterschrift zur Anwendung kommt. Danach bestehe bei Vorliegen der Voraussetzungen für gemeinnützige Vereine Gebührenfreiheit. Sobald ein Nachweis über die Gemeinnützigkeit vorgelegt wird, erfolge eine Erstattung der Verwaltungsgebühr.

Somit konnte nicht nur das Anliegen des Petenten, sondern gleichzeitig für alle zukünftigen Fälle die Verfahrensweise geklärt werden.





Geldforderungen

Um Geld ging es auch in einer Eingabe, mit der eine Petentin, die für einen begrenzten Zeitraum in einer Verbandsgemeinde arbeitete, zu einem Gästebeitrag in Höhe von 1,80 € pro Tag herangezogen wurde. Die Petentin lebte in der insgesamt 3,5 Jahre langen Tätigkeit für einen kurzen Zeitraum von zwei Monaten als Langzeitmieterin in einem Appartement eines nahegelegenen Hotels, für den sie nunmehr den Gästebeitrag zahlen sollte. Prekär wurde die Angelegenheit, als dass Hotel, das mit der Einziehung des Gästebeitrags beauftragt war, Vollstreckungsmaßnahmen wegen des Gästebeitrags ankündigte. Problematisch war, dass, selbst als sich im Laufe des Petitionsverfahrens eine Lösung in Gestalt eines Vergleichs abzeichnete, das Hotel weiterhin die ursprüngliche Forderung geltend machte und weiter mit Vollstreckungsmaßnahmen drohte.

Klarheit verschaffte dann die deutliche Aussage der zuständigen Verwaltung, dass die Angelegenheit mit dem Vergleich erledigt ist und keine weiteren Forderungen seitens des Hotels zu befürchten sind.

Mahngebühren waren Gegenstand einer weiteren Eingabe, mit der sich ein Kassenwart eines Turnvereins darüber beschwerte, dass der Verein trotz einer nicht erhaltenen Rechnung Mahngebühren in Höhe von 50 € zahlen soll. Nachdem die Bürgerbeauftragte die zuständige Verwaltung angeschrieben hatte und deren Stellungnahme eingegangen war, stellte sich der Sachverhalt vollkommen anders dar; nämlich als ein eher organisatorisches Problem in dem Verein.

Danach fungierte ein weiteres Vereinsmitglied in der gesamten Zeit als Ansprechpartner für die Verwaltung. Diesem Vereinsmitglied wurde auch die Rechnung übersandt und der Rechnungserhalt betätigt. Nachdem kein fristgerechter Zahlungseingang verbucht werden konnte, wurde die betreffende Person telefonisch erinnert. Allerdings sei auch nach der telefonischen Erinnerung immer noch kein Zahlungseingang erfolgt, sodass es zu der beanstandeten Mahnung gekommen ist. Diese sei nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz mit Kosten verbunden.

Insofern konnte auch diese Angelegenheit geklärt werden, wenn auch nicht im Sinne des Petenten.

Nicht selten sind Menschen im Verkehr mit Verwaltungen überfordert und kommen mit deren Schreiben, Informationen und Aufforderungen nicht mehr klar. Hier ist es auch eine Aufgabe der Bürgerbeauftragten, diesen Menschen zu helfen und zu versuchen, Klarheit in die Sachverhalte zu bringen. Oftmals funktioniert das und die Bürgerinnen und Bürger bekommen eine Auskunft, mit der sie zufrieden sind. Manchmal ist es allerdings auch schwierig und es fehlt auf der Seite der oder des Betroffenen der Wille, das Erklärte zu verstehen.

So wandte sich eine Bürgerin gegen die Forderung einer Kreisverwaltung und führte an, dass sie das Zustande-kommen der Forderung in Höhe von 178,93 € nicht nachvollziehen kann bzw. diese als fehlerhaft erachtet.

Die Ermittlungen ergaben, dass im Rahmen eines durchgeführten Widerspruchsverfahrens Verwaltungsgebühren festgesetzt wurden, die 2015 zur Zahlung fällig wurden. Da kein fristgemäßer Zahlungseingang verzeichnet werden konnte, wurde die Forderung nach Auskunft der Kreisverwaltung zunächst angemahnt und anschließend das Vollstreckungsverfahren eingeleitet. In dessen Rahmen konnte durch Kontopfändung im April 2016 zunächst ein Teilbetrag beglichen werden. Im weiteren Verlauf wurden im August 2016 im Rahmen eines weiteren Widerspruchsverfahrens nochmals Verwaltungsgebühren festgesetzt, die ebenfalls nicht fristgerecht bezahlt wurden. Nach einer entsprechenden Mahnung wurde sodann das Vollstreckungsverfahren eingeleitet

und eine erneute Kontopfändung veranlasst, die im März 2017 zu einem vollständigen Ausgleich der Forderungen in Höhe von 178,93€ führte.

Im Petitionsverfahren überließ die Kreisverwaltung der Bürgerbeauftragten eine Aufstellung der einzelnen Forderungen, die auch der Petentin bereits zugegangen war. Aus der Einzelaufstellung ging deutlich und unmissverständlich hervor, wie sich der letztlich geforderte Betrag in Höhe von 178,93€ zusammensetzte; aus Sicht der Petentin konnte dies aber nicht zu einer Klärung beitragen. Hier konnte auch die Bürgerbeauftragte zu keiner weiteren Klärung beitragen.

Dass Menschen mit Schreiben von Verwaltungen überfordert sind, ist nicht ungewöhnlich und kommt, gerade im Hinblick auf die individuellen Lebenssituationen, nicht selten vor. Die Bürgerbeauftragte empfiehlt den Betroffenen in diesen Fällen zunächst den Kontakt zu den Verwaltungen zu suchen. In der Regel sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Ort gerne bereit, Schreiben zu erklären. Dabei ist festzustellen, dass im direkten Kontakt vor Ort schnell eine Klärung erreicht werden kann. Gerade in Fällen wie dem oben dargestellten Fall, wenn es um Forderungen geht, sollte bei Unklarheiten nicht lange gewartet werden, da etwaige Vollstreckungsmaßnahmen weitere Kosten bzw. Gebühren nach sich ziehen, die dann die zugrundeliegende Forderung noch erhöhen.

Sollte es jedoch zu Problemen kommen, steht die Bürgerbeauftragte gerne als Vermittlerin zur Verfügung und versucht gemeinsam mit den Betroffenen und den Verwaltungen die Angelegenheit zu klären.



In diesem Sachgebiet erreichen die Bürgerbeauftragte Eingaben mit denen Bürgerinnen und Bürger z.B. Fragen zu geplanten Straßenbaumaßnahmen haben, die Durchführung von Straßenbaumaßnahmen beanstanden oder sich über den Zustand von Straßen beschweren. Die Bürgerbeauftragte nimmt in der Regel Kontakt zu dem verantwortlichen Straßenbaulastträger auf und versucht eine Klärung der Angelegenheit zu erreichen.

Dauer einer Baustelle

Jeder, der schon einmal durch eine "Dauerbaustelle" betroffen oder beeinträchtigt war, kann den Unmut des Einzelnen über eine längere Baumaßnahme nachvollziehen. Allzu schnell kommen Gedanken dahingehend auf, warum die Baumaßnahme nicht schneller durchgeführt wird, warum es so lange dauert bzw. wer für die Verzögerungen verantwortlich ist oder warum nicht mehr Personal eingesetzt wird. Geht man der Sache jedoch auf den Grund, sieht man schnell, dass es oftmals nachvollziehbare und zwingende Gründe dafür gibt, dass eine Baumaßnahme längere Zeit in Anspruch nimmt.

So z. B. in einer Eingabe, mit der ein Bürger die Dauer einer Baustelle in der Ortsdurchfahrt einer Bundesstraße beanstandete und eine zügige Durchführung der Maßnahme forderte. In seiner Eingabe beschwerte sich der Bürger u. a. darüber, dass nach einer sechsjährigen Planungsphase zunächst über eine Bauzeit von zwei Jahren mit teilweise Vollsperrung gesprochen worden sei, nun aber von mehr als drei Jahren ausgegangen wird mit durchgängiger Vollsperrung. Jeden Tag müssten ca. 10.000 Autofahrer kilometerweite Umwege in Kauf nehmen.

Nach der Stellungnahme des zuständigen Landesbetriebs Mobilität zeigte sich, dass sich der Ausbau der Bundesstraße im fünften von sieben Bauabschnitten



befand. Im Rahmen einer Gemeinschaftsmaßnahme mit den Versorgungswerken, der Gemeinde und sonstigen Versorgungsträgern wurde die gesamte Infrastruktur erneuert, inklusive der Herstellung von Kanälen, Hausanschlüssen, Wasser- und Telekommunikationsleitungen, Gehwegen und Fahrbahn. Hinzu komme, dass im sechsten Bauabschnitt ein Bauwerk über einen kreuzenden Bach erneuert wird.

Nach den vom Landesbetrieb Mobilität getroffenen Feststellungen konnte die Maßnahme nur unter einer Vollsperrung durchgeführt werden. Aus Verkehrssicherheits- und Arbeitssicherheitsgründen sei die Durchführung der Bauarbeiten unter Einsatz von Baustellenampeln nicht möglich. Großräumige Umleitungen für die Ortschaft seien über zwei Routen ausgewiesen, die allerdings über das untergeordnete Landes- und Kreisstraßennetz führen. Die schnellstmögliche Abwicklung der Gesamtmaßnahme genieße wegen der hohen Verkehrsbedeutung der Bundesstraße bei allen beteiligten

Baulastträgern höchste Priorität. In der Vergangenheit sei es jedoch durch Baupausen im Winter 2017/2018 sowie im Sommer 2018 zu längeren Verzögerungen des Bauablaufs gekommen. Dadurch, dass es im Verlauf des Ausbaus immer wieder zu lösende Probleme mit schlechten Untergrundverhältnissen und schwierigen Leitungsführungen gab, könne der angestrebte Fertigstellungstermin Anfang 2020 nicht eingehalten werden.

Der Landesbetrieb Mobilität wies jedoch darauf hin, dass für den weiteren Ablauf keine Baupausen mehr vorgesehen sind. Weiterhin könne durch eine Verlängerung der ursprünglich vorgesehenen Bauabschnitte mehr Baustellenpersonal eingesetzt werden, sodass auch hierdurch eine Beschleunigung des Bauablaufs

erreicht wird und die Fertigstellung der Maßnahme voraussichtlich im Mai 2020 erfolgen kann. Beschleunigungsmaßnahmen würden umgesetzt, soweit diese zielführend sind. Die vertraglich vereinbarte Bauzeit werde nach derzeitigem Kenntnisstand aus plausiblen Gründen um ca. 2–3 Monate überschritten. Die beteiligten Auftraggeber würden keine Möglichkeit sehen, die Maßnahme schneller durchzuführen. Die Öffentlichkeit werde regelmäßig über Berichte in den Tageszeitungen sowie mittlerweile fünf Bürgerversammlungen informiert, was mehr als üblicherweise der Fall sei.

Dieser Fall zeigt, dass es einfach Gründe für eine längere Bauzeit geben kann, die niemand zu verantworten hat. Dies ist für die betroffene Bürgerin bzw. Bürger möglicherweise nicht immer direkt zu erkennen.

Zustand einer Straße

Die Bürgerbeauftragte erreichen immer wieder Eingaben zu dem Thema Zustand von Straßen. Dabei ist zu erkennen, dass bei Gemeindestraßen in der Regel eine geplante Sanierung verhindert werden soll (da über Ausbaubeiträge auf die Bürgerinnen und Bürger finanzielle Belastungen zukommen), mit der Begründung, dass der Zustand der Straße gar nicht so schlecht sei. Im Gegensatz dazu wird bei klassifizierten Kreis- und Landesstraßen der Zustand der Straße beanstandet und eine Sanierung gefordert.

Dabei ist jedoch festzuhalten, dass das Land Rheinland-Pfalz nicht zeitgleich alle Straßen in den Zustand versetzen kann, der mancherorts wünschenswert wäre. So wird in der Regel bei Petitionen zu diesem Thema dem Vorbringen der Bürgerinnen und Bürger, die Straße befinde sich in einem schlechten Zustand, seitens

der um Stellungnahme gebetenen Verwaltung auch nicht widersprochen.

So beanstandete z. B. eine Petentin den Zustand einer Landesstraße und wies darauf hin, dass wegen der Straßenschäden bereits eine erhöhte Unfallgefahr bestehe.

Der um Stellungnahme gebetene Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM) kam nach einer Prüfung der Angelegenheit zu dem Ergebnis, dass sich die angesprochene Landestraße in dem betroffenen Abschnitt nicht in einem Zustand befindet, den die Verkehrsteilnehmer erwarten. Jedoch könnten Maßnahmen im Landesstraßenbau nur im Rahmen der Haushaltsmittel erfolgen, die der Landtag als Haushaltsgesetzgeber hierfür zur Verfügung stellt. Trotz einer Steigerung der für den Landesstraßenbau zur Verfügung stehenden



Haushaltsmittel in den vergangenen Jahren könnten nicht alle wünschenswerten Maßnahmen realisiert werden. Die Frage, welche Bauvorhaben mit diesen Mitteln umgesetzt werden sollen, werde vom Landtag jeweils mit der Verabschiedung des Landeshaushalts im Landesstraßenbauprogramm festgelegt. Im aktuellen Landesstraßenbauprogramm 2019/2020 sei eine Erneuerung des angesprochenen Landesstraßenabschnitts nicht enthalten.

Welche Bauvorhaben in die Landesstraßenbauprogramme eingestellt werden sollen, bestimmt sich nach Auskunft des LBM grundsätzlich aus in fünfjährigem Turnus durchgeführten, messtechnischen Straßenzustandserfassungen sowie einem jeweils anschließenden nutzwertanalytischen Verfahren, mit dem die Priorität der landesweit anstehenden Sanierungs- und Ausbauvorhaben nach einheitlichen Maßstäben bewertet wird. Dabei habe die aktuelle Straßenzustandserfassung von Landesstraßen im Jahr 2017 stattgefunden. Auf dieser Grundlage werde derzeit ein neuer Investitionsplan aufgestellt und dabei auch die betroffenen Landesstraße neu bewertet. Aus dem neuen Investitionsplan würden dann die Bauprogramme der folgenden Jahre hervorgehen.

Hinsichtlich des Risikos, dass es wegen der Fahrbahnschäden zu Schäden an Fahrzeugen kommen könnte, verwies der LBM auf § 11 Abs. 1 Satz 3 des Landesstraßengesetzes. Daraus folgt, dass der Baulastträger abzuwägen hat, welche Straßen er im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit, seiner verfügbaren Mittel, saniert oder ertüchtigt. Weiter gebe die Straßenverkehrsordnung den Verkehrsteilnehmern auf, ihre Fahrweise den gegebenen Fahrbahnverhältnissen anzupassen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 StVO). Dies bedeute auch, dass die Verkehrsteilnehmer bei offensichtlich schadhaften Fahrbahnen ihr Fahrverhalten auf den Straßenzustand abstellen und gegebenenfalls langsamer fahren müssen, um Schäden zu vermeiden.

Abschließend wies der LBM darauf hin, dass bis zu einer grundhaften Erneuerung des angesprochenen Landesstraßenabschnitts der örtlich zuständige Landesbetrieb Mobilität Gefahrenstellen durch Unterhaltungsarbeiten beseitigen oder zumindest durch Warnzeichen darauf hinweisen wird.



9. GESUNDHEIT UND SOZIALES

Die Eingaben zum Bereich "Gesundheit und Soziales" stellten in diesem Jahr einen der Schwerpunkte der Arbeit der Bürgerbeauftragten dar. Auffällig ist der Rückgang der Eingaben, die die Feststellungen zum Schwerbehindertenrecht betreffen.

Ein großer Teil der Eingaben betrifft die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, zu denen sowohl die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches (SGB XII) als auch das sogenannte Arbeitslosengeld II nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB II) gehören. Hinzu kamen Eingaben zur Ausbildungsförderung, zum Wohngeld, der Eingliederungshilfe, der Hilfe in besonderen Lebenslagen, dem Schwerbehindertenrecht, den gesetzlichen Sozialversicherungen, insbesondere der Kranken- und Pflegeversicherung sowie der Rentenversicherung, und allgemein zum Gesundheitswesen.

Darüber hinaus war festzustellen, dass einige Probleme nicht nur bei der Gewährung einzelner Leistungen, sondern übergreifend beobachtet werden können. Einige dieser Probleme bzw. Besonderheiten aus dem Berichtsjahr werden in der Folge dargestellt.

9.1 Kosten für Unterkunft und Heizung

Bei den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts geht es immer wieder um die Übernahme der tatsächlichen Kosten für Unterkunft und Heizung. Allerdings können nach den entsprechenden gesetzlichen Regelungen in der Regel nur die angemessenen Kosten übernommen werden. Soweit die Aufwendungen für die Unterkunft den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, sind sie als Bedarf so lange zu berücksichtigen, wie es nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermietung oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate.

Auch Kosten für zu teure Wohnung können übernommen werden

Hier konnte einer alleinstehenden Mutter mit sechs Kindern geholfen werden, die Arbeitslosengeld II bezieht und sich von ihrem Ehemann getrennt hatte. Der Mietvertrag lief allerdings noch auf den getrennt lebenden Ehemann. Vor der Umschreibung wollte die Vermieterin eine Bestätigung des Jobcenters erhalten, dass künftig die Mietkosten übernommen werden. Das Jobcenter hatte eine solche Zusicherung zunächst abgelehnt, da die angemessenen Kosten von 1.540 € für einen 7-Personen-Haushalt mit einer Bruttokaltmiete

von 1.623 € überschritten werden. Die Petentin wandte sich daraufhin an die Bürgerbeauftragte und erklärte, dass sie sich in Privatinsolvenz befindet und aufgrund der hohen Kinderzahl mindestens eine 4-Zimmer-Wohnung benötigt. Unter diesen Voraussetzungen eine Wohnung mit den vom Jobcenter als angemessen bezeichneten Kosten zu finden, sei praktisch unmöglich. Dieser Einschätzung schloss sich dann auch das Jobcenter an und erklärte, dass die Unterkunftskosten weiter in tatsächlicher Höhe gezahlt werden und auch die gewünschte Bescheinigung für die Vermieterin ausgestellt wurde. Damit konnte hier eine Lösung im Sinne der Familie gefunden werden.



Oft erhalten die Betroffenen eine solche Kostensenkungsaufforderung bereits bei der erstmaligen Antragstellung. Allerdings kann sich die Wohnsituation auch im Laufe eines Leistungsbezugs ändern. In diesen Fällen verschickt die zuständige Verwaltung eine Kostensenkungsaufforderung mit entsprechenden Hinweisen und der Information, dass grundsätzlich die Kosten nach Ablauf eines Zeitraums von sechs Monaten nur noch in der angemessenen Höhe übernommen werden können.

In einem solchen Fall bat eine 78 Jahre alte Bürgerin verzweifelt um Hilfe. Ihr pflegebedürftiger Ehemann, den sie selbst bis auf die letzten drei Wochen Zuhause gepflegt hatte, war am 31.07.2019 verstorben. Das Ehepaar erhielt von der Stadtverwaltung ergänzende Grundsicherungsleistungen. Am 09.08.2019, dem Tag der Beerdigung des Ehemannes, erhielt diese Bürgerin von der Stadtverwaltung ein Schreiben, dass die bis dahin von ihr und ihrem Ehemann genutzte 55 m² große Wohnung für eine Person die angemessenen Unterkunftskosten monatlich um ca. 16€ überschreitet. Sie wurde aufgefordert, sich innerhalb der nächsten sechs Monate um eine Senkung der Unterkunftskosten zu bemühen. Die Bürgerin war über dieses Schreiben sehr erschrocken und verzweifelt und wusste nicht, was sie tun sollte. So hatte sich ihr Ehemann in der Vergangenheit um alle schriftlichen Arbeiten und den Kontakt mit den Behörden gekümmert, sodass nun alles, was auf sie einstürmte, neu war. In diese, auch psychisch schwierige Situation nach dem Tod des Ehemannes kam nun auch die Kostensenkungsaufforderung der Stadtverwaltung. Hinzu kam, dass die Petentin selbst erhebliche gesundheitliche Probleme hat und sich die aktuell von ihr genutzte Wohnung im Erdgeschoss befindet und für sie gut zu erreichen war. Vor dem Hintergrund, dass die tatsächliche Kaltmiete nur 16,10 € über der als angemessen ermittelten Kaltmiete liegt,



wurde die Stadtverwaltung um eine Prüfung gebeten, ob aufgrund des Alters und der gesundheitlichen Situation der Bürgerin nicht auch künftig die weiteren Kosten in voller Höhe übernommen werden können. Dabei sollte aus Sicht der Bürgerbeauftragten auch beachtet werden, dass von der Stadtverwaltung die anfallenden Umzugskosten zu tragen wäre und inwieweit sich ein Umzug aufgrund des Alters dieser Bürgerin und der Differenz von 16,10 € monatlich überhaupt rentiere.

Die Stadtverwaltung wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Kostensenkungsaufforderungen grundsätzlich zeitnah nach dem Bekanntwerden einer veränderten Wohnungssituation, sei es durch einen Auszug oder durch das Ableben einer Mitbewohnerin oder eines Mitbewohners, versendet werden. Dies sei aus Sicht der Stadtverwaltung erforderlich, um die Leistungsempfänger so früh wie möglich über die geänderte rechtliche Situation zu unterrichten. Außerdem werde mit diesem Schreiben die Frist des § 35 Abs. 2 Satz 2 SGB XII, also die Sechsmonatsfrist, nach der die Leistungen auf die angemessenen Kosten abgesenkt werden können, in Gang gesetzt. Der Oberbürgermeister bedauert es jedoch, dass die Kostensenkungsaufforderung

die Bürgerin am Tag der Beerdigung ihres verstorbenen Ehemannes erreicht hatte. Bei allem Verständnis für die rechtlichen Gegebenheiten sollte aus Sicht der Bürgerbeauftragten allerdings eine angemessene Frist verstreichen, bis die Bürgerinnen und Bürger in einem solchen Fall mit weiteren negativen Nachrichten wie dieser Kostensenkungsaufforderung belastet werden. Ob die – in vielen Fällen übliche Frist von sechs Wochen nach dem Tod eines nahen Angehörigen – angemessen ist, mag dahinstehen. Ein solches Schreiben 9 Tage nach dem Tod eines Menschen zu versenden, erscheint jedoch zu kurz.

Die Stadtverwaltung hat hinsichtlich der Übernahme der tatsächlichen Kosten in Aussicht gestellt, aufgrund des Alters und der gesundheitlichen Situation zu überprüfen, ob die Bürgerin überhaupt in der Lage ist, einen Umzug durchzuführen. Sollte dies nicht der Fall sein, könnte die tatsächliche Kaltmiete dauerhaft übernommen werden. Diese Feststellung müsste jedoch durch eine amtsärztliche Untersuchung erfolgen. Die Bürgerin hatte dieses Angebot zunächst direkt abgelehnt. Auch gegenüber der Bürgerbeauftragten erklärte sie, dass sie alles so sehr mitnehme, dass sie lieber die 16€ monatlich aus ihrem Regelbedarf zahlen wolle, als noch weitere Belastungen wie eine amtsärztliche Untersuchung zu haben. Derzeit erhält sie ergänzend Wohngeld statt der Grundsicherungsleistungen, sodass eine Entscheidung hier nicht erfolgte.

9.2 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern fällt es nicht immer leicht, Sozialhilfeleistungen zu beantragen. Dies betrifft sehr oft ältere Bürgerinnen und Bürger, deren Renten zu gering sind, um mit diesen ihren Lebensunterhalt und die Unterkunftskosten sicherzustellen. Sie sind im Umgang mit den Verwaltungen oft unsicher und haben das Gefühl, sie seien "Bittsteller". Dabei wird in Telefongesprächen deutlich, dass sie sich lieber in ihrer Lebensführung einschränken oder soweit es ihnen gesundheitlich möglich ist – arbeiten, als auf Leistungen des Staates angewiesen zu sein. Deutlich wird dies gerade in Gesprächen, in denen nach der Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht gefragt wird, weil sie doch nur über eine kleine Rente verfügen. Hier kann nur geraten werden, Grundsicherung zu beantragen, da die Befreiung nicht aufgrund eines geringen Einkommens möglich ist, sondern nur beim Bezug von Sozialhilfeleistungen.

Ein Thema ist dabei seitens der Bürgerinnen und Bürger auch der Umgang mit ihnen durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungen. Dabei spielt naturgemäß die subjektive Wahrnehmung eine große Rolle. Die Bürgerbeauftragte kann in solchen Fällen nur versuchen, "die Wogen zu glätten" und nach einer Lösung zu suchen, die allen Beteiligten gerecht wird. Leider ist dies nicht immer möglich.



Missverständnisse bei der Antragstellung

So wandte sich eine Bürgerin nach einer Vorsprache im Sozialamt unter Tränen telefonisch an das Büro der Bürgerbeauftragten. Sie erhält eine Rente von ca. 280€ monatlich und muss zusätzlich noch Kosten für die freiwillige gesetzliche Krankenversicherung in Höhe von über 100 € monatlich zahlen. Sie wohnt aktuell in einer abgetrennten Wohnung im ersten Stock des Hauses ihres ehemaligen Lebensgefährten, der im Erdgeschoss lebt. Dort zahlt sie nur die Nebenkosten. Auf Anraten der Krankenkasse hatte sie Grundsicherung beantragt. Bei ihrer Vorsprache im Rathaus wollte sie Unterlagen, die angefordert worden waren, abgeben. Bei dieser Vorsprache hätten die Mitarbeiterinnen mitgeteilt, dass sie ihr nicht glauben, dass sie nicht mehr mit ihrem ehemaligen Lebensgefährten zusammen lebt. Sie hätten Informationen von einer Bekannten, die im selben Dorf leben würde. Diese Bürgerin hatte daraufhin die Unterlagen wieder mitgenommen und wollte lieber auf die Grundsicherung verzichten und sich eine Arbeit suchen. Im Rahmen des Telefongesprächs konnte die Bürgerin zunächst soweit beruhigt werden, dass mit ihr vereinbart wurde, dass die Unterlagen per Post an die Verwaltung geschickt werden und die Bürgerbeauftragte sich mit dieser in Verbindung setzt. Auch erklärte die Petentin, dass sie grundsätzlich kein Problem hat, wenn jemand vorbei kommt und sich die Wohnsituation vor Ort ansieht. Sie teilte weiter mit. dass sie das Gefühl hatte, dass sie eine Bittstellerin sei und es ihr nicht darum gehe, ihre möglicherweise rechtlich zustehenden Ansprüche zu prüfen. Der Bürgermeister der Verbandsgemeindeverwaltung teilte zu dem Vorgang mit, dass es wiederholte Rückfragen in Bezug auf die Wohnsituation gab, da sich die Auskünfte der Petentin zunächst widersprachen. Die Verwaltung sei jedoch verpflichtet, die rechtlichen Voraussetzungen zu prüfen. Auch wenn die Einreichung fehlender

Unterlagen auf dem Postweg grundsätzlich nicht üblich ist, sagte die Verbandsgemeindeverwaltung zu, dass dies anerkannt wird, sofern sich die Bürgerin zu einer erneuten Vorsprache psychisch nicht in der Lage sieht. Die Petentin hat dieses Angebot allerdings nicht wahrgenommen. Ihr hat nach eigenen Angaben der Kontakt mit den Mitarbeitern so zugesetzt, dass sie nichts mehr mit der Verwaltung zu tun haben möchte. Aktuell verzichtet sie daher auf die Beantragung von Grundsicherungsleistungen und hat sich wieder eine Arbeit gesucht.



9.3 Rentenversicherung

Die Bewilligung einer Rente bzw. die Höhe der gezahlten Rente war Thema weiterer Eingaben. In diesem Jahr erreichten die Bürgerbeauftragte auch Eingaben, die die 2017 eingeführte Flexi-Rente zum Thema haben.

Neuberechnung der Rente dauert

In einem Fall war der Petent über die Regelaltersgrenze hinaus einer versicherungspflichtigen Tätigkeit nachgegangen. Nach der Einführung der Flexi-Rente hatte er auf die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung verzichtet und weiter Rentenbeiträge gezahlt. Das Arbeitsverhältnis hatte er zum 28.02.2018 beendet. Er wies darauf hin, dass nach den gesetzlichen Regelungen erstmals zum 01.07.2018 eine Neuberechnung seiner Rente erfolgen sollte, da sich die Weiterzahlung der Rentenversicherungsbeiträge trotz des Bezugs der Altersrente rentenerhöhend auswirken. Da dies bis Januar 2019 trotz telefonischer Nachfragen noch nicht geschehen war, wandte er sich hilfesuchend an die Bürgerbeauftragte. Hier konnte zügig eine Neuberechnung erreicht werden.

Deutsche Rentenversicherung Deutsche Rentenversicherung Datum 24.07.2017 Deite 05 Alle Höhe Sie

Neuberechnung der Rente dauert noch länger

Mehr Geduld hatte ein Bürger, der ebenfalls eine Neuberechnung seiner Altersrente erreichen wollte. Er hatte aufgrund seines Hinzuverdienstes bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze eine 2/3-Teilrente erhalten. Dennoch erhielt er auch nach Erreichen der Regelaltersgrenze im Juli 2017 keine höhere Rente, obwohl die Höhe des Hinzuverdienstes seitdem keine Auswirkung auf die Rentenhöhe mehr hat. Gleichzeitig bat er um Überprüfung, ob im Hinblick auf das Flexi-Rentengesetz bereits vorher ein Nachzahlungsbetrag entstanden sein könnte. Seine erstmalige Vorsprache bei der Rentenversicherung erfolgte im Februar 2018. Nachdem sich nichts getan hatte, sprach er im März 2019 erneut dort vor und wandte sich auch einige Zeit später noch einmal schriftlich an die Rentenversicherung und bat um Erstattung der nicht gezahlten Teilrente ab 01.08.2017 zuzüglich Zinsen. Nachdem weiter nichts geschah, bat er im Juli 2019 die Bürgerbeauftragte um Hilfe. Im Zuge des Petitionsverfahrens teilte die Rentenversicherung recht schnell mit, dass der Rentenanspruch im Fall des Petenten bereits ab 01.02.2017 besteht und ein neuer Rentenbescheid erteilt wurde. Die Rentennachzahlung wurde ausgezahlt und verzinst. Insgesamt erhielt der Petent einen Betrag von rund 16.000 €.



Auch im Berichtsjahr wandten sich wieder Bürgerinnen und Bürger im Zusammenhang mit der Erstattung von Fahrkosten zur ambulanten Behandlung durch die Krankenkassen an die Bürgerbeauftragte. Betroffen sind in der Regel ältere Menschen, denen es aus den

unterschiedlichsten Gründen nicht mehr möglich ist, zum Arzt zu gelangen. Schwierig wird es dann, wenn es keine oder nur unzureichende öffentliche Verkehrsmittel gibt und der Arzt nicht am selben Ort ist, was gerade im ländlichen Raum ein Problem ist.

Übernahme von Fahrkosten durch die Krankenversicherung

In einem solchen Fall bat eine Bürgerin aus einem kleinen Ort im Hunsrück um Hilfe, dass Kosten für Fahrten zum Augenarzt von der Krankenkasse übernommen werden. Sie leidet an einer feuchten Makuladegeneration, wodurch ihr Sehvermögen stark eingeschränkt ist. Zur Behandlung benötigt sie monatliche Spritzen von ihrem behandelnden Augenarzt. Dieser habe zwar einen Taxischein ausgestellt, die Kosten würden von der Krankenkasse jedoch nicht übernommen. Öffentliche Verkehrsmittel von ihrem Wohnort zum Augenarzt existieren nicht. Ihr Sohn, der nicht im selben Ort wohnt, müsste jedes Mal eine Strecke von insgesamt 150 km fahren, um sie zum Arzt zu bringen. Da er jedoch selbst einer Berufstätigkeit nachgeht, ist ihm dies nicht jedes Mal möglich. Bekannte im Ort, die sie zum Arzt fahren könnten, seien ebenfalls nicht vorhanden, da diese entweder berufstätig seien oder zu alt und krank, um noch Auto fahren zu können.

Aufgrund der gesetzlichen Regelungen besteht jedoch in diesem Fall keine Möglichkeit, dass eine solche Krankenfahrt mit einem Mietwagen oder Taxi von der Krankenkasse übernommen werden. Nach Einführung des Gesundheitsmodernisierungsgesetzes zum 01.01.2004 können nur noch in besonderen Ausnahmefällen Fahrkosten zur ambulanten Behandlung übernommen werden. In diesem Fall handelt es sich

um Krankenfahrten im Sinne der Krankentransportrichtlinien. Dies sind Fahrten, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln, privaten Kraftfahrzeugen, Mietwagen oder Taxen durchgeführt werden. Eine Krankenfahrt ist grundsätzlich mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder privaten Kraftfahrzeugen durchzuführen. In diesen Fällen stellt der Vertragsarzt als Nachweis für den Versicherten eine Anwesenheitsbescheinigung zur Vorlage bei der Krankenkasse aus. Die Krankenfahrt mit einem Mietwagen oder Taxi kann nur dann verordnet werden, wenn aus zwingenden medizinischen Gründen keine Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln oder in privaten Kraftfahrzeugen möglich ist. Hierzu zählen insbesondere Fahrten zu Leistungen, die stationär oder teilstationär erbracht werden. Die intravitrealen Injektionen, die die Petentin aufgrund der Diagnose altersabhängige Makuladegeneration erhält, sind allerdings nicht im Katalog für ambulante Operationen aufgenommen. Fahrten zu ambulanten Behandlungen sind vorab von der Krankenkasse zu genehmigen und können nur noch bei zwingender medizinischer Notwendigkeit in besonderen Ausnahmefällen übernommen werden. Dies ist insbesondere der Fall bei Dialyse, onkologischer Strahlentherapie sowie Chemotherapie und weiteren Krebstherapien, die dieser ähneln. Eine dieser Fallgestaltung liegt bei der Petentin nicht vor. Daneben kann die Fahrt zur ambulanten Behandlung für Versicherte verordnet und genehmigt werden, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen "aG" (außergewöhnliche Gehbehinderung), "Bl" (Blindheit) oder "H" (Hilfelosigkeit) oder einen Einstufungsbescheid in den Pflegegrad 3, 4 oder 5 bei der Verordnung vorliegen.

In diesem Fall konnte der Bürgerin nur geraten werden, einen Antrag auf Feststellung einer Schwerbehinderung zu stellen. Da die Petentin trotz ihres Alters

noch relativ fit ist, sind die Chancen jedoch eher gering, die o. g. Merkzeichen zu erhalten. Der Wohnort, die schlechte Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr sowie das Alter eines Versicherten, sind jedoch nach Gesetzeslage keine Gründe, damit entsprechende Fahrkosten zur notwendigen ambulanten Behandlungen übernommen werden können.

Feststellung von Merkzeichen als Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines Fahrdienstes

In einer anderen Eingabe ging es im Ergebnis um dasselbe Anliegen, nämlich die Übernahme von Fahrkosten zu ambulanten Behandlungen durch die Krankenkasse.

Die Eingabe richtete sich jedoch in diesem Fall gegen die Art und Weise der Ablehnung der beantragten Merkzeichen nach dem Schwerbehindertenrecht als Voraussetzung für die Genehmigung durch die Krankenkasse. Die Enkelin einer 89 Jahre alten pflege- und betreuungsbedürftigen Bürgerin beanstandete, dass auf den entsprechenden Antrag bisher lediglich ein Grad der Behinderung (GdB) von 20 festgestellt war. Ihre Großmutter kann mit Hilfe eines Rollators und abhängig von der Tagesform allenfalls noch wenige Schritte gehen und ist zum stabilen Sitzen sowie für Transport außer Haus auf einen Rollstuhl angewiesen. Zum Transport im Rollstuhl zu Arztterminen benötigt sie regelmäßig einen Fahrdienst, da es sowohl der pflegenden Tochter als auch der Großmutter nicht möglich ist, das Ein- und Aussteigen alleine zu bewältigen und den Rollstuhl selbst in ein Auto ein- und wieder auszuladen. Die Krankenkasse frage bei der Beantragung der Fahrdienste regelmäßig nach, warum kein

Schwerbehindertenausweis vorliege. Dies sei hilfreich, um eine dauerhafte Genehmigung für Fahrten zum Arzt zu erlangen. Der Petentin ging es vor allem darum, dass das Widerspruchsverfahren kurzfristig durchgeführt wird, damit diese Erleichterung von ihrer Mutter und Großmutter in Anspruch genommen werden können. Dies ist auch geschehen. Der Großmutter wurden dabei u. a. die begehrten Merkzeichen "aG", "B" (notwendige Begleitung) und "H" zuerkannt. Damit konnte bei der Krankenkasse kurzfristig erreicht werden, dass nicht mehr jede Fahrt zum Arzt einzeln angemeldet und vorab genehmigt werden muss. Dieses Ergebnis stellt für die Betroffenen eine große Erleichterung dar.

Ähnlich erging es einem Petenten mit dem Feststellungsbescheid für seine Mutter, der diesen für die unproblematische Inanspruchnahme eines Fahrdienstes für der Fahrten zum Arzt benötigte. Telefonisch war ihm mitgeteilt worden, der Antrag wäre positiv beschieden und der Bescheid würde in den nächsten Tagen erteilt. Nachdem er trotz mehrerer Nachfragen auch nach drei Wochen noch keinen Bescheid erhalten hatte, wandte er sich an die Bürgerbeauftragte, da die Regelung der Angelegenheit für die Familie dringend war. Im Ergebnis konnte dem Anliegen zur Erleichterung der Familie entsprochen werden. Der Bescheid wurde zügig versandt.



Am 01.01.2016 nahm die Landespflegekammer Rheinland-Pfalz als gesetzliche Berufsvertretung der in den Pflegeberufen arbeitenden Fachkräfte ihre Tätigkeit auf. Wer Mitglied ist, regelt das Heilberufsgesetz (HeilbG) Rheinland-Pfalz. Nach § 1 Abs. 1 und 2 HeilbG ist Mitglied, wer einen Berufsabschluss in der Altenpflege, der Gesundheits- und Krankenpflege oder der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege hat und in Rheinland-Pfalz eine Tätigkeit ausübt, "bei der

berufsgruppenspezifische Fachkenntnisse angewendet oder verwendet werden." Dabei handelt es sich um eine Pflichtmitgliedschaft.

Während sich Petitionen in den Anfängen zunächst gegen das HeilBG und die Einführung der Landespflegekammer richteten, hatten die Eingaben im Berichtsjahr die Mitgliedschaft an sich bzw. die Abmeldung aus der Landespflegekammer zum Gegenstand, weil der Arbeitsplatz gewechselt worden war.

Wechsel des Arbeitsorts

Maßgeblich für die Mitgliedschaft ist nicht der Wohnort, sondern der Arbeitsort in Rheinland-Pfalz. Dies führt dazu, dass z. B. auch Pflegekräfte die im benachbarten Saarland wohnen, aber in Rheinland-Pfalz arbeiten, Mitglied der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz sind.

Wechselt ein Mitglied der Landespflegekammer nun den Arbeitsplatz und befindet sich dieser nicht mehr in Rheinland-Pfalz, endet auch die Pflichtmitgliedschaft in der Landespflegekammer. Da es sich hier um nachprüfbare objektive Merkmale handelt, sollte grundsätzlich eine schnelle und einfache Lösung möglich sein.

Dass dies jedoch nicht immer so ist, beweist die Eingabe eines Gesundheits- und Krankenpflegers aus dem Saarland. Dieser war einige Jahre in Rheinland-Pfalz beschäftigt und wechselte zum 01.04.2017 auf eine andere Stelle ins Saarland. Dies teilte er der Landespflegekammer umgehend per E-Mail mit und beantragte seinen Austritt. Ihm wurde mitgeteilt, dass dies nur möglich sei, wenn er eine Kopie seines neuen Arbeitsvertrags übersendet, was er jedoch zunächst nicht einsehen wollte. Erst nach längerer Diskussion ließ er sich

überzeugen, dass es keine andere Möglichkeit gäbe und er den Arbeitsvertrag Ende 2018 per E-Mail übersandte. Nachdem er zunächst keine Nachricht auf die E-Mail erhielt, erhielt er die Auskunft, dass er die Kündigung und den Arbeitsvertrag in schriftlicher Form einreichen müsse, was er laut eigener Aussage dann im April 2019 tat. Bis November 2019 hatte er jedoch keine Antwort erhalten, während der Mitgliedsbeitrag



weiter eingezogen wurde. Die Landespflegekammer teilte der Bürgerbeauftragte hierzu mit, dass für die Abmeldung aus der Landespflegekammer ein postalisch übermittelter, handschriftlich unterzeichneter Antrag auf Abmeldung zugesandt und ein entsprechender Nachweis vorgelegt werden muss, aus dem ersichtlich ist, dass §1 Abs. 2 HeilBG keine Anwendung mehr findet. So bestimmt §2 Abs. 4 der Meldeordnung, dass jede meldepflichtige Person die Ausübung, Aufnahme, Beendigung und Verlegung ihrer beruflichen Tätigkeit unverzüglich schriftlich mitzuteilen hat und verweist

insoweit auf § 1 Abs. 5 S. 1 HeilBG. Laut Angaben der Landespflegekammer lag das schriftliche Kündigungsschreiben erst Mitte August 2019 vor. Auch der Nachweis, dass keine Tätigkeit mehr in Rheinland-Pfalz ausgeübt wird, die sich hier tatsächlich aus dem Arbeitsvertrag ergibt, war für die Prüfung der Voraussetzung der Mitgliedschaft notwendig. Dem Mitglied wurde im Zuge des Petitionsverfahrens die Abmeldung aus der Landespflegekammer rückwirkend zum 31.03.2019 bestätigt; die zu viel gezahlten Beiträge wurden ihm erstattet.

Mitgliedschaft endet bei Arbeitslosigkeit

Auch in einem anderen Fall einer Gesundheits- und Krankenpflegerin aus dem Saarland zog sich das Verfahren hin. Hier teilte die Petentin mit, dass sie bis zum 31.01.2017 in ihrem erlernten Beruf tätig war. Aufgrund der beruflichen und privaten Beanspruchung sei sie in eine Medikamentenabhängigkeit geraten und habe ihre Tätigkeit gekündigt mit der Gewissheit, dass sie den Beruf nicht mehr ausüben werde. Sie gab an, dass sie dies bereits im März 2017 gegenüber der Landespflegekammer mitgeteilt hatte. Eine Antwort hätte

sie nie erhalten. Sie sei seit ihrer Kündigung arbeitslos und erhielt ab August 2018 Leistungen vom Jobcenter. Auf die Beitragszahlungen habe sie sich jeweils gemeldet, aber keine Antwort erhalten. Im Juni 2019 sei es ihr gelungen, eine Mitarbeiterin telefonisch zu erreichen, die ihr mitgeteilt habe, dass die Zugehörigkeit zur Pflegekammer unkündbar sei, auch wenn man den Beruf nicht mehr ausübe bzw. arbeitslos sei. Die Landespflegekammer teilte hierzu mit, dass die letztgenannte Äußerung so nicht richtig ist. Wenn die Petentin arbeitslos ist und ihren Beruf damit nicht mehr ausübt, erfolgt auch die Abmeldung. Allerdings hatte die Petentin – entgegen ihrer Aussage – mehrere Schreiben erhalten, in denen sie zur Vorlage eines Nachweises für ihre Arbeitslosigkeit aufgefordert wurde. Dieser Aufforderung kam sie leider nicht nach. Nachdem sie sich an die Bürgerbeauftragte wandte, schrieb die Landespflegekammer sie noch einmal an und bat um Vorlage eines Nachweises. Da dies nicht geschah, wurde schließlich persönlich Kontakt mit ihr aufgenommen. Die Petentin, die mittlerweile im Einzelhandel tätig ist, sicherte zu, den geforderten Nachweis vorzulegen, damit eine umgehende und rückwirkende Abmeldung erfolgen kann.



Schwierig wird es, wenn die Pflegekraft ihren Arbeitsplatz wechselt und sich dann die Frage stellt, ob es sich bei der neuen Tätigkeit um eine Berufsausübung in Sinne des §1 Abs. 2 HeilBG handelt. Danach umfasst die Ausübung des Berufs jede Tätigkeit, bei der berufsgruppenspezifische Fachkenntnisse angewendet oder verwendet werden. Der Gesetzgeber wollte den Personenkreis der Berufsangehörigen offenbar weit fassen. Die genaue Abgrenzung ist jedoch schwierig und in jedem Einzelfall zu prüfen. Da die Landespflegekammer – als bundesweit erste – erst seit dem 01.01.2016 besteht, gibt es hierzu kaum Anhaltspunkte und gerichtliche Entscheidungen, nach denen man sich richten kann. Aus diesem Grund muss nach Aussage der Landespflegekammer ggfs. auch für bestimmte Tätigkeiten eine gerichtliche Klärung erfolgen.

In einem Fall konnte jedoch eine Entscheidung im Sinne der Petentin erfolgen. Diese war zunächst als OP-Schwester tätig. Seit März 2018 ist sie im Gesundheitsamt eines Landkreises als Hygieneinspektorin und Gesundheitsaufsicht zur Beobachtung infektionsrechtlicher Maßnahmen beschäftigt. Sie wies darauf hin, dass ihre Tätigkeit keinen Pflegebezug mehr aufwies und ihre Kollegen – zum Teil mit anderer beruflicher Ausbildung - nicht Mitglied der Landespflegekammer sind. Ihr Antrag auf Abmeldung war aber zunächst abgelehnt worden, da aus Sicht der Kammer Gründe dafür sprachen, dass berufsgruppenspezifische Fachkenntnisse angewendet werden. Nachdem jedoch Nachweise vorgelegt wurden, welche Position die Petentin genau hat und welche Tätigkeiten sie laut Stellenbeschreibung ausübt, erfolgte die Abmeldung rückwirkend ab März 2018.

Gespräch mit Vertretern der Landespflegekammer

Aufgrund dieser Eingaben fand am 09.12.2019 ein konstruktives Gespräch mit dem Präsidenten und dem Geschäftsführer der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz statt, bei dem etliche Aspekte und eventuelle Lösungsmöglichkeiten besprochen werden konnten. Dabei wiesen die Vertreter der Landespflegekammer darauf hin, dass in Rheinland-Pfalz die bundesweit erste Pflegekammer installiert wurde und damit vieles neu sei. Dass es Anlaufschwierigkeiten gab und insbesondere die in den Eingaben beanstandete lange Verfahrensdauer und schwierige Erreichbarkeit bestand, sei auch diesem Umstand geschuldet.

In dem Gespräch wurde von der Bürgerbeauftragten u. a. angeregt, zu prüfen, ob nicht auf die schriftliche Übersendung von Unterlagen oder gar der schriftlichen Abmeldung per Post verzichtet werden kann. Gerade in dem o. g. Fall des Krankenpflegers aus dem Saarland hätte die Abmeldung zügiger erfolgen können. So ist die Mitteilung von Änderungen nach § 4 der Meldeordnung bereits schriftlich oder elektronisch möglich. Auch sieht § 1 Abs. 5 HeilBG, auf den sich der § 2 Abs. 4 Meldeordnung (schriftliche Mitteilung hinsichtlich der Ausübung, Aufnahme, Beendigung und Verlegung der beruflichen Tätigkeit) bezieht, lediglich vor, dass eine Mitteilung erfolgt. Dass diese ausdrücklich schriftlich erfolgen muss, ist hier nicht genannt.

10. SCHULISCHE ANGELEGENHEITEN, JUGENDHILFE

Das Referat VII wurde im Zusammenhang mit der Einrichtung der Ombudschaft für Kinder und Jugendliche im Jahr 2017 gebildet. In diesem Referat sind zudem Schulangelegenheiten, Angelegenheiten der Kindertagesstätten und das Hochschulwesen angesiedelt. Ergänzt wurde der Aufgabenbereich des Referates VII im Jahr 2019 um das Sachgebiet Beamtenrecht, welches das Beamtenrecht im engeren Sinne wie auch Beihilfe-, Beamtenversorgungs- und Disziplinarrecht umfasst.

10.1 Jugendhilfe

Recht zur Förderung einer Persönlichkeit

Der Begriff "Jugendhilfe" ist die Bezeichnung für die Gesamtheit der Leistungen, die Jugendlichen zur Erziehung, Bildung und Entwicklung gewährt werden.

Die Jugendhilfe ist im Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – i.d.F. vom 14.12.2006 (BGBl. I 3134) geregelt. Mit diesem Gesetz sind die Vorschriften des Jugendwohlfahrtsgesetzes aufgehoben worden.

Die Jugendhilfe geht davon aus, dass jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit hat. Zwar ist Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern und zuerst die ihnen obliegende Pflicht, die

Jugendhilfe soll aber zur Verwirklichung des Rechts auf Förderung der Entwicklung und Erziehung beitragen.

Die Jugendhilfe umfasst im Wesentlichen folgende Leistungen: Angebote der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, zur Förderung der Erziehung in der Familie, zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege, Hilfe zur Erziehung, Hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfe für junge Volljährige und Nachbetreuung (§ 2 II SGB VIII). Hervorzuheben ist dabei, dass das Angebot an Einrichtungen zur Tagesbetreuung von Kindern seit einigen Jahren (u.a. auf der Basis des Gesetzes zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege, KiFöG, vom 10.12.2008, BGBl. I 2403) unter finanzieller Beteiligung des Bundes gezielt ausgebaut und zu einem wichtigen Instrument der Familienpolitik geworden ist. Andere Aufgaben sind die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen ohne Zustimmung des Personensorgeberechtigten, die Erteilung bzw. Rücknahme der Pflegeerlaubnis, die Mitwirkung in Verfahren vor dem Vormundschafts- und Familiengericht und nach dem Jugendgerichtsgesetz, die Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft etc. (§ 2 III SGB VIII).

Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind in erster Linie die Jugendämter und Landesjugendämter, die auch die Kosten zu tragen haben für die Erziehungshilfen, soweit dem Jugendlichen und seinen Eltern die Aufbringung der Mittel aus ihrem Einkommen und Vermögen nicht zuzumuten ist (§ 92 SGB VIII).



Integrationshilfe für das Kind

Die Petentin hatte sich an die Bürgerbeauftragte gewandt, da sie Hilfe bezüglich der Genehmigung einer Integrationsfachkraft für ihren Sohn in einer Kindertagesstätte benötige.

Der Sohn der Petentin besuchte seit September 2015 einen Integrativen Kindergarten.

Bei dem Sohn der Petentin wurde im Juli 2015 eine Autismus-Spektrum-Störung durch ein Kinderneurologisches Zentrum diagnostiziert. Hierbei handelt es sich um eine tiefgreifende kombinierte Entwicklungsstörung. Eine Autismus-Spektrum-Störung bedeutet eine Störung der sozialen Integration und beinhaltet zugleich eine vielfältige Beeinträchtigung der Teilhabe an der Gesellschaft.

Der Sohn der Petentin hat derzeit den Pflegegrad drei und einen Grad der Behinderung von 100 (Merkzeichen "G" und "H"). Er braucht weiterhin eine Integrationskraft zur Unterstützung der Kommunikation sowie im Umgang mit Aggressionen, darüber hinaus zur Verstärkung des Sozialverhaltens und Teilnahmefähigkeit am Kindergartenalltag. Dies begründet sich dadurch, dass er seine Bedürfnisse nicht verbal äußern kann.

Er benötige daher in der Kita eine individuelle Hilfestellung durch eine sprechende Person, um mit anderen Kindern in Kontakt zu kommen oder mit Kindern zu spielen. Darüber hinaus brauche er eine individuelle Anleitung, um sich mit Materialien und Spielzeug sinnvoll zu beschäftigen, da er verschiedene Arbeiten total ablehne bzw. verweigere, z. B. das Schneiden von Papier mit der Schere oder den Umgang mit Kleber beim Basteln. Er trage noch immer Windeln und sei in der Kita bei jedem Toilettengang auf fremde Hilfe angewiesen, wobei er in der Kita regelmäßig den Toilettengang verweigere.

Beim gemeinsamen Frühstück und Mittagessen in der Kita brauche er Unterstützung, damit er das Essen und sein Getränk zu sich nehmen könne, während dieser Zeit sitzen bleibe und nicht einfach unvermittelt den Tisch verlasse. Dabei muss darauf geachtet werden, dass er während des Kita-Aufenthalts ausreichend Flüssigkeit zu sich nimmt, da er von selbst aus nicht genügend trinken würde.

Er habe während des Zeitraums, in dem für ihn eine Integrationskraft zur Verfügung stand, viele kleine Fortschritte gemacht, die sein Sozialverhalten betreffen. Seit dem Wegfall der Integrationskraft sei zu beobachten, dass er sich wieder zurück ziehe und sich von der Gruppe abkapseln würde. Es bestehe seitdem nicht mehr die Möglichkeit, dass sich jemand individuell um ihn kümmere und auffange, wenn der Geräuschpegel ihm morgens in der Kita während des freien Spiels zu



viel wird. Er ziehe sich dann nämlich zurück, entweder in eine Ecke oder in einen anderen Raum der Kita und sei dann ganz allein auf sich gestellt. Wenn er sich zurück ziehe und von den anderen Kindern in seiner Gruppe distanziere, müsse auf ihn besonders geachtet werden, dass er sich nicht selbst gefährdet, denn er entferne von den Steckdosen die Kindersicherung. Er erkenne das Gefahrenpotential, das hiervon ausgeht, nicht.

Der Sohn der Petentin sei auf eine enge 1:1 Betreuung sowohl in Gruppensituationen (Ankommen, Morgenkreis, Frühstück und Mittagessen) als auch in Spielephasen angewiesen. Ohne Unterstützung könne er nicht in die soziale Interaktion mit anderen Kindern kommen bzw. sei sogar überfordert. Dies verbessert sich aber, sobald sich ihm eine erwachsene Person zuwende und ihn allein betreute. Er sei dann in der Lage, sich zu entfalten und auf andere Kinder zuzugehen. Er zeige dann auch Freude am Spielen.

Seit Sommer 2018 lerne er die sog. Unterstützte Kommunikation (UK) mit Hilfe von Kommunikationskarten. Diese setze er auch in der Kita ein. Er könne seine Bedürfnisse und bestimmte Gegenstände hiermit einfordern. Hierfür sei aber zwingend ein Gegenüber

erforderlich, das ihn beachte, um diese Unterstützte Kommunikation erst möglich zu machen. Ohne eine Integrationskraft könne diese Förderung kommunikativen Fähigkeiten nicht weiter gewährleistet werden.

Wenn er und seine Bedürfnisse nicht beachtet würden, fange er an zu meckern und würde aggressiv. Er schlage um sich, ziehe anderen Kindern (insbesondere Mädchen) an den Haaren und zeige provozierendes, herausforderndes Verhalten.

Den vorgenannten Betreuungsbedarf des Sohnes der Petenten könne die Kita in der von ihm benötigten Art und Weise nicht angemessen sicherstellen, sodass eine Integrationskraft für ihn für die Teilhabe am Kita-Tagesgeschehen erforderlich sei. Hierzu gäbe es einschlägige Berichte und Gutachten.

Die Behörde hat mitgeteilt, dass im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens ein Vergleich mit der Petentin geschlossen werden konnte, dem sowohl das Fachamt wie auch die Eltern zugestimmt hatten. Die Integrationshilfe für den Sohn der Petentin ist seit dem 15.05.2019 im Finsatz.

Die Petentin hat daraufhin mitgeteilt, dass eine zufriedenstellende Lösung für ihren Sohn bis zum Ablauf des Kindergartenjahres gefunden werden konnte.

Zugleich hat sie ihrer Hoffnung Ausdruck verliehen, dass ihr aktuell gestellter Antrag auf eine Integrationshilfe für die Schule unkomplizierter ablaufen würde. Auch hierfür liegt ein Gutachten der Kinderneurologischen Klinik vor.

e Bürgerb<mark>eauftragte de</mark>s Landes Rheinland-Pfalz und die Beauftragte für die Landespolizei



Betreutes Wohnen für Jugendliche

Auch kommt es vor, dass es Probleme beim betreuten Wohnen von Jugendlichen gibt. In Wohngemeinschaften im "Betreuten Wohnen" wohnen Jugendliche und junge Volljährige, die Hilfe bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung benötigen. Dort können sie in Wohngruppen im sog. "Betreuten Wohnen" aufgenommen werden. Ziel ist es, sie zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung zu befähigen. Die rechtlichen Vorgaben für die Hilfeleistungen im Betreuten Wohnen ergeben sich aus dem § 27 i.V.m. § 34 SGB VIII und § 41 SGB VIII. Ziel der pädagogischen Betreuung ist außer der persönlichen Reifung und ganzheitlichen Entwicklung vor allem eine berufliche Orientierung und die Vorbereitung auf ein eigenständiges Leben. In Zusammenarbeit mit den Jugendämtern können hier Eingaben einvernehmlich abgeschlossen werden.

Probleme gibt es mitunter, bei ambulanten Erziehungshilfen in Form einer sozialpädagogischen Familienhilfe bzw. einer Erziehungsbeistandschaft, wenn sich Petenten nicht einbezogen fühlen. Wenn ein Jugendamt die Familie zunächst im Rahmen einer sozialpädagogischen Familienhilfe gem. § 31 SGB VIII betreut und diese Maßnahme dann in eine Erziehungsbeistandschaft gem. § 30 SGB VIII umgewandelt wird. Die Jugendämter wissen, dass von den unmittelbaren Familienangehörigen eine enge Beteiligung in den jeweiligen Verfahren erwartet wird. Daher bieten sie Gespräche zur Vorgehensweise an und erläutern sowie begründen diese. Wenn die elterliche Sorge von beiden Eltern ausgeübt und das Kind volljährig wird, ist es erforderlich, die unterschiedlichen Sichtweisen der Lebenssituation der Familie und insbesondere des Kindes zu berücksichtigen. Für diese Vorgehensweise steht das Wohl des Jugendlichen im Vordergrund. Häufig sind die Jugendlichen durchaus in der Lage, ihre Bedarfe, Möglichkeiten und Grenzen zu erkennen. Auch wenn dies nicht immer mit den Vorstellungen der Erwartung der Petenten konform geht, zeigt der erfolgreiche Verlauf solcher Maßnahmen, dass die von den Jugendämtern angebotene Hilfe richtig eingesetzt wird.

10.2 Kindergartenplätze

Zuweisung von Kindergartenplätzen

Nach § 5 Abs. 1 S. 1 des rheinland-pfälzischen Kindertagesstättengesetzes haben Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf Erziehung, Bildung und Betreuung im Kindergarten.

Eine Petentin hat sich an die Bürgerbeauftragte gewandt, da sie einen Kindergartenplatz für ihren Sohn, der im Jahr 2017 geboren ist, benötigt. Sie hat mitgeteilt, dass sie bereits bei der Geburt ihres Sohnes ihn rechtzeitig in allen Kindergärten angemeldet hätte.

Nachdem inzwischen mehr als anderthalb Jahre vergangen sind und die Eltern für ihren Sohn den Platz ab

September 2019 dringend brauchten, hatte sie nochmals die Initiative ergriffen, um sich bei den Kitas zu informieren, da keinerlei Rückmeldung erfolgt war. Alle Kindergärten hatten der Petentin eine Absage erteilt.

Die Petentin hatte, da ihr gesetzlich ab zwei Jahren ein Kinderbetreuungsplatz zusteht und sie finanziell davon abhängig ist, als Mutter wieder arbeiten zu müssen, Kontakt mit dem zuständigen Jugendamt aufgenommen. Von dort sei ihr mitgeteilt worden, dass keine Plätze vorhanden seien.

Schließlich teilte die Petentin mit, dass sie erst im Sommer 2020 einen Betreuungsplatz für ihr Kind braucht, da sie nun eine Tagesmutter gefunden hat.





Sonderstellung der Ombudschaft für die Kinder- und Jugendhilfe

Im Referat VII bei der Bürgerbeauftragten ist die Stelle einer Ombudschaft für die Kinder- und Jugendhilfe angesiedelt. Über die Gründung und Einrichtung der Ombudsstelle wurde bereits im vergangenen Jahresbericht informiert.

Das vergangene Berichtsjahr wurde neben der Bearbeitung von Einzelfällen genutzt, um die Ombudsstelle stärker in das Bewusstsein der Öffentlichkeit zu rücken. Neben dem Verteilen von Flyern und Plakaten an Jugendhilfeeinrichtungen und Interessierte wurde beim Fachausschuss 3 im Landesamt für Jugend, Soziales und Versorgung berichtet. Auch der bei der Ombudsstelle angesiedelte Fachbeirat wurde über den Fortgang des Projektes informiert.

Das Gespräch mit Jugendämtern und Betroffenen vor Ort, in Jugendhilfeeinrichtungen und interessierten Fachgremien gehört zwischenzeitlich zum Standard. Beispielsweise hat sich die Ombudsstelle bei der Caritas in Daun vorgestellt. Beim SOS-Kinderdorf in Kaiserslautern durfte die Ombudsstelle über ihre Tätigkeit berichten und gemeinsam mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Einrichtung diskutieren.

Konkrete Hilfe konnte die Ombudsstelle anbieten, indem sie half, dass eine Jugendliche in einer Wohngruppe in der Pfalz verbleiben durfte, obwohl das zuständige Jugendamt die Jugendliche gegen ihren Willen zunächst wieder in die elterliche Obhut zurückführen wollte. Auch konnte die Ombudsstelle beispielsweise bei einem in einer im Norden von Rheinland-Pfalz befindlichen Jugendhilfeeinrichtung lebenden Jugendlichen den gewünschten Wechsel einer Vormundschaft begleiten.

Ende 2019 wurde die Ombudsstelle mit einer pädagogischen Fachkraft, einer Pädagogin (M.A.) verstärkt, sodass nunmehr sowohl die pädagogische wie auch juristische Expertise bei dieser Stelle angesiedelt sind. Beide Fachkräfte ergänzen sich sehr gut.

Die Ombudsstelle ist im Bundesnetzwerk Ombudschaft regelmäßig vertreten. Das Bundesnetzwerk Ombudschaft ist ein Zusammenschluss von unabhängigen Ombudsstellen und -initiativen in Deutschland. Die Mitglieder verbindet ein gemeinsames Interesse: Sie unterstützen Kinder, Jugendliche und Familien ombudschaftlich im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), insbesondere im Bereich der Hilfen zur Erziehung. Hier findet unter anderem ein länderübergreifender Erfahrungsaustausch statt. Zudem werden anstehende bundesgesetzliche Reformprojekte, wie z.B. die Novellierung des SGB VIII, beraten.

International ist man auf das rheinland-pfälzische Projekt aufmerksam geworden. Die Ombudsstelle ist in das EUR&QUA-Projekt aufgenommen worden und seit 2019 ordentliches Mitglied. Dieses Projekt zielt auf die Verbesserung des grenzüberschreitenden Begleitangebotes von Kindern oder von Jugendlichen ab, die eine soziale, rechtliche, psychologische oder medizinische Begleitung benötigen.

Die Qualität dieses Begleitangebotes ergibt sich aus einer besseren Zusammenarbeit und einer wirksameren Vernetzung der Akteure, der Entwicklung von Prozeduren und Regelungen und aus der stetigen Weiterentwicklung der Beteiligten, Strukturen und Behörden. Auf einer internationalen Tagung in Metz (Frankreich) wurde das rheinland-pfälzische Pilotprojekt einer breiten grenzüberschreitenden Fachhörerschaft präsentiert. Die rheinland-pfälzische Ombudsstelle ist nunmehr regelmäßig in diesem grenzüberschreitenden Gremium vertreten.

12. ÖFFENTLICHER DIENST

Beamtenrecht

Eine Petentin hatte sich an die Bürgerbeauftragte gewandt, da sie Probleme bezüglich ihrer bevorstehenden Verbeamtung auf Lebenszeit wegen eines gesundheitlichen Gutachtens des Gesundheitsamtes der Kreisverwaltung befürchtete.

Die Angelegenheit wurde bei der Bürgerbeauftragten geprüft. Sowohl das amtsärztliche Gutachten als auch das Fachgutachten eines Universitätsklinikums lagen der Bürgerbeauftragten vor.

Wie das Verwaltungsgericht Mainz in einer Entscheidung in einem ähnlich gelagerten Fall entschieden hat,

ist für die Frage der Eignung eine Verbeamtung auf Lebenszeit in gesundheitlicher Sicht den von ihr eingeholten privatärztlichen Stellungnahmen Vorzug vor den Stellungnahmen eines Amtsarztes einzuräumen.

Die Bürgerbeauftragte hat dem Behördenleiter und dem für die auf Lebenszeit Verbeamtung zuständigen Vorgesetzten mitgeteilt, dass die Petentin aufgrund der vorgelegten Gutachten vollständig ausgeheilt ist und die Vorerkrankung nicht zu einer Versagung der Verbeamtung auf Lebenszeit führen darf. Daraufhin wurde die Verbeamtung zeitgerecht vorgenommen. Die Petentin hat mitgeteilt, dass ihr die Urkunde zur Verbeamtung auf Lebenszeit überreicht wurde.

Digitalisierung im Beihilfeverfahren

Der Wunsch nach einer zunehmenden Digitalisierung von Behördenabläufen im Beihilferecht konnte mit Hilfe der Bürgerbeauftragten erreicht werden. So hat ein Petent darum gebeten, die Übermittlung von Beihilfeanträgen per Fax und E-Mail an das Landesamt für Finanzen rechtswirksam vornehmen zu können. Diesem Anliegen konnte zunächst nicht entsprochen werden. So war eine elektronische Antragstellung und elektronische Übermittlung der Belege nach § 62 Abs. 4 Satz 3 1. Halbsatz Beihilfeverordnung Rheinland-Pfalz (BVO) nur möglich, wenn die Festsetzungsstelle diesen Antragsweg zulässt. Seitens des Landesamtes für Finanzen war dies nicht beabsichtigt, da im Bereich der Beihilfe zunächst andere EDV-Projekte vorrangig waren. Eine Antragstellung per Telefax war nach der Regelung in § 62 Abs. 4 Satz 3 2. Halbsatz BVO ausdrücklich nicht zulässig.

Diesbezüglich wurde der Petent auf die Möglichkeit einer Legislativeingabe beim Petitionsausschuss des Landtags Rheinland-Pfalz hingewiesen. Zu den entsprechenden Erläuterungen hinsichtlich der Änderung von Gesetzen und Rechtsverordnungen des Landes Rheinland-Pfalz hatte er sich dahingehend geäußert, dass die von ihm begehrten Möglichkeiten keine Gesetzesänderung verlangen würden.

Wie das Ministerium der Finanzen dann mitteilte, war im Zuge des Abschlusses zunächst vorrangiger EDV-Projekte im Laufe des 1. Halbjahres 2019 mit der Einführung der elektronischen Antragsstellung zu rechnen.

Auf Initiative der Bürgerbeauftragten teilte das Landesamt für Finanzen dem Petenten schließlich mit, dass Verordnungen die Beihilfe betreffend im Internet auf der Seite des Landesamtes für Finanzen und des Ministeriums der Finanzen eingestellt und dort eingesehen werden können.



Die Eingaben in diesem Bereich erfolgten fast ausschließlich im Zusammenhang mit der Zahlung bzw. Forderung des Rundfunkbeitrags. Wie auch in den vergangenen Jahren erreichten das Büro der Bürgerbeauftragten viele telefonische Anfragen, die nicht als Eingaben erfasst wurden. Hier erfolgt im unmittelbaren

Kontakt bereits eine Beantwortung von Fragen der Bürgerinnen und Bürger. Gleichzeitig werden ihnen Hinweise gegeben, wie sie weiter vorgehen sollten. Damit ist in vielen Fällen bereits eine unkomplizierte Klärung des Anliegens möglich.

Rundfunkbeitrag für eine Wohnung

Seit 2013 knüpft die Rundfunkbeitragspflicht im privaten Bereich an das Innehaben einer Wohnung an, sodass für jede Wohnung ein Rundfunkbeitrag zu zahlen ist. Gelegentlich kommt es noch vor, dass Bürgerinnen und Bürger vortragen, dass sie weder ein Fernsehgerät noch ein Radiogerät haben und nicht einsehen, warum sie den Rundfunkbeitrag zahlen sollen. Hier kann nur auf die Rechtslage verwiesen werden. Allerdings stellt sich auch immer mal wieder die Frage, ob es sich bei der Unterkunft, für die der Rundfunkbeitrag gefordert wird, tatsächlich um eine Wohnung im Sinne des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags (RBStV) handelt. Dies ist nach der Definition in § 3 Abs. 1 RBStV jede ortsfeste, baulich abgeschlossene Raumeinheit, die 1. zum Wohnen oder Schlafen geeignet ist oder genutzt wird und 2. durch einen eigenen Eingang unmittelbar von einem Treppenhaus, einem Vorraum oder von außen, nicht ausschließlich über eine andere Wohnung, betreten werden kann. Die Ausnahmen sind in § 3 Abs. 2 genannt, u. a. gehören dazu Raumeinheiten, die der vorübergehenden Unterbringung in Beherbergungsstätten dienen, insbes. Hotel- und Gästezimmer, Ferienwohnungen, Unterkünfte in Seminar- und Schulungsräumen.

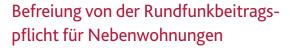


Obdachlosenunterkunft ist keine Wohnung

Ein Bürger, der am 22.02.2016 seine Mietwohnung räumen musste und daraufhin in einer Obdachlosenunterkunft der Gemeinde untergebracht war, hatte weiter seine Rundfunkbeiträge gezahlt. Er wusste nicht, dass es sich bei sog. Notunterkünften nicht um Wohnungen im Sinne des Rundfunkbeitragsrechts handelte. Da er auch an die Adresse der Obdachlosenunterkunft, die offenbar von der Gemeindeverwaltung an den Beitragsservice gemeldet worden war, Beitragsrechnungen erhielt, zahlte er den Rundfunkbeitrag weiter. Erst sehr spät und durch eigene Recherchen erfuhr er, dass es sich bei den sog. Notunterkünften nicht um Wohnungen im Sinne des Rundfunkbeitragsrechts handelt. Nachdem er auf verschiedenen Anfragen widersprüchliche Auskünfte erhalten hatte, habe ihn schließlich ein kompetenter Mitarbeiter des Beitragsservice aufklären können, worauf er die notwendigen Unterlagen übersandte und ab September 2018 von der Rundfunkbeitragspflicht befreit wurde. An die Bürgerbeauftragte wandte er sich, da er auch die Rückzahlung der aus seiner Sicht zu Unrecht erhobenen Beiträge erreichen wollte, der Beitragsservice auf entsprechende Schreiben aber nicht reagierte. Der SWR teilte im Rahmen des Petitionsverfahrens mit, dass das Beitragskonto ab März 2016, dem Folgemonat nach dem Einzug in die Obdachlosenunterkunft abgemeldet wurde. Selbstverständlich muss dieser Bürger für die Zeit in der Obdachlosenunterkunft keine Rundfunkbeiträge zahlen, da er in einer nicht beitragspflichtigen Wohnung lebte.

Wechselnde Unterkünfte in Pensionen ohne festen Wohnsitz

In einem eher atypischen Fall fragte ein Bürger nach, ob er denn den Rundfunkbeitrag zahlen müsste. Er hätte gehört, dass man dies nur für einen Wohnung müsse, er hätte aber keine. Da er von einer Rente in Höhe von 700 € lebe, stelle die Zahlung des Rundfunkbeitrags für ihn eine große Belastung dar. Hier stellte sich heraus, dass der Petent in Pensionen und Hotels unterkommt, in denen er sich immer für einige Monate einmietet. Den Sommer verbringt er in der Regel in Nordrhein-Westfalen, den Winter im Rheintal. Einen festen Wohnsitz hatte er zuletzt im März 2016 in Bayern. Am 30.03.2016 hatte ihn seine damalige gesetzliche Betreuerin aus dem verkauften Elternhaus abgeholt und in eine Pension gebracht. Seitdem hatte er alle paar Monate die Unterkunft gewechselt. Im Herbst 2017 wurde dann die Betreuung aufgehoben. Seitdem wohnt er in unterschiedlichen Pensionen. Mit einem Wohnsitz angemeldet, war er nur im April 2018 in einer Stadt in Rheinland-Pfalz. Aufgrund der von diesem Bürger vorgelegten Meldebestätigungen, aus denen sich lediglich die Anmeldung seines Wohnsitzes in Bayern bis März 2016 und der eine Monat im April 2018 ergab, konnte eine Abmeldung des Beitragskontos rückwirkend ab April 2016 erfolgen. Der SWR wies allerdings darauf hin, dass sich dieser Bürger aber wieder als Rundfunkteilnehmer anmelden muss, wenn er sich länger als sechs Monate in einer Pension oder Hotel aufhält. Dann gilt er auch bei solch einem Zimmer als Inhaber einer Wohnung. So werden Wohnunterkünfte zur kurzfristigen Unterbringung (bis zu sechs Monaten) als Beherbergungseinheit und nicht als Wohnung betrachtet. Der Petent war mit dem erreichten Ergebnis sehr zufrieden, zumal ihm die von ihm für diese Zeit gezahlten Beiträge erstattet wurden.



Auch in diesem Jahr erreichten die Bürgerbeauftragte viele Anfragen und Eingaben im Zusammenhang mit der Rundfunkbeitragspflicht für Nebenwohnungen.

So hatte das Bundesverfassungsgericht am 18.07.2018 über mehrere Verfassungsbeschwerden gegen den Rundfunkbeitrag entschieden und die Verfassungsmäßigkeit des Rundfunkbeitrags grundsätzlich bestätigt. Es beanstandete allerdings, dass Inhaber von

Nebenwohnungen den Rundfunkbeitrag doppelt zahlen müssen. Konkret entschied das Bundesverfassungsgericht, dass bis zu einer Neuregelung durch den Gesetzgeber diejenigen Personen, die nachweislich als Inhaberin oder Inhaber ihrer Hauptwohnung ihrer Rundfunkbeitragspflicht nachkommen, auf ihren Antrag hin von einer Beitragspflicht für weitere Wohnungen befreit werden können. Damit konnten ab dem Tag der Urteilsverkündigung Betroffene eine Befreiung für ihre Nebenwohnung beantragen.

Rückstau bei der Bearbeitung führt zu Eingaben

Wie bereits im Jahresbericht 2018 dargestellt, wurde Mitte August, gut einen Monat nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts, ein Antragsformular veröffentlicht, mit dem Inhaber von Nebenwohnungen, die bereits für eine Hauptwohnung den Rundfunkbeitrag zahlen, eine Beitragsbefreiung für ihre Nebenwohnungen beantragen konnten. Zudem mussten beim Zentralen Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts umfangreiche technische Anpassungen vorgenommen werden, um Anträge zur Befreiung von Nebenwohnungen elektronisch bearbeiten zu können. Zudem fand zeitgleich der im Mai 2018 laufende allgemeine Meldedatenabgleich statt, der zu erhöhten Mengen an Anfragen an den Zentralen Beitragsservice in Köln führte. Dadurch kam es zu einem Rückstau bei der Bearbeitung der Anträge, was im Ergebnis auch zu zahlreichen Eingaben und telefonischen Anfragen bei der Bürgerbeauftragten führte, weil die Bürgerinnen und Bürger auf ihre Anträge keine Antwort erhielten.

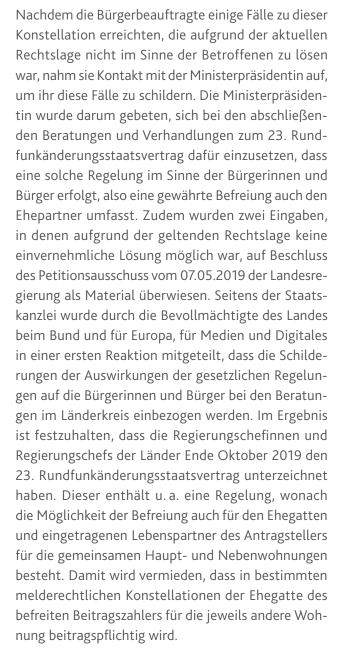
So teilte ein Bürger mit, dass er erstmals im Herbst 2018 einen Antrag auf Beitragsfreiheit für seine Nebenwohnung eingereicht hatte, wobei die Bescheinigung des Einwohnermeldeamtes möglicherweise zu spät angekommen sei. Im Januar 2019 hatte er den Antrag erneuert und noch einmal mit allen Unterlagen eingereicht. Eine Reaktion auf seine Schreiben hatte er trotz schriftlicher Nachfrage im März 2019 nicht erhalten. Hier konnte eine zügige Klärung erreicht werden. Der SWR wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der Zentrale Beitragsservice stets bemüht sei, die Anliegen schnellstmöglich zu bearbeiten. Durch die Schaffung der o.g. technischen Voraussetzungen hatte sich unmittelbar nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts ein Vorgangsrückstau gebildet. Der SWR teilte dazu mit, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beim Beitragsservice so schnell wie möglich mit der Abarbeitung der Anträge beschäftigt sind. Ein finanzieller Nachteil entstand den Antragstellerinnen und Antragstellern dadurch aber nicht, weil die Befreiungen rückwirkend zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts erfolgten.

Ehepaare mit gemeinsamen Haupt- und Nebenwohnsitz sind 2 Personen

Dabei erreichten die Bürgerbeauftragte vermehrt Eingaben von Ehepaaren, die eine gemeinsame Hauptwohnung haben und beide mit einem Nebenwohnsitz in einer (gemeinsamen) Nebenwohnung gemeldet sind. Hier ergibt sich folgendes Problem: Sind Ehepaare gemeinsam Inhaber zweier Wohnungen, so kann sich nur der Ehepartner, der für die Hauptwohnung den Rundfunkbeitrag zahlt, von der Beitragspflicht für die Nebenwohnung befreien lassen. Der andere Ehepartner bleibt weiterhin für die Nebenwohnung zahlungspflichtig. Dies entspricht dem Wortlaut des Bundesverfassungsgerichts, wonach nur diejenige Person, die nachweislich als Inhaber ihrer Wohnung der Rundfunkbeitragspflicht nachkommt, auch von der Zahlung des Rundfunkbeitrags für die Zweitwohnung befreit werden kann.

Für die betroffenen Ehepaare war dies nicht nachvollziehbar, da sie sich nicht als zwei unterschiedliche Personen, sondern als "Einheit", eben als Ehepaar verstanden. Gerade auch im persönlichen bzw. telefonischen Kontakt wurde deutlich, dass die rechtlichen Hintergründe und insbesondere auch die Übergangsregelung nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts nur schwer zu vermitteln waren. Die Bürgerinnen und Bürger hatten das Urteil so verstanden, dass eine Befreiung für die Nebenwohnung erfolgen muss. Auch die Erläuterungen durch die Bürgerbeauftragte führten eher zu Unverständnis. Ein Ehepaar führte dazu aus: "Dass eine Anstalt des öffentlichen Rechts sich, wie in unserem Fall, so verhält, dass der Eindruck bei uns entstehen muss, ein Winkeladvokat übe hier seine Taschenspielertricks, empfinden wir als beschämend." Gleichwohl ist anzuführen, dass sich der Zentrale Beitragsservice und der SWR als zuständige Landesrundfunkanstalt insoweit an die gesetzlichen Regelungen und an die im Urteil des Bundesverfassungsgerichts angeordnete Übergangsregelung hielt.





Mit dieser Regelung wird auch die bereits im Bericht 2018 auf Seite 108 beschriebene Konstellation gelöst. Dabei zahlte ein Ehepartner für die Hauptwohnung den Rundfunkbeitrag, aber nur der andere Ehepartner hatte eine Nebenwohnung angemeldet. Hier musste zunächst eine Identität des Beitragszahlers für beide Wohnungen durch Abmeldung des einen

und Neuanmeldung des anderen Ehepartners für die Hauptwohnung hergestellt werden, um die Befreiung zu erhalten.

Die Änderung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags soll zum 01.06.2020 in Kraft treten. Allerdings teilte der Beitragsservice bereits am 01.11.2019 in einer Pressemitteilung mit, dass diese Regelung bereits ab November 2019 angewendet wird. Ein entsprechendes Online-Formular wurde auf der Seite www. rundfunkbeitrag.de zur Verfügung gestellt. Allerdings kommen die Neuerungen den Ehepaaren nicht automatisch zugute. Sofern Ehepaare gegen die Ablehnung des Befreiungsantrags keinen Widerspruch eingelegt hatten, müssen diese einen neuen Antrag stellen. Nur in laufenden Antrags- und Widerspruchsverfahren wird die Neuregelung automatisch berücksichtigt.

Aus diesem Grund informierte die Bürgerbeauftragte Anfang November 2019 alle Bürgerinnen und Bürger, die sich mit einer solchen Fallkonstellation schriftlich an die Bürgerbeauftragte gewandt hatten, über die geänderte Regelung und machte sie darauf aufmerksam, dass sie ggf. einen neuen Antrag auf Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht für die Nebenwohnung stellen sollten.

DANK

Abschließend bedankt sich die Bürgerbeauftragte für die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem SWR, aufgrund der es in vielen Fällen möglich war, eine Lösung im Sinne der Bürgerinnen und Bürger zu erreichen.



IV. ÖFFENTLICHE PETITIONEN Die 2011 in Rheinland-Pfalz eingeführte öffentliche Petition hat sich als Ergänzung zur klassischen Petition bewährt. Die Bürgerinnen und Bürger nutzen dabei insbesondere die Möglichkeit, mit einer veröffentlichten Petition Unterstützung für ihr Anliegen zu erlangen. Der Umstand, dass mittlerweile auch Petitionsplattformen privater Anbieter ein ähnliches, wenn auch bei näherem Hinsehen anderes Angebot bieten, wurde bereits in diesem Jahresbericht im Zusammenhang mit der seitens der Bürgerbeauftragten initiierten Veranstaltung zum Petitionsrecht dargestellt.

Es soll an dieser Stelle nur nochmals darauf hingewiesen werden, dass nur eine beim Landtag Rheinland-Pfalz oder der Bürgerbeauftragten eingereichte Petition eine "echte" Petition im Sinne der Landesverfassung und der Geschäftsordnung des Landtags Rheinland-Pfalz darstellt. Nur diese gewährleisten die Ingangsetzung einer parlamentarischen Kontrolle und eine Befassung der Bürgerbeauftragten sowie des Petitionsausschusses des Landtags Rheinland-Pfalz.

Veröffentlichte Petitionen im Jahr 2019:

- Studienplätze im Masterstudiengang Psychologie, 342 Mitzeichnungen
- Umwandlung aller Teilstudienplätze in Vollstudienplätze im Fachbereich Humanmedizin, 361 Mitzeichnungen
- Änderung des Kindertagesstättengesetzes;
 Spiel- und Lernstuben, 370 Mitzeichnungen
- Erhalt des Rettungshubschraubers in der Westpfalz, 9 Mitzeichnungen
- Änderung der Bestattungsfrist in § 15 Abs. 1 S. 1 des Bestattungsgesetzes, 201 Mitzeichnungen
- Schaffung eines Gesetzes "Installation von Solaranlagen auf öffentlichen Gebäuden",
 4 Mitzeichnungen
- Abschaffung der Straßenausbaubeiträge,272 Mitzeichnungen
- Anderung der Landesverordnung über die Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag, über die Förderung von Modellvorhaben und Initiativen des Ehrenamts sowie über die Förderung der Selbsthilfe nach den §§ 45a, 45c und 45d SGB XI, 35 Mitzeichnungen
- ► Fertigstellung der Netzbeeinflussungsanlage Rhein-Neckar am Kreuz Frankenthal und Dreieck Hockenheim, O Mitzeichnungen

- Senkung der Mieten in Wohnheimen der Studierendenwerke in Rheinland-Pfalz,
 1.079 Mitzeichnungen
- Erhalt der Römertherme Bad Breisig,
 100 Mitzeichnungen
- Polizeistärke im Landkreis Ahrweiler, 194 Mitzeichnungen
- Schiffsanleger im Bereich des Mainzer Hafens,
 554 Mitzeichnungen.

Mit der Einrichtung der online-Polizeiwache konnte eine öffentliche Petition aus dem Jahr 2017 einvernehmlich abgeschlossen werden. Der Petent hatte darin die Einrichtung einer online-Polizeiwache in Rheinland-Pfalz gefordert. Im Laufe des Petitionsverfahrens teilte das Ministerium des Innern und für Sport mit, dass die online-Wache der Polizei Rheinland-Pfalz in Betrieb gesetzt wurde. Die Länder Rheinland-Pfalz und Saarland haben in einem gemeinsamen Projekt ein anwenderfreundliches Produkt entwickelt, mit welchem sich Straftaten beguem von zuhause oder unterwegs mittels Smartphone, Tablet oder PC zur Anzeige bringen lassen. Daneben haben Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, Hinweise, beispielsweise zu verdächtigen Wahrnehmungen, zu geben sowie der Polizei Lob und Kritik entgegenzubringen. Durch die online-Wache wird die Polizei Rheinland-Pfalz ihrem Anspruch einer bürgernahen und modernen Verwaltung noch besser gerecht. Der Presseberichterstattung war dann auch zu entnehmen, dass ein Jahr nach dem Start die online-Wache fleißig genutzt wird und bereits ca. 13.000 Strafanzeigen eingegangen waren.

Informationen zur öffentlichen Petition sowie zu den aktuellen und bisherigen öffentlichen Petitionen sind auf der Homepage der Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz und der Beauftragten für die Landespolizei zu finden:

**** www.diebuergerbeauftragte.rlp.de







Vorsitzender: Fredi Winter (SPD) bis zum 12.06.2019

Jörg Denninghoff (SPD) ab 25.06.2019

Stellv. Vorsitzender: Horst Gies (CDU)

Mitglieder: Jörg Denninghoff (SPD)

Heijo Höfer (SPD)

Ingeborg Sahler-Fesel (SPD)
Dr. Katrin Rehak-Nitsche

Sven Lefkowitz (SPD), davor bis 12.06.2019 Fredi Winter (SPD)

Horst Gies (CDU) Elfriede Meurer (CDU)

Hans-Josef Bracht (CDU), davor bis 14.08.2019 Dr. Helmut Martin

Peter Lerch (CDU), davor bis 14.08.2019 Christof Reichert

Heribert Friedmann (AfD)

Monika Becker (FDP)

Daniel Köbler (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

2. MITGLIEDER DER STRAFVOLLZUGSKOMMISSION

Vorsitzender: Jörg Denninghoff (SPD), davor bis 12.06.2019 Fredi Winter (SPD)

Stellv. Vorsitzende: Elfriede Meurer (CDU)

Mitglieder: Jörg Denninghoff (SPD)

Dr. Katrin Rehak-Nitsche (SPD)

Matthias Lammert (CDU) Elfriede Meurer (CDU)

Heribert Friedmann (AfD)

Monika Becker (FDP)

Daniel Köbler (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

3. BERICHT DES VORSITZENDEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES

a) Bericht des Petitionsausschusses gem. § 114 GOLT

b) Jahresbericht 2018

Unterrichtung durch die Bürgerbeauftragte

Drucksache 17/8680 –

Die Fraktionen haben eine Grundredezeit von 5 Minuten vereinbart.

Ich schlage Ihnen vor, dass wir zunächst dem Vorsitzenden des Petitionsausschusses, Herrn Abgeordneten Fredi Winter, die Gelegenheit geben, den Bericht des Petitionsausschusses abzugeben. (Starker Beifall im Hause – Zurufe von der SPD: Fredi! Fredi!)



Abg. Fredi Winter, SPD:

– Ich überlege gerade, warum es jetzt schon Applaus gibt. (Heiterkeit im Hause – Abg. Alexander Licht, CDU: Wir wissen es!)

Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen, sehr geehrte Damen und Herren und – nach oben schauend – verehrte Gäste!

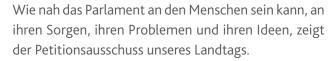


Wenn ich heute als Vorsitzen-

der des Petitionsausschusses dem Hohen Hause über die Arbeit des Petitionsausschusses Bericht erstatte, werde ich dies ein letztes Mal tun. Ich habe diese Aufgabe immer als eine besondere Ehre empfunden. Meine Arbeit in diesem Parlament geht zu Ende. Die Arbeit im Petitionsausschuss hat mir wirklich immer sehr viel Freude bereitet. Ich bin nach 13 Jahren Mitgliedschaft in diesem Ausschuss auch der festen Überzeugung, dass man in keinem anderen Ausschuss eine derart hohe Arbeitszufriedenheit erhält wie im Petitionsausschuss.

Wir sind dort im besten Sinne nah bei den Menschen. In keinem anderen parlamentarischen Gremium haben die Abgeordneten einen unmittelbareren Bezug zu den Menschen im Land. Mir war es immer ein persönliches Bedürfnis, mich den vorgebrachten Anliegen anzunehmen und für eine Lösung einzusetzen. Dies, meine Damen und Herren, gilt auch im Besonderen für all meine Kolleginnen und Kollegen, die mich 13 Jahre in diesem Ausschuss begleitet haben.

Der Landtag bzw. seine Abgeordneten seien weit weg von den Menschen, so lautet ein verbreitetes Vorurteil. Doch die Wirklichkeit sieht meistens anders aus.



Meine Damen und Herren, im Berichtsjahr 2018 ist der Petitionsausschuss zu insgesamt sieben Sitzungen zusammengekommen, um sich mit den vorgetragenen Anliegen zu befassen. Insgesamt konnten wir so 1.866 Anliegen erledigen; dem Petitionsausschuss mangelt es also nicht an Arbeit.

Daneben hat die Strafvollzugskommission, die sich mit Angelegenheiten des Strafvollzugs im Land befasst, an sieben Sitzungsterminen getagt; vier Sitzungen fanden außerhalb in den Vollzugseinrichtungen im Land statt.

Auch die Erfolgsquote kann sich sehen lassen. In 1.199 Fällen – das sind 64 % aller erledigten Eingaben – konnte den Bürgerinnen und Bürgern weitergeholfen werden, weil dem Anliegen entweder vollumfänglich entsprochen wurde oder den Bürgerinnen und Bürgern die erbetenen Auskünfte erteilt wurden. Im Fall von 37 Eingaben konnte darüber hinaus ein Ergebnis erzielt werden, mit dem den Bürgerinnen und Bürgern zumindest teilweise weitergeholfen wurde. Lediglich bei 375 Eingaben – das sind gerade einmal nur 20 % aller beschiedenen Anliegen – konnte den Anliegen nicht entsprochen werden. 428 Eingaben hat der Petitionsausschuss als unzulässig zurückgewiesen. Dies passiert dann und ist meist der Fall, wenn die Zuständigkeit einer Landesbehörde fehlte oder die der Eingabe zugrunde liegende Angelegenheit Gegenstand eines schwebenden oder abgeschlossenen Gerichtsverfahrens bzw. von staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen war.

Meine Damen und Herren, mein Dank gilt an dieser Stelle der Bürgerbeauftragten und Beauftragten für die Landespolizei, Frau Schleicher-Rothmund, die seit dem 2. Mai des vergangenen Jahres dieses Amt innehat, sowie ihrem Stellvertreter, Hermann Linn, und dem gesamten Team im Hause der Bürgerbeauftragten. (Beifall im Hause)

Liebe Frau Schleicher-Rothmund, Sie und Ihr Team leisten eine hervorragende Arbeit. Sie arbeiten vorbildlich mit dem Petitionsausschuss zusammen und entlasten uns. Die erfolgreiche Arbeit des Petitionsausschusses ist auch Ihr Erfolg. Ich darf Ihnen und Ihrem Team einen herzlichen Dank für die im Berichtsjahr geleistete Arbeit aussprechen. Herzlichen Dank. (Beifall der SPD, der FDP, des BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und vereinzelt bei CDU und AfD)

Erlauben Sie mir diese Bemerkung, ich freue mich auch, dass mit Ihnen erstmals eine Frau in das Amt der Bürgerbeauftragten vorgeschlagen und durch das Parlament gewählt wurde. Sie waren für mich als Vorsitzenden immer eine gute Beraterin, eine kollegiale und verlässliche Ansprechpartnerin. Hierfür noch einmal meinen persönlichen Dank.

Sehr geehrte Damen und Herren, das Jahr 2018 hatte für den Petitionsausschuss eine große Themenpalette bei Eingaben, über die der Ausschuss beraten und letztlich auch entschieden hat. Diese waren so vielfältig wie das Leben selbst. Hierzu gehörten die Hakenkreuze am Kirchturm in Herxheim am Berg, die kritische Personalsituation in den Justizvollzugsanstalten, die Situation von Kindern inhaftierter Eltern oder die bemängelte Untätigkeit eines städtischen Ordnungsamtes bei der Belästigung durch das Grillen eines Nachbarn. Die meisten Eingaben betrafen, wie bereits in den vergangenen Jahren auch, den Justizvollzug. Dies ist verständlich, weil hier die hoheitliche Tätigkeit des Staates unmittelbar Wirkung auf den Einzelnen erzielt. Mein Dank gilt in diesem Zusammenhang Herrn Justizminister Mertin, seinem Staatssekretär, Herrn Fernis, und dem zuständigen Abteilungsleiter, Herrn Dr. Hund, für die stets gute und kooperative Zusammenarbeit. (Beifall bei SPD, FDP und BÜND-NIS 90/DIE GRÜNEN)

Weitere Themenschwerpunkte bildeten die Eingaben aus den Bereichen Soziales und Gesundheit,

Landwirtschaft und Umwelt sowie der Ordnungsverwaltung und dem Verkehr, um nur wenige Themenblöcke zu nennen.

Zur Vollständigkeit meines Berichtes gehört auch, dass ich an dieser Stelle auf die öffentlichen Petitionen eingehe. Im Zeitalter der digitalen Welt gehört die Möglichkeit, sich in grundsätzlichen Angelegenheiten, die über ein Einzelanliegen hinausgehen, auf der öffentlichen Plattform des Parlaments bzw. der Bürgerbeauftragten durch Mitzeichnung einer Thematik anzuschließen. Hier haben Bürgerinnen und Bürger durch ihre Mitzeichnung mitzuwirken. Damit besteht eine sehr niedrigschwellige Möglichkeit des unmittelbaren Zugangs zum Parlament, um auf ein Problem aufmerksam zu machen und sich hierfür einzusetzen. Aber wir dürfen dieses Geschäft auch nicht in Teilen irgendwelchen privaten Petitionsplattformen überlassen. Dies ist Kerngeschäft des Parlaments. (Beifall bei SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, AfD und vereinzelt bei der CDU)

Ich bin deshalb der Bürgerbeauftragten dankbar, dass sie dieses Thema in ihrem Jahresbericht für das Jahr 2018 aufgegriffen und hierzu eindeutig Stellung bezogen hat. Ich rege aber auch an, dass wir Überlegungen anstellen sollten, wie wir die sozialen Internetplattformen für diese Zwecke besser als bisher nutzen können. Ich muss aber klarstellen, dass sich nicht jedes Anliegen für eine Veröffentlichung eignet. Dies ist besonders dann so, wenn es sich um rein persönliche Anliegen, die über den persönlichen Wirkungskreis hinaus keine Auswirkungen entfalten, handelt. Im Jahr 2018 wurden insgesamt acht Petitionen veröffentlicht, die von insgesamt 7.377 Menschen mitgezeichnet wurden. Daneben gab es fünf Sammelpetitionen mit insgesamt 145 Unterschriften und eine Massenpetition mit 61 Unterschriften.

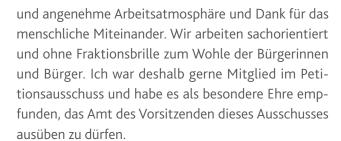
Wenn ich zu Beginn meiner Ausführungen auf die von den Bürgerinnen und Bürgern persönlich wahrgenommene Auswirkung von gesetzlichen Regelungen hingewiesen habe, dann möchte ich hier noch auf die sogenannten Legislativeingaben eingehen, mit denen Petentinnen und Petenten eine Änderung von Gesetzen oder Rechtsverordnungen erreichen möchten.

Im Berichtsjahr 2018 hatte sich der Petitionsausschuss mit insgesamt 44 solcher Legislativeingaben zu befassen, von denen insgesamt fünf veröffentlicht wurden. Schwerpunkt – das erwarten wir immer – waren Rundfunkangelegenheiten, schulrechtliche Fragen oder beamtenrechtliche Regelungen.

Ich möchte die Gelegenheit an dieser Stelle nutzen, mich bei der Landtagsverwaltung und hier insbesondere bei Herrn Dr. Mayer, der den Petitionsausschuss betreut und für die Bearbeitung der Legislativeingaben zuständig ist, ganz herzlich für die gute Ausschussbetreuung und die gute Zusammenarbeit zu bedanken. In diesen Dank schließe ich selbstverständlich dem in der Staatskanzlei für Petitionen zuständigen Referenten, Herrn Fries, mit ein. Herzlichen Dank auch Ihnen beiden. (Beifall im Hause)

Als Fazit der Arbeit des Petitionsausschusses im Berichtsjahr 2018 stelle ich fest, dass das Petitionsrecht ein hohes Gut ist, das, obwohl in den Jahren ein bisschen angestaubt, nichts an seiner Bedeutung und Aktualität verloren hat. Manche Eingaben und das damit verbundene menschliche Schicksal machen einen betroffen, ich verhehle dabei nicht, auch emotional betroffen. Andere Eingaben bringen einen zum Schmunzeln. Aber es gibt auch die Fälle – das darf ich an dieser Stelle durchaus nicht verschweigen –, die ein bisschen querulantischen Charakter haben.

Ich möchte abschließend meinen Kolleginnen und Kollegen im Ausschuss und namentlich meinem Stellvertreter Horst Gies herzlich Dank sagen, Dank für die wirklich hervorragende kollegiale Zusammenarbeit über Fraktionsgrenzen hinweg, Dank für die sehr gute



Ein Amt bzw. eine Tätigkeit aufzugeben, bedeutet immer ein Stück Wehmut. Ich glaube aber zu wissen, wer für meine Nachfolge vorgeschlagen wird. Deshalb und weil ich Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen, im Laufe der Zusammenarbeit kennengelernt habe und Sie darüber hinaus mit Barbara Schleicher-Rothmund eine Ombudsfrau an der Stelle haben, weiß ich das Petitionsrecht in Rheinland-Pfalz in guten Händen. Ich wünsche Ihnen allen eine gute Zukunft, alles erdenklich Liebe und Gute und eine große Portion Gesundheit. Ich sage Dank für 13 erfolgreiche gemeinsame Jahre mit Ihnen. Ich sage Tschüss und vielen Dank für die Aufmerksamkeit. (Anhaltend Beifall im Hause)



Vizepräsident Hans-Josef Bracht:

Lieber Kollege Fredi Winter, Sie haben es gesagt. Es war Ihr letzter Bericht als Vorsitzender des Petitionsausschusses. Sie scheiden in Kürze aus dem Parlament aus und damit auch aus der Funktion des Vorsitzenden des Petitionsausschusses. Da der Petitionsausschuss

eine ganz besondere verfassungsrechtliche Stellung einnimmt, will ich einige Worte des Dankes für das Parlament an Sie richten.

Der Petitionsausschuss und damit der Vorsitzende an seiner Spitze stellen ein ganz besonders wichtiges Glied in der Zusammenarbeit des Parlaments mit den Bürgern dar. Sie haben in Ihrem Bericht sehr deutlich gemacht, welche Fragen, Probleme und Anliegen vorgebracht werden. Sie haben die Bedeutung herausgestellt, dass diese Fragen und Anliegen noch einmal bearbeitet werden, weil der Bürger Sorge hat, der Meinung ist oder Angst hat, dass Verwaltungen nicht korrekt gearbeitet haben. Der Petitionsausschuss nimmt sich dieser Sorgen an, bearbeitet sie und kommt in aller Regel zu befriedigenden, wenn auch nicht immer zustimmenden Ergebnissen für die Bürger.

Sie sind seit dem 18. Mai 2006 Mitglied dieses Landtags und von Beginn an Mitglied des Petitionsausschusses gewesen. Das sind 13 Jahre. Damit sind Sie quasi ein Stück Urgestein dieses Ausschusses; ich glaube, das kann man sagen, wenn man so lange dabei war. Sie sind seit Juli 2014 Vorsitzender des Petitionsausschusses und haben in diesen fünf Jahren eine besondere Verantwortung für die Arbeit getragen, die dort zu tun war.

Quantitativ betrachtet: Sie haben in dieser Zeit 35 Petitionsausschusssitzungen geleitet. Das ist eine ganze Menge. Noch beeindruckender ist die Zahl der Einzeleingaben, die in dieser Zeit bearbeitet wurden. In diesen fünf Jahren waren es 11.378 Einzeleingaben. Nicht genug damit, hinzukommen noch 289 Legislativeingaben, die bearbeitet wurden. Das zeigt, mit wie vielen einzelnen Themen unterschiedlicher Art man sich beschäftigen musste.

Lieber Fredi Winter, der Landtag dankt Ihnen von ganzem Herzen für diese Arbeit und dieses Engagement, aber auch für Ihre kollegiale Art, Ihre Art, mit Ihren Kolleginnen und Kollegen des Landtags umzugehen. Es hat immer Freude gemacht, mit Ihnen zusammenzuarbeiten. Wir wünschen Ihnen für die Zukunft alles Gute. Vor allem: Bleiben Sie gesund! (Beifall im Hause)

Als kleines Symbol werde ich Ihnen am Ende seitens des Landtags ein kleines Weinpräsent überreichen.

4. AUSSPRACHE ZUM BERICHT DES VORSITZENDEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES UND ZUM JAHRES-BERICHT 2018 DER BÜRGERBEAUFTRAGTEN IN DER PLENARSITZUNG DES LANDTAGS AM 15.05.2019

Mein Damen und Herren, wir kommen zur Aussprache über den Bericht des Petitionsausschusses und zum Jahresbericht der Bürgerbeauftragten. Ich erteile der Abgeordneten Meurer von der Fraktion der CDU das Wort.



Abg. Elfriede Meurer, CDU:

Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren!

Zuallererst möchte ich mit einem Dank beginnen, einem Dank an die Bürgerbeauftragte Barbara Schleicher-Rothmund, ihren Stellvertreter Hermann Josef Linn und natürlich an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die geleistete Arbeit im

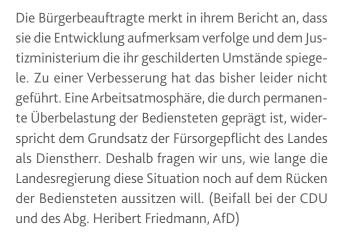
Jahr 2018. Herzlichen Dank für die gute Zusammenarbeit! (Vereinzelt Beifall bei CDU und SPD)

Petitionen sind ein guter Gradmesser dafür, ob unsere Politik, die Verwaltung und Behörden ihre Ziele erreichen. Mehr als 2.300 Petitionen, also knapp sechs pro Kalendertag, wurden im Jahr 2018 an die Bürgerbeauftragte gerichtet. Dass sich die Funktion

in Rheinland-Pfalz etabliert hat, steht außer Frage. Gleichzeitig zeigt das natürlich auch, dass noch Luft nach oben ist und es noch Handlungsbedarf gibt. Noch immer haben nicht alle verstanden, dass wir, Politik, Verwaltung und Behörden, Dienstleister für die Bürgerinnen und Bürger sind. Der Jahresbericht enthält wie auch in den Vorjahren eine Reihe von Forderungen und Anregungen. Einige beinhalten die Vereinfachung von bestehenden Strukturen und einen Abbau von bürokratischen Hürden. Verwaltung soll für die Menschen da sein und nicht als staatlich reglementierter Selbstzweck dienen.

Die meisten Petitionen – das wurde schon gesagt – stammen in diesem Jahr wieder aus dem Bereich Justizvollzug und gleich gefolgt vom Bereich Soziales. Dazu gehören Probleme im Krankenversicherungsrecht, die bei der Tagung der Arbeitsgemeinschaft der Bürgerbeauftragten angesprochen wurden. Die Themen "Beitragsschulden" und "Notversorgung" nehmen dabei einen immer bedeutenderen Raum ein.

24 Außensprechtage wurden im ganzen Land angeboten, ein niedrigschwelliges Angebot, das Bürgernähe garantiert. Dabei musste aufgrund der hohen Nachfrage in der JVA Wittlich sogar außerplanmäßig ein zweiter Sprechtag angeboten werden. Die Personalsituation in den Justizvollzugsanstalten wird im Berichtsjahr als kritisch eingestuft. Das ist keine neue Entwicklung und fiel auch in den vergangenen Jahren negativ auf. Allein Abhilfe geschaffen wurde hier seitens der Landesregierung nicht.



Die Bürgerbeauftragte stellt fest, die hohe Arbeitsbelastung zur Kompensation der Ausfälle sei den Bediensteten anzumerken, wie sich an den steigenden Krankheitszahlen widerspiegele. Hohe Krankenzahlen bedeuten aber wieder zusätzliche Ausfälle, die es durch eine hohe Übernahme von Zusatzdiensten auszugleichen gilt. Gleiches gilt übrigens auch für die Staatsanwaltschaften, die es kaum schaffen, die anliegenden Fälle abzuarbeiten. Das führt natürlich auch dazu, dass teilweise kleinere Verfahren eingestellt werden. Die Geschädigten können das meist überhaupt nicht nachvollziehen. Wir fordern deshalb auch in diesem Jahr die Landesregierung auf, den Bericht der Bürgerbeauftragten zum Anlass zu nehmen, den Justizdienst und die Staatsanwaltschaften so auszustatten, dass sie ihren gesetzlichen Auftrag erfüllen können, ohne dass dazu immense Überstunden anfallen. (Beifall der CDU)

Auch in diesem Jahr möchte ich besonders den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Justiz und des Justizvollzugs danken. Sie üben keine leichte Tätigkeit aus und versehen jeden Tag unter schwierigen Bedingungen ihren Dienst. (Beifall der CDU)

Interessant sind auch die Eingaben aus dem Bereich Steuern und Abgaben. Bei vielen Fragen geht es um die Beitragspflicht von Grundstücken bei der Erhebung von Ausbaubeiträgen. (Abg. Thomas Weiner, CDU: Hört, hört!) In einem von der Bürgerbeauftragten geschilderten Fall ging es um eine nur wenige 100 m lange Straße, an der 17 teilweise unbebaute und schwer verkäufliche Grundstücke lagen. Die Grundstückseigentümer waren hauptsächlich Rentner und junge Familien, die die großen Summen nicht aufbringen konnten, die im Vorfeld errechnet wurden. Im Gespräch mit dem zuständigen Bürgermeister konnte in diesem konkreten Fall eine Lösung gefunden werden, indem die Maßnahme abgespeckt wurde. Aber es gibt in Rheinland-Pfalz eine Vielzahl von anderen, ähnlich gelagerten Fällen, die nicht zu einer zufriedenstellenden Lösung führen. Im Eigenheim zu wohnen heißt nicht automatisch, dass man ein hohes Einkommen hat. Tatsache ist, dass viele Personen mit geringem Einkommen zur Zahlung der Ausbaubeiträge herangezogen werden.

Im Bereich von Leistungen von Hartz IV und Sozialhilfe nahmen die Kosten der Unterkunft und Heizung einen besonderen Raum ein. Auch die Petitionen wegen der Erteilung des Merkzeichens "aG", einer "außergewöhnlichen Gehbehinderung", fallen in diesen Bereich. Die subjektiven Wahrnehmungen der Petenten ist meist eine völlig andere als die objektive Bewertung der Behörde, die eben keine anderen Kriterien anlegen kann als die objektiven. Das Feld Hartz IV und die Grundsicherung bleiben ein schwieriges Problemfeld. Die vorhandenen Regelungen sind vielfach kompliziert und daher kaum ohne weitere Erklärung zu verstehen oder nachzuvollziehen.

Neu eingerichtet wurde bei der Bürgerbeauftragten die Stelle einer Ombudsschaft für die Kinder- und Jugendhilfe. Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, sich niedrigschwellig an eine Stelle wenden zu können, die bei Problemen helfen kann. Es muss abgewartet werden, wie sich die Fallzahlen gestalten. Insofern können wir schon auf den Bericht der Bürgerbeauftragten im kommenden Jahr gespannt sein.

Neben all den Themen, die angesprochen wurden, bei denen es aber die Zeit nicht zulässt, dass man sie im Einzelnen aufgreift, bleibt zusammenfassend festzustellen, dass die Bürgerbeauftragte auch weiterhin die wichtige Aufgabe wahrnimmt, Bürgerinnen und Bürgern außerhalb der Verwaltung Rat und Hilfe anzubieten. Im Namen der CDU-Fraktion bedanke ich mich für die konstruktive und sachorientierte Zusammenarbeit mit Ihnen und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, ich habe es bereits erwähnt.

Danken möchte ich auch den Kolleginnen und Kollegen der anderen Fraktionen aus dem Petitionsausschuss und der Strafvollzugskommission, selbstverständlich auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Landtagsverwaltung. Auch das wurde vorhin schon angesprochen. Zum Schluss geht ein ganz besonderer Dank an Fredi Winter, der uns nächsten Monat verlassen wird. Wir haben noch eine auswärtige Sitzung und insofern auch noch die Möglichkeit, dort Abschiedstränen zu vergießen. Sein kollegialer Leitungsstil, der stets an der Sache orientiert war, die vertrauensvolle und konstruktive Zusammenarbeit und nicht zuletzt sein Humor werden uns fehlen. Für den neuen Lebensabschnitt wünschen wir Dir alles Gute, bleib gesund und genieße die neue Freiheit ohne verpflichtende Termine und mehr Zeit mit Deinen Lieben. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit. (Beifall im Hause)

Vizepräsident Hans-Josef Bracht:

Nächster Redner in der Aussprache ist der Abgeordnete Denninghoff von der Fraktion der SPD.

Abg. Jörg Denninghoff, SPD:

Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen, sehr geehrte Frau Schleicher-Rothmund!

Ich hatte auch in den letzten beiden Jahren schon die Gelegenheit, im Plenum anlässlich des Jahresberichts des Bürgerbeauftragten zu sprechen, und das ist mir auch in diesem Jahr

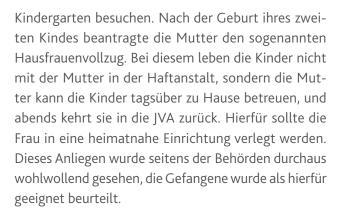


wieder eine große Freude. Es ist mir sogar eine besondere Freude, dass nun, nach über vier Jahrzehnten, zum ersten Mal eine Frau die Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz ist.

Ganz besonders freue ich mich, dass unsere geschätzte Kollegin Barbara Schleicher-Rothmund dieses Amt bekleidet, die als erfahrene Parlamentarierin und langjähriges Mitglied im Petitionsausschuss für diese Aufgabe gut gerüstet ist und sie mit ihrem Team unter tatkräftiger Unterstützung ihres Stellvertreters Hermann Linn erfolgreich ausführt. (Beifall der SPD, der FDP und des BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Der nun erschienene erste Jahresbericht der Bürgerbeauftragten liegt vor, und ich möchte heute auf einen besonderen Fall eingehen. Es handelt sich um eine schwierige Thematik: Kindeswohl und Strafvollzug. Unbestritten ist, dass Kinder immer auch unter der Haftstrafe eines Elternteils leiden, sei es, dass Papa oder Mama aus ihrem Familienalltag verschwinden, sie bei nahen Verwandten aufwachsen oder in einer Pflegefamilie untergebracht werden, oder, wenn sie noch Kleinkinder sind, sie mit ihren verurteilten Müttern im Mutter-Kind-Vollzug leben.

Im vorliegenden Fall war eine Frau mit ihrem Kleinkind im offenen Mutter-Kind-Vollzug in der JVA Frankfurt. Dort arbeitete sie tagsüber, das Kind konnte den



Nun ereigneten sich jedoch mehrere Dinge vor dem Antritt des genehmigten offenen Vollzugs. Die Eheleute trennten sich, die Familie erhielt eine Räumungsklage für die Wohnung, und es kamen mehrere gesundheitliche Problemstellungen hinzu. Dies führte dazu, dass die Mutter einer vereinbarten Ratenzahlung zu spät nachkam. Dadurch wurde eine zur Bewährung ausgesetzte Haftstrafe widerrufen, und der Haftantritt drohte. Da somit die Verlegung in den offenen Vollzug gefährdet war, wendete sich die Frau an das Büro der Bürgerbeauftragten. Die Mutter hatte sich inzwischen um eine neue Wohnung und eine Teilzeitarbeit gekümmert; außerdem trug eine Familienhilfe zur Besserung der Situation bei. Durch den Einsatz der Bürgerbeauftragten konnte tatsächlich erreicht werden, dass die Mutter eine Woche nach Strafantritt in die heimatnahe JVA verlegt wurde und ihre beiden Kinder im sogenannten Hausfrauenvollzug betreuen konnte.

Warum trage ich Ihnen diesen Fall heute vor? – Weil er für mich zeigt, wie Resozialisierung funktionieren kann und das Kindeswohl seinen hohen Stellenwert auch im Strafvollzug behält.

Schließlich noch eine Anmerkung zu Frau Kollegin Meurer:

Die Ausbildung und die Besetzung der Stellen dauert ihre Zeit. Wir sind auf einem guten Weg. Ihren Pessimismus teile ich nicht. (Abg. Elfriede Meurer, CDU: Aber es dauert zu lange!)

Dies war nur ein einzelner Fall, der an das Büro der Bürgerbeauftragten herangetragen wurde. Ich möchte mich nicht nur für den Einsatz bei diesem Fall, sondern für den Einsatz bei allen anderen der über 1.800 Anliegen bei Dir, liebe Barbara, und Deinem Team bedanken. Das erste Amtsjahr als Bürgerbeauftragte liegt hinter Dir; aber ich bin mir sicher, dass sich in diesem und auch in den nächsten Jahren viele Menschen vertrauensvoll an sie wenden werden.

Nicht nur bei der Bürgerbeauftragten und ihrem Team möchte ich mich bedanken, sondern auch bei allen anderen, die am Gelingen dieser Aufgaben beteiligt sind: bei der Landtagsverwaltung sowie den Kolleginnen und Kollegen im Petitionsausschuss.

Meine Damen und Herren, auch in diesem Jahr steht wieder ein Wechsel an. Wie der Abgeordnete Fredi Winter schon in seinem Bericht angekündigt hat, war dies sein letzter Bericht als Vorsitzender des Petitionsausschusses in diesem Hause. Daher möchte ich die Gelegenheit nutzen und Dir danken. Lieber Fredi, vielen Dank für Deine kollegiale Führung des Petitionsausschusses. (Beifall im Hause)

Du hast für ein harmonisches Miteinander gesorgt. Immer stand für Dich der Mensch im Mittelpunkt. Jeden Fall und jedes Anliegen nahmst Du ernst, und doch konntest Du mit Deiner auflockernden Art Spannungen beseitigen und Lösungen finden. Auch wir als SPD-Fraktion blicken auf viele gute gemeinsame Jahre. Ich gönne Dir Deinen wohlverdienten Ruhestand, aber im Parlament und im Petitionsausschuss wirst Du uns fehlen. Vielen Dank. (Beifall der SPD, der FDP und des BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Vizepräsident Hans-Josef Bracht:

Nächster Redner ist der Abgeordnete Friedmann von der Fraktion der AfD.



Abg. Heribert Friedmann, AfD:

Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen – und nicht zuletzt, sehr geehrte Frau Schleicher-Rothmund!

Ich bin erst seit Ende letzten Jahres für meine Fraktion in den Petitionsausschuss gekommen. Sehr überrascht hat mich bis heute, wie interessant dieser Ausschuss ist und wie dort gear-

beitet wird. Mit "interessant" meine ich die Vielfältigkeit der Themen, die dort behandelt werden.

Wenn ich mich mit den einzelnen Petitionen befasse und dementsprechend Gesetze und andere Vorlagen nachschlage, stelle ich immer wieder fest, dass es doch noch einiges gibt, von dem ich noch nie etwas gehört hatte, aber als Sorgen und Nöte von einzelnen Bürgerinnen und Bürgern wahrgenommen wird. Allein deshalb ist es sehr wichtig, dass es diese Einrichtung gibt, und vor allem, dass durch das Amt der Bürgerbeauftragten den Anliegen der Bürgerinnen und Bürger, was auch ein demokratisches Instrument ist, nachgegangen wird.

Auch die Zusammenarbeit im Petitionsausschuss läuft meines Erachtens hervorragend, und ich werde das Gefühl nicht los, dass gerade in diesem Ausschuss keine Fraktionen debattieren, sondern Mitglieder des Parlaments sich zusammen um die Belange der Bürgerinnen und Bürger kümmern.

Zum eigentlichen Bericht ist nicht mehr viel zu sagen; denn die dort eingebrachten Zahlen und Tätigkeiten wurden bereits erwähnt, und ich möchte das nicht wiederholen.

Bemerken möchte ich jedoch, dass der Bericht sehr gut zu lesen ist und trotz der 134 Seiten alles sehr fundiert ist und keine Langeweile aufkommt.

Aber auch ich möchte darauf hinweisen, dass die überwiegende Zahl der Petitionen aus dem Bereich Justizvollzug verringert werden könnte, wenn es genügend Stellen in den Justizvollzugsanstalten gäbe. Schon seit Jahren taucht dieses Problem in den Berichten auf, und dieses Problem muss von der Landesregierung ernsthaft angegangen werden. Ob die 44 zusätzlichen Anwärterstellen dafür ausreichen, werden die nächsten Jahre zeigen. Wenn man sich jedoch die Zahlen ansieht, auch den Krankheitsstand und die Abgänge der Bediensteten, die in Pension gehen, lautet meine Prognose, ich denke, es reicht nicht aus; aber warten wir es ab. Aber an dieser Stelle geht mein Dank an alle Bediensteten der Justizvollzugsanstalten, die mit Sicherheit ihr Bestes geben. (Beifall der AfD)

Zu guter Letzt möchte ich auch noch ein paar Dankesworte loswerden, und zwar zunächst an die Bürgerbeauftragte Frau Schleicher-Rothmund mit ihrem gesamten Team für die hervorragende Arbeit. (Beifall der AfD)

Ebenso danke ich dem Leiter des Petitionsausschusses Fredi Winter, der es hervorragend verstanden hat, mit Sachkenntnis, Freundlichkeit und Humor diesen Ausschuss zu leiten. (Beifall der AfD)

Leider hatten wir nun unsere letzte Ausschusssitzung unter seinem Vorsitz, da er seine Abgeordnetentätigkeit in diesem Sommer beenden wird. Schade, dass ich ihn nicht länger erleben konnte. Genießen Sie die neue Freizeit, und bleiben Sie vor allen Dingen gesund.

Auch bei meinen Kolleginnen und Kollegen des Petitionsausschusses möchte ich mich für die sehr gute Zusammenarbeit bedanken. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit. (Beifall der AfD)



Vizepräsident Hans-Josef Bracht:

Nächster Redner ist Abgeordneter Weber von der Fraktion der FDP.



Abg. Marco Weber, FDP:

Sehr geehrter Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren!

Wir beraten heute den Bericht des Petitionsausschusses und den Jahresbericht der Bürgerbeauftragten. Der Petitionsausschuss wahrt unseren Verfassungsauftrag, wonach jedermann das Recht hat, sich mit

Eingaben an die Volksvertretung zu wenden. Die Bürgerbeauftragte unterstützt den Petitionsausschuss. Alle Eingaben, für die der Petitionsausschuss nicht zuständig ist, bearbeitet sie. So stärkt sie die Stellung der Bürgerinnen und Bürger im Verkehr mit den Behörden und versucht, im Sinne der Beteiligten einvernehmliche Lösungen zu finden, bevor die Eingabe zur abschließenden Entscheidung dem Petitionsausschuss vorgelegt wird.

Meine sehr geehrte Damen und Herren! Liebe Frau Schleicher-Rothmund,

ich danke Ihnen im Namen der FDP-Fraktion und auch im Namen der Abgeordneten Monika Becker, die als Mitglied im Petitionsausschuss mitarbeitet, für die erfolgreiche Arbeit als Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz. Ich möchte auch gegenüber Ihren Mitarbeitern den Dank für die gute Zusammenarbeit innerhalb des Petitionsausschusses aussprechen.

Herr Winter, ich möchte aber auch Ihnen danken, gerade besonders im Namen der Abgeordneten Monika Becker, die ich heute vertrete und die ich auch schon im Ausschuss vertreten habe. Sie hat mir ein paar persönliche Worte mitgegeben, die ich an Sie richten soll:

Sehr geehrter Herr Winter, Ihr erfolgreiches Wirken lässt sich in Zahlen und Fakten darstellen. Sie waren 13 Jahre lang Abgeordneter und viele Jahre lang Ausschussvorsitzender. Diese nüchterne Darstellung könnte sich bei Ihnen sehen lassen, aber das ist noch längst nicht alles. Es gibt Dinge, die nicht messbar und nicht in Statistiken zu erfassen sind, die aber unermesslich wichtig sind. Als Mitglied des Petitionsausschusses schätzt Frau Becker ihre verbindliche und freundliche Art sehr. Mit Ihrem Humor und Ihrer Großherzigkeit haben Sie sowohl den Petitionsausschuss als auch die Strafvollzugskommission zu etwas ganz Besonderem gemacht. Der Petitionsausschuss und die Strafvollzugskommission waren geprägt von einer sehr guten überparteilichen Zusammenarbeit, die immer am Wohle der Petenten orientiert war. Dieses vertrauensvolle Verhältnis der Ausschussmitglieder untereinander ist Ihrer verbindlichen und integrierenden Art und Weise zu verdanken, Herr Winter. Dabei stand für Sie nie Ihre Person, sondern immer der Petent und dessen Anliegen im Vordergrund. Sie waren immer ein besonderer Kollege, der dem verfassungsrechtlichen Auftrag Petitionsrecht mit großer Demut besonderes Gewicht verlieh.

Lieber Fredi Winter, mit der neu gewonnenen Freizeit betreten Sie nun unbekanntes Terrain. Wir sind uns sicher, dass Sie diese Veränderung genauso souverän meistern werden, wie Sie den beruflichen Herausforderungen begegnet sind. Seien Sie uns auf diesem Feld ein besonders inspirierendes Vorbild.

Herr Winter, erlauben Sie mir auch von meiner Seite aus ein persönliches Wort: In den drei Jahren, in denen ich Sie kennengelernt habe, waren Sie immer ein humorvoller, aber auch ein Mensch, der auf Leute zugehen konnte und die Abgeordneten überparteilich respektierte. Sie waren mir immer ein Vorbild in

Ihrer persönlichen Umgangsweise. Sie waren immer zuvorkommend und höflich. Ich glaube, das war auch Ihr Erfolgsmodell als Abgeordneter. Ich wünsche Ihnen im Namen der FDP-Fraktion und im Namen von Frau Becker für den Ruhestand alles erdenklich Gute. Bleiben Sie so, wie Sie sind. Alles Gute! Vielen Dank. (Beifall im Hause)

Vizepräsident Hans-Josef Bracht:

Nun hat der Abgeordnete Köbler von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Wort. – Bitte schön.



Abg. Daniel Köbler, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen!

Jeder Mann und jede Frau hat das Recht, sich mit Bitten und Beschwerden an die zuständige Behörde zu wenden. Das ist das im Grundgesetz und auch in unserer Landesverfassung verbriefte Petitionsrecht jeder Bürgerin und

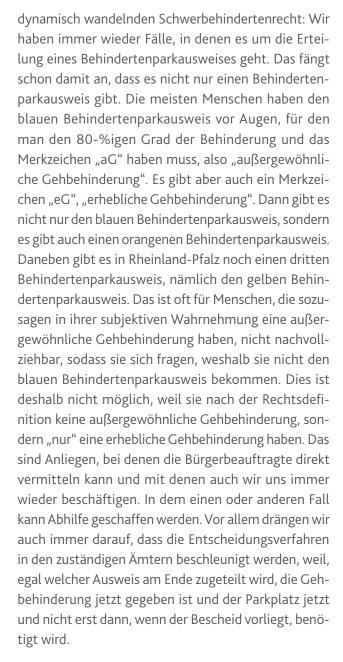
jedes Bürgers. Damit ist jede Eingabe an den Petitionsausschuss gelebte Demokratie. Wenn sich Bürgerinnen und Bürger mit ihren Bitten, Sorgen, Nöten an die Bürgerbeauftragte oder an uns Abgeordnete wenden, dann ist damit eine wichtige Funktion zur Schaffung von Akzeptanz und Vertrauen in unsere parlamentarische Demokratie und das Parlament insgesamt verbunden.

Mit dem Petitionsrecht haben wir ein Instrument, das mehr Beteiligung, mehr Kommunikation zwischen Politik, Verwaltung und vor allem den Bürgerinnen und Bürgern und damit am Ende auch mehr Transparenz, Vertrauen und Akzeptanz für die repräsentative Demokratie und für die Parlamente insgesamt schafft. Ich glaube, das ist gerade in diesen Zeiten ein ganz, ganz hohes Gut.

Der Vorsitzende hat die Zahlen bereits genannt. Über 2.300 Eingaben im Berichtszeitraum 2018 an die Bürgerbeauftragte sind eine stattliche Zahl. Wenn man sich vergegenwärtigt, dass von den ca. 1.900 zulässigen Eingaben gerade einmal eine von fünf im Verfahren nicht einvernehmlich abgeschlossen wurde, dann zeigt das, dass wir mit dem Petitionswesen, dem Petitionsausschuss, mit der Institution der Bürgerbeauftragten ein wirkungsvolles Instrument gegen das Gefühl haben, das es bei Bürgerinnen und Bürgern manchmal gibt: Ach, da ist die Verwaltung, da ist der Staat. Da kann ich sowieso nichts machen. – Nein, das ist nicht so. Genau dafür sind wir da. Jeder kann sich mit seiner Bitte und seiner Beschwerde an die Bürgerbeauftragte oder an uns wenden. Jeder wird ernst genommen. Mit jedem Anliegen wird sich sehr, sehr ernsthaft befasst.

Ein großes Thema ist zum Beispiel der Justizvollzug. Als Strafvollzugskommission sind wir immer wieder in den Justizvollzugsanstalten unterwegs. Als jemand, der in der vergangenen Legislaturperiode die Novelle des Justizvollzugsgesetzes begleitet hat, konnte ich immer wieder feststellen, dass gerade im Bereich der kurzfristig Inhaftierten die Frage der Dokumentation bei der Einweisung usw. problematisch ist. Im vergangenen Jahr haben wir durch die Novelle des Justizvollzugsgesetzes den Anliegen der Justivollzugsbeamtinnen und -beamten Rechnung getragen.

Der zweitgrößte Block – das ist ein bisschen mein Schwerpunkt – ist der Bereich der Sozialpolitik. Hier ein Beispiel aus dem sich in den vergangenen Jahren



Meine Damen und Herren, es gibt noch viele, viele weitere Themen. Ich möchte mich bei der Bürgerbeauftragten bedanken, liebe Barbara Schleicher-Rothmund. Es ist nahtlos zu Deinem Amtsvorgänger bei einer sehr guten vertrauensvollen Zusammenarbeit verblieben, die auch weiterhin so sein wird. An Deine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, an das ganze Team

der Bürgerbeauftragten, und auch an die Landtagsverwaltung, Herrn Dr. Mayer – vielen Dank für die Geduld mit mir –, ein herzlicher Dank.

Mein Dank geht natürlich auch an die Kolleginnen und Kollegen des Petitionsausschusses. Es ist schon sehr viel zur bemerkenswerten kollegialen Zusammenarbeit gesagt worden. Das hat mit dem besonderen Verfassungsrecht, aber natürlich auch etwas mit Dir zu tun, sehr geehrter Herr Vorsitzender.

Lieber Fredi Winter, im Namen meiner gesamten Fraktion vielen Dank für das, was Du für uns im Petitionsausschuss, aber auch im gesamten Parlament für ganz Rheinland-Pfalz geleistet hast. Es ist nicht nur bemerkenswert, was Du politisch getan hast, sondern Du hast vor allem als Mensch gezeigt, dass man eine gute, eine ehrliche Politik machen kann, bei der Du immer herzlich, immer nahe und vor allem humorvoll warst. Deswegen bin ich mir sicher, dass Du auch im Ruhestand nicht querulantisch wirst. (Vereinzelt Heiterkeit im Hause – Abg. Martin Haller, SPD: Warte mal ab, wenn die erste Petition auf dem Tisch liegt!)

Wenn Du dennoch einmal eine Bitte oder eine Beschwerde hast, dann weißt Du, an wen Du Dich wenden kannst. Herzlichen Dank. (Beifall des BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der SPD, der FDP und vereinzelt bei CDU und AfD)

Vizepräsident Hans-Josef Bracht:

Weitere Wortmeldlungen liegen mir nicht vor. Damit sind wir am Ende der Aussprache zum Bericht des Petitionsausschusses und zum Jahresbericht der Bürgerbeauftragten angekommen. Die Tagesordnungspunkte sind mit dieser Besprechung erledigt.

5. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Landesgesetz über den Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz und den Beauftragten für die Landespolizei vom 3. Mai 1974*)

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Gesetz vom 08.07.2014 (GVBl. S.116)

Teil 1 Bürgerbeauftragter

§1 Aufgaben

- (1) Der Bürgerbeauftragte hat die Aufgabe, im Rahmen des parlamentarischen Kontrollrechts des Landtags die Stellung des Bürgers im Verkehr mit den Behörden zu stärken. Der Bürgerbeauftragte ist zugleich Beauftragter für die Landespolizei.
- (2) Der Bürgerbeauftragte wird seinem Auftrag gemäß tätig, wenn er durch Eingaben an den Landtag oder an den Petitionsausschuss oder in sonstiger Weise hinreichende Anhaltspunkte dafür erhält, dass Stellen, die der parlamentarischen Kontrolle des Landtags unterliegen, Angelegenheiten von Bürgern rechtwidrig oder unzweckmäßig erledigen oder erledigt haben.
- (3) Eingaben an den Landtag oder an den Petitionsausschuss sind dem Bürgerbeauftragten zuzuleiten.

§ 2 Eingaberecht

- (1) Jeder hat das Recht, sich unmittelbar schriftlich oder mündlich an den Bürgerbeauftragten zu wenden, der diese Eingaben für den Landtag entgegennimmt.
- (2) Bei Freiheitsentzug oder -beschränkung ist die Eingabe ohne Kontrolle und verschlossen dem Bürgerbeauftragten zuzuleiten.

^{*)} Verkündet am 13.05.1974



- (1) Der Bürgerbeauftragte sieht von einer sachlichen Prüfung der Eingabe ab, wenn
 - a) eine Zuständigkeit oder rechtliche Einwirkungsmöglichkeit einer Landesbehörde nicht gegeben ist;
 - b) ihre Behandlung einen Eingriff in ein schwebendes gerichtliches Verfahren oder die Nachprüfung einer richterlichen Entscheidung bedeuten würde; das Recht des Bürgerbeauftragten, sich mit dem Verhalten der in §1 Abs. 2 genannten Stellen als Beteiligte in einem schwebenden Verfahren oder nach rechtskräftigem Abschluss eines Verfahrens zu befassen, bleibt unberührt;
 - c) es sich um ein rechtskräftig abgeschlossenes gerichtliches Verfahren handelt und das Vorbringen eine Wiederaufnahme des Verfahrens oder eine Abänderung der getroffenen richterlichen Entscheidung bezweckt;
 - d) es sich um eine Angelegenheit handelt, die Gegenstand eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens ist; die sachliche Prüfung ist jedoch zulässig, soweit sich die Eingabe gegen die verzögernde Behandlung des Ermittlungsverfahrens richtet;
 - e) der Vorgang Gegenstand eines Untersuchungsverfahrens nach Artikel 91 der Landesverfassung ist oder war.
- (2) Der Bürgerbeauftragte kann von einer sachlichen Prüfung der Eingabe absehen, wenn
 - a) sie nicht mit dem Namen oder der vollständigen Anschrift des Petenten versehen oder unleserlich ist,
 - b) sie ein konkretes Anliegen oder einen erkennbaren Sinnzusammenhang nicht enthält,
 - c) sie nach Form oder Inhalt eine Straftat darstellt,
 - d) sie gegenüber einer bereits beschiedenen Eingabe kein neues Sachvorbringen enthält.
- (3) Sieht der Bürgerbeauftragte von einer sachlichen Prüfung der Eingabe ab, so teilt er dies dem Bürger unter Angabe von Gründen mit und unterrichtet davon den Petitionsausschuss; im Falle des Absatzes 1 Buchst. a kann er die Eingabe an die zuständige Stelle weiterleiten.

Die Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz und die Beauftragte für die Landespolizei

§ 4 Befugnisse

Der Bürgerbeauftragte kann als ständiger Beauftragter des Petitionsausschusses die Landesregierung, alle Behörden des Landes sowie die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit sie der Aufsicht des Landes unterstehen, um

- a) mündliche und schriftliche Auskünfte,
- b) Einsicht in Akten und Unterlagen,
- c) Zutritt zu den von ihnen verwalteten öffentlichen Einrichtungen

ersuchen. Die gleichen Befugnisse bestehen gegenüber juristischen Personen des Privatrechts, nichtrechtsfähigen Vereinigungen und natürlichen Personen, soweit sie unter der Aufsicht des Landes öffentlich-rechtliche Tätigkeit ausüben. Wird dem Ersuchen nicht stattgegeben, so entscheidet der Petitionsausschuss, ob er von seinen verfassungsmäßigen Rechten nach Artikel 90a der Landesverfassung Gebrauch machen will.

§ 5 Erledigung der Aufgaben

- (1) Der Bürgerbeauftragte hat der sachlich zuständigen Stelle Gelegenheit zur Regelung einer Angelegenheit zu geben. Er hat auf eine einvernehmliche Erledigung der Angelegenheit hinzuwirken. Zu diesem Zwecke kann er eine mit Gründen versehene Empfehlung geben; sie ist auch dem zuständigen Minister zuzuleiten. Über die einvernehmlich erledigten Angelegenheiten unterrichtet der Bürgerbeauftragte den Petitionsausschuss in dessen nächster Sitzung.
- (2) Die zuständige Stelle soll dem Bürgerbeauftragten innerhalb angemessener Frist oder auf Anfrage über die von ihr veranlassten Maßnahmen, den Fortgang oder das Ergebnis des Verfahrens berichten.
- (3) Kommt eine einvernehmliche Regelung nicht zustande, so hat der Bürgerbeauftragte die Angelegenheit dem Petitionsausschuss vorzutragen und dabei die Art der Erledigung vorzuschlagen. Vor seiner abschließenden Entscheidung kann der Petitionsausschuss den Bürgerbeauftragten auch beauftragen, die Ermittlungen zu ergänzen.
- (4) Der Bürgerbeauftragte kann von Maßnahmen nach Absatz 1 absehen, wenn die Sach- oder Rechtslage eine gerichtliche Entscheidung angezeigt erscheinen lässt; § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (5) Der Bürgerbeauftragte teilt dem Bürger schriftlich mit, welche Erledigung die Angelegenheit gefunden hat.



Die Landesregierung, alle Behörden des Landes sowie die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, haben dem Bürgerbeauftragten bei der Durchführung der erforderlichen Erhebungen Amtshilfe zu leisten.

§7 Anwesenheit und Berichtspflicht

- (1) Der Landtag und der Petitionsausschuss können jederzeit die Anwesenheit des Bürgerbeauftragten verlangen.
- (2) Der Bürgerbeauftragte kann an allen Sitzungen des Petitionsausschusses teilnehmen. Auf Verlangen muss er gehört werden.
- (3) Der Bürgerbeauftragte erstattet dem Landtag bis zum 31. März eines jeden Jahres einen schriftlichen Gesamtbericht über seine Tätigkeit im vorangegangenen Jahr. Er ist verpflichtet, bei der Aussprache über den Jahresbericht im Landtag und in den Ausschüssen anwesend zu sein und auf Verlangen sich zu äußern.
- (4) Der Bürgerbeauftragte hat auf Verlangen des Petitionsausschusses, einer Fraktion oder eines Fünftels der Mitglieder des Landtags dem Petitionsausschuss jederzeit über Einzelfälle zu berichten.

§8 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Bürgerbeauftragte ist auch nach Beendigung seines Amtsverhältnisses verpflichtet, über die ihm amtlich bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.
- (2) Der Bürgerbeauftragte darf, auch wenn er nicht mehr im Amt ist, über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt der Präsident des Landtags nach Anhörung des betroffenen Bürgers und des für die Angelegenheit zuständigen Mitglieds der Landesregierung.
- (3) Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen und bei Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung für deren Erhaltung einzutreten.

§ 9 Wahl und Amtszeit

- (1) Der Landtag wählt den Bürgerbeauftragten in geheimer Wahl mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Eine Aussprache findet nicht statt.
- (2) Von der Wahl ist ausgeschlossen, wer nicht in den Deutschen Bundestag wählbar ist und nicht das 35. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Die Amtszeit des Bürgerbeauftragten beträgt acht Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz und die Beauftragte für die Landespolizei

§ 10 Amtsverhältnis

- (1) Der Bürgerbeauftragte steht nach Maßgabe dieses Gesetzes in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis zum Land Rheinland-Pfalz.
- (2) Das Amtsverhältnis beginnt mit der Aushändigung der Urkunde über die Bestellung durch den Präsidenten des Landtags. Der Bürgerbeauftragte wird vor dem Landtag auf sein Amt verpflichtet.
- (3) Das Amtsverhältnis endet
 - a) mit Verlust der Wählbarkeit,
 - b) mit Ablauf der Amtszeit,
 - c) durch Tod,
 - d) durch Abberufung (§ 11 Abs. 1),
 - e) mit der Entlassung auf Verlangen (§ 11 Abs. 2),
 - f) im Falle einer Verhinderung mit der Bestellung eines Nachfolgers (§ 13 Abs. 2).
- (4) Der Bürgerbeauftragte darf weder einer Regierung noch einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes noch einer kommunalen Vertretungskörperschaft angehören. Er darf neben seinem Amt kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung noch dem Aufsichtsoder Verwaltungsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens angehören.

§11 Abberufung und Entlassung

- (1) Der Landtag kann auf Antrag einer Fraktion oder eines Drittels der Mitglieder des Landtags den Bürgerbeauftragten mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abberufen. Die Abstimmung über den Antrag auf Abberufung hat frühestens zwei Wochen und spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrags beim Präsidenten des Landtags zu erfolgen.
- (2) Der Bürgerbeauftragte kann jederzeit seine Entlassung verlangen. Der Präsident des Landtags spricht die Entlassung aus.



- (1) Der Bürgerbeauftragte hat seinen Dienstsitz beim Landtag.
- (2) Dem Bürgerbeauftragten ist das für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendige Personal zur Verfügung zu stellen. Es untersteht der Dienstaufsicht des Bürgerbeauftragten. Die Beamten werden auf seinen Vorschlag vom Präsidenten des Landtags ernannt und entlassen.
- (3) Der Haushalt des Bürgerbeauftragten wird beim Haushalt des Landtags veranschlagt.

§13 Verhinderung

- (1) Ist der Bürgerbeauftragte verhindert, sein Amt auszuüben, so nimmt für die Dauer der Verhinderung der dienstälteste Beamte des höheren Dienstes als Vertreter die Geschäfte wahr.
- (2) Dauert die Verhinderung des Bürgerbeauftragten länger als sechs Monate, so kann der Landtag einen neuen Bürgerbeauftragten wählen.

§14 Bezüge

- (1) Der Bürgerbeauftragte erhält Bezüge nach der Besoldungsgruppe B 9 einschließlich zum Grundgehalt allgemein gewährter Zulagen und Zuwendungen sowie eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des Haushaltsplans. Daneben werden Ortszuschlag und Kinderzuschläge sowie Trennungsgeld, Reisekostenvergütung, Umzugskostenvergütung und Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen in sinngemäßer Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften gewährt.
- (2) Der Bürgerbeauftragte hat auch Anspruch auf eine jährliche Sonderzuwendung in sinngemäßer Anwendung des Landesgesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung (Sonderzuwendungsgesetz SZG –) vom 19. November 1970 (GVBl. S. 407), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 15. Dezember 1972 (GVBl.S. 373), BS 2032-16, in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Im Übrigen finden die §§ 10 bis 18 des Landesgesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Landesregierung Rheinland-Pfalz (Ministergesetz) vom 17. Juli 1954 (GVBl. S. 91), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 24. Februar 1971 (GVBl. S. 58), BS 1103-1, entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle der vierjährigen Amtszeit (§ 12 des Ministergesetzes) eine achtjährige Amtszeit tritt.

§ 15 (Änderungsbestimmung)

Die Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz und die Beauftragte für die Landespolizei

129

Teil 2 Beauftragter für die Landespolizei

§ 16 Aufgabe und Stellung des Beauftragten für die Landespolizei

- (1) Der Beauftragte für die Landespolizei hat die Aufgabe, das partnerschaftliche Verhältnis zwischen Bürger und Polizei zu stärken. Er unterstützt die Bürger im Dialog mit der Polizei und wirkt darauf hin, dass begründeten Beschwerden (§ 19) abgeholfen wird. Ihm obliegt auch die Befassung mit Vorgängen aus dem innerpolizeilichen Bereich, die an ihn im Rahmen einer Eingabe (§ 20) herangetragen werden.
- (2) Der Beauftragte für die Landespolizei nimmt seine Aufgabe als Hilfsorgan des Landtags bei der Ausübung parlamentarischer Kontrolle wahr. In der Ausübung dieses Amts ist er unabhängig, weisungsfrei und nur dem Gesetz unterworfen.

§ 17 Geltung der Vorschriften über den Bürgerbeauftragten

Soweit in diesem Teil des Gesetzes nichts Besonderes bestimmt ist, sind die Vorschriften über den Bürgerbeauftragten sinngemäß anzuwenden.

§ 18 Anwendungsbereich, Konkurrenzen

- (1) Nachfolgende Bestimmungen finden Anwendung auf Polizeibeamte des Landes Rheinland-Pfalz. Für Polizeibeamte anderer Länder oder des Bundes gelten die Bestimmungen nur in den Fällen des § 86 Abs. 1 Satz 1 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes.
- (2) Ist gegen einen Polizeibeamten wegen seines dienstlichen Verhaltens ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet oder öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren erhoben, ein gerichtliches Bußgeldverfahren anhängig, ein behördliches Disziplinarverfahren eingeleitet oder ein gerichtliches Disziplinarverfahren anhängig, soll der Beauftragte für die Landespolizei nicht tätig werden. Laufende Beschwerden und Eingaben werden in diesen Fällen vorläufig eingestellt. Über die Tatsache der vorläufigen Einstellung wird der Einbringer der Beschwerde oder Eingabe unterrichtet. Gleiches gilt im Fall der Wiederaufnahme des Verfahrens durch den Beauftragten für die Landespolizei.
- (3) Petitionsrecht sowie das besondere Beschwerde- und Eingaberecht nach diesem Teil des Gesetzes bestehen nebeneinander. Zweifel, von welchem Recht im konkreten Fall Gebrauch gemacht wird, sind im Einvernehmen mit dem Betroffenen auszuräumen.



Mit einer Beschwerde an den Beauftragten für die Landespolizei kann sich jeder wenden, der ein persönliches Fehlverhalten einzelner Polizeibeamter oder die Rechtswidrigkeit einer polizeilichen Maßnahme behauptet.

§ 20 Eingaben von Polizeibeamten

Jeder Polizeibeamte des Landes Rheinland-Pfalz kann sich mit einer Eingabe ohne Einhaltung des Dienstwegs unmittelbar an den Beauftragten für die Landespolizei wenden. Wegen der Tatsache der Anrufung des Beauftragten für die Landespolizei darf er weder dienstlich gemaßregelt werden noch sonst Nachteile erleiden.

§ 21 Form und Frist

- (1) Beschwerden und Eingaben nimmt der Beauftragte für die Landespolizei entgegen. Sie müssen Namen und Anschrift des Einbringers sowie den der Beschwerde oder Eingabe zugrunde liegenden Sachverhalt enthalten. Vertrauliche Beschwerden und Eingaben, bei denen der Betroffene ausdrücklich um Geheimhaltung seiner Person ersucht, sind zulässig. In diesem Fall soll der Beauftragte für die Landespolizei von der Bekanntgabe des Namens des Einbringers absehen, sofern keine Rechtspflichten entgegenstehen.
- (2) Beschwerden und Eingaben, deren Urheber nicht erkennbar sind, leitet der Beauftragte für die Landespolizei ohne sachliche Prüfung an die zuständige Stelle weiter.
- (3) Die Beschwerde muss binnen dreier Monate nach Beendigung der polizeilichen Maßnahme eingereicht sein. Entsprechendes gilt für die Eingabe im Hinblick auf den mit ihr beanstandeten Sachverhalt.

§ 22 Befugnisse des Beauftragten für die Landespolizei

- (1) Der Beauftragte für die Landespolizei prüft, ob auf der Grundlage der Beschwerde oder Eingabe hinreichender Anlass zur Sachverhaltsaufklärung besteht. Hiervon ist in der Regel auszugehen, wenn bei verständiger Würdigung des Vorbringens eine nicht unerhebliche Rechtsverletzung des Betroffenen oder ein nicht unerhebliches innerdienstliches Fehlverhalten zumindest möglich erscheint. Besteht kein hinreichender Anlass zur Sachverhaltsaufklärung, teilt der Beauftragte für die Landespolizei dies dem Betroffenen unter Angabe der maßgeblichen Gründe mit. Die Entscheidung des Beauftragten für die Landespolizei ist nicht anfechtbar. Auch unabhängig von einer Beschwerde oder Eingabe kann der Beauftragte für die Landespolizei tätig werden, soweit er in sonstiger Weise Kenntnis von einem Sachverhalt erhält, der ein Einschreiten entsprechend § 19 oder § 20 zulassen würde.
- (2) Zur sachlichen Prüfung kann der Beauftragte für die Landespolizei von dem fachlich zuständigen Minister Auskunft verlangen. Die Auskunft ist unverzüglich zu erteilen. Dem von einer Beschwerde oder Eingabe betroffenen Polizeibeamten sowie dem Leiter der betroffenen Polizeibehörde oder -einrichtung ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz und die Beauftragte für die Landespolizei

- (3) Die nach Absatz 2 Satz 1 zu erteilende Auskunft darf nur verweigert werden, wenn
 - 1. der betroffene Polizeibeamte mit der Auskunft sich selbst oder einen der in § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung genannten Angehörigen dem Verdacht eines Dienstvergehens oder einer Straftat aussetzen würde,
 - 2. für den um Auskunft angehaltenen Polizeibeamten ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung besteht oder
 - 3. zwingende Geheimhaltungsgründe ihrer Erteilung entgegenstehen.

Die Berufung auf ein Auskunftsverweigerungsrecht erfolgt gegenüber dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten. Im Fall der Auskunftsverweigerung nach Satz 1 Nummer 3 liegt ein zwingender Geheimhaltungsgrund nur vor, wenn die durch das

Bekanntwerden seines Inhalts eintretenden Nachteile das Interesse an der Sachverhaltsaufklärung offensichtlich überwiegen. Die Entscheidung hierüber trifft der fachlich zuständige Minister.

(4) Liegen konkrete Anhaltspunkte vor, die den Verdacht eines Dienstvergehens oder einer Straftat rechtfertigen, ist der betroffene Polizeibeamte darauf hinzuweisen, dass es ihm freistehe, sich mündlich oder schriftlich zu äußern oder sich nicht zur Sache einzulassen und er sich jederzeit eines Bevollmächtigten oder Beistands bedienen könne. Verantwortlich für die Erteilung des Hinweises ist der unmittelbare Dienstvorgesetzte.

§ 23 Abschluss des Verfahrens

- (1) Der Beauftragte für die Landespolizei hat auf eine einvernehmliche Erledigung der Angelegenheit hinzuwirken. Hierzu kann er Empfehlungen aussprechen oder der zuständigen Stelle Gelegenheit zur Abhilfe geben.
- (2) Ist der Beauftragte für die Landespolizei der Ansicht, dass die polizeiliche Maßnahme rechtswidrig ist und der Beschwerdeführer dadurch in seinen Rechten verletzt ist, oder dass ein innerdienstliches Fehlverhalten vorliege, teilt er dies in bedeutenden Fällen dem fachlich zuständigen Minister mit und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme.
- (3) In begründet erscheinenden Fällen kann der Vorgang mit Einwilligung des Einbringers der Beschwerde oder Eingabe der für die Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens zuständigen Stelle unter Mitteilung der gewonnenen Erkenntnisse zugeleitet werden.
- (4) Die Art der Erledigung ist dem Einbringer der Beschwerde oder Eingabe und dem fachlich zuständigen Ministerium unter Angabe der maßgeblichen Gründe mitzuteilen.



Der Beauftragte für die Landespolizei erstattet dem Landtag jährlich Bericht über seine Tätigkeit. Über besondere Vorgänge unterrichtet der Beauftragte für die Landespolizei unverzüglich den Innenausschuss des Landtags.

§ 25 Evaluation

Auf der Grundlage einer vom Beauftragten für die Landespolizei mit Ablauf des Jahres 2016 vorzulegenden Statistik überprüft der Landtag Anwendung und Auswirkung der Vorschriften des zweiten Teils dieses Gesetzes.

§ 26 Stellenplan

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags für das Haushaltsjahr 1974 die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Planstellen zu schaffen. Über den weiteren Verbleib dieser Planstellen ist in dem nächsten Haushaltsplan zu bestimmen.

§ 27 *) Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

^{*)} Verkündet am 13.05.1974

6. PETITIONSRECHTLICHE BESTIMMUNGEN

Auszug aus der Verfassung für Rheinland-Pfalz vom 18. Mai 1947

zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2015 (GVBl. S. 35)

Artikel 11

Jedermann hat das Recht, sich mit Eingaben an die Behörden oder an die Volksvertretung zu wenden.

Auszug aus der Geschäftsordnung des Landtags Rheinland-Pfalz

in der Fassung vom 1. Juni 2017, zuletzt geändert durch Beschluss vom 19. September 2018

12. Abschnitt Eingaben

§ 102 Weiterleitung an den Bürgerbeauftragten

- (1) Die an den Landtag oder an den Petitionsausschuss gerichteten Eingaben (Artikel 11 der Verfassung) werden dem Bürgerbeauftragten zugeleitet.
- (2) Petitionen, die auf den Erlass oder die Änderung von Gesetzen und Rechtsverordnungen gerichtet sind oder die Tätigkeit des Bürgerbeauftragten betreffen, werden dem Petitionsausschuss zugeleitet.





LANDTAG RHEINLAND-PFALZ



Die Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz und die Beauftragte für die Landespolizei

Die Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz und die Beauftragte für die Landespolizei Barbara Schleicher-Rothmund Kaiserstraße 32 55116 Mainz

Telefon: (0 61 31) 28 999 – 0

E-Mail: poststelle@diebuergerbeauftragte.rlp.de